

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1994

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1994

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 191* Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 7. November 1994.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die folgende Neufassung beschlossen:

Geschäftsordnung der Synode der EKD

Gliederung

- I. Grundbestimmung § 1
- II. Konstituierung, Dauer §§ 2 – 6
- III. Präsidium § 7
- IV. Tagesordnung, Niederschrift, Bild- und Tonträger, Hausrecht §§ 8 – 12
- V. Beratungen, Abstimmungen und Wahlen §§ 13 – 21
- VI. Fragestunde § 22
- VII. Konvente und Ausschüsse §§ 23 – 26
- VIII. Synodale Arbeitsgruppen § 27
- IX. Jugenddelegierte § 28
- X. Geschäftsstelle § 29
- XI. Reisekosten § 30
- XII. Auslegung und Abweichung § 31

§ 1

Grundbestimmung

(1) Die Synode ist mit dem Rat und der Kirchenkonferenz Leitungsorgan der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen. Sie beschließt Kirchengesetze, erläßt Kundgebungen, berät die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens, gibt dem Rat Richtlinien und wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 der Grundordnung den Rat (Artikel 23 der Grundordnung).

§ 2

Einberufung

(1) Die Synode tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

(2) Zeitpunkt und Ort der Tagung bestimmt das Präsidium im Benehmen mit dem Rat. Die Synode ist binnen zwei Monaten einzuberufen, wenn der Rat, die Kirchenkonferenz oder 30 Mitglieder der Synode es verlangen (Artikel 25 Abs. 2 der Grundordnung).

(3) Das Präsidium bereitet die Tagung der Synode im Benehmen mit dem Rat vor.

(4) Die Synode wird zu Beginn ihrer Wahlperiode von dem oder der Präses der bisherigen Synode einberufen und bis zur Neuwahl des oder der Präses geleitet.

§ 3

Einladung

(1) Der oder die Präses lädt die Mitglieder der Synode und die anderen zur Teilnahme an der Tagung Berechtigten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer der Tagung so frühzeitig ein, daß die Einladungen mindestens einen Monat vor dem Tagungsbeginn zur Post gegeben werden. Die Frist kann von dem oder der Präses verkürzt werden; die Zustimmung des Präsidiums soll dazu eingeholt werden. Vorlagen sollen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen spätestens zwei Wochen vor der Tagung zugehen.

(2) Über die Einladung von Gästen entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Rat. Der oder die Präses lädt die Gäste ein.

§ 4

Teilnahme

(1) Mitglieder der Synode, die verhindert sind, an der Tagung teilzunehmen, haben dies der Geschäftsstelle der Synode so frühzeitig mitzuteilen, daß die stellvertretenden Mitglieder eingeladen werden können. Der Eintritt eines stellvertretenden Mitglieds für einen Teil der Tagung ist nicht zulässig; der oder die Präses kann Ausnahmen zulassen. Ein Mitglied, das die Tagung vorzeitig verlassen oder den Sitzungen zeitweise fernbleiben will, stellt hierüber Einvernehmen mit dem oder der Präses her.

(2) Die Mitglieder des Rates und der Kirchenkonferenz, der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie der Synodalreferent oder die Synodalreferentin des Kirchenamtes nehmen an der Tagung teil.

§ 5

Eröffnung, Beschlußfähigkeit, Legitimation

(1) Jede Tagung wird mit einem Gottesdienst, jeder Sitzungstag mit einer Andacht eröffnet und mit Andacht oder Gebet geschlossen.

(2) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind (Artikel 26 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung). Zu Beginn der Tagung erfolgt der Namensaufruf. Danach stellt der oder die Präses die Beschlußfähigkeit fest. Diese Feststellung ist während einer Tagung nur zu

wiederholen, wenn die Beschlußfähigkeit aus der Synode bezweifelt wird. Die Mitglieder der Kirchenkonferenz sind zu Beginn der Tagung ebenfalls aufzurufen, bleiben jedoch für die Feststellung der Beschlußfähigkeit außer Betracht.

(3) Die zu einer Tagung eingeladenen Mitglieder der Synode und im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Mitglieder gelten als legitimiert. Das Präsidium prüft die Legitimation. Bei Zweifeln über die Legitimation entscheidet die Synode.

(4) Die an einer Tagung der Synode teilnehmenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode sind für die Dauer der Tagung Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung.

§ 6

Dauer der Wahlperiode

Die Synode wird für sechs Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll (Artikel 25 Abs. 1 der Grundordnung).

§ 7

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus Präses, zwei stellvertretenden Präses und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung vor Beginn der Beratungen das Präsidium; wählbar ist jedes Mitglied der Synode. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rates soll nicht Mitglied des Präsidiums sein. Der oder die Präses bedarf zur Wahl mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt (Artikel 26 Abs. 1 der Grundordnung).

(3) Der oder die Präses leitet die Synode, führt ihre Geschäfte und vertritt die Synode nach außen, fertigt die Kirchengesetze aus und verkündet sie. Sonstige Beschlüsse werden nur ausgefertigt, soweit sie von gesamtkirchlicher Bedeutung sind. Am Schluß jedes Sitzungstages ist der Arbeitsplan für den nächsten Sitzungstag bekanntzugeben.

(4) Das Präsidium beschließt die vorläufige Tagesordnung, den Arbeitsplan und besondere Arbeitsformen der Synode. Die Mitglieder des Präsidiums unterstützen den oder die Präses in der Führung der Geschäfte, die stellvertretenden Präses auch in der Sitzungsleitung.

§ 8

Tagesordnung

Die Synode stellt zu Beginn der Tagung aufgrund der vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung fest. Sollen zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, bedarf der Antrag der Unterstützung von 25 Synodalen; die Annahme bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.

§ 9

Öffentlichkeit

Die Synode tagt öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Der Antrag bedarf der Unterstützung von 25 Synodalen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluß wird anschließend in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben. An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen außer den Synodalen nur die Mitglieder des Rates und der

Kirchenkonferenz sowie der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen und der Synodalreferent oder die Synodalreferentin des Kirchenamtes teil.

§ 10

Bild- und Tonträger

(1) Aufnahmen auf Bild- und auf Tonträgern sind erlaubt. Die Arbeitsfähigkeit der Synode darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Präsidium kann die Aufnahmen auf Bild- und auf Tonträgern untersagen.

(2) Die Beratungen der Synode werden in vollem Umfang von der Geschäftsstelle auf Tonträger aufgenommen, Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung nur auf Beschluß des Präsidiums. Die Aufnahmen über nichtöffentliche Sitzungen stehen nur dem Präsidium für die Vorbereitung der Niederschrift zur Verfügung; sie sind anschließend zu löschen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über jede Tagung der Synode wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muß die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse, die Wahlergebnisse, die Berichte und sonstige Wortbeiträge enthalten.

(2) Die Wortbeiträge in Synodalsitzungen sollen im Wortlaut festgehalten werden. Rednern und Rednerinnen ist Gelegenheit zu geben, die Richtigkeit der Wiedergabe des Wortbeitrages zu überprüfen.

(3) Die Tagungsniederschrift ist von dem oder der Präses und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 12

Ordnungsbefugnisse

Der oder die Präses übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. Demonstrationen sowie das Aufstellen, Auslegen oder Verteilen von Schriften und Bildern in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des oder der Präses zulässig.

§ 13

Beratungsgegenstände

(1) Beratungsgegenstand können sein Vorlagen des Rates und der Kirchenkonferenz sowie Themen, die sich die Synode selbst stellt.

(2) Schwerpunktthemen sollen spätestens ein Jahr vor der Tagung festgesetzt werden, auf der sie behandelt werden sollen.

(3) Eingaben an die Synode überweist das Präsidium dem zuständigen Ausschuß. Gegenstand der Beratung in der Synode werden sie nur insoweit, als der Ausschuß sie der Synode zur Beratung vorlegt. § 8 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 14

Gesetzesberatung

(1) Gesetzentwürfe, auch aus der Mitte der Synode, werden durch den Rat mit dessen Stellungnahme und der Stellungnahme der Kirchenkonferenz zur Beratung vorgelegt. Sie sind in drei Beratungen zu behandeln, die nicht an einem Tag stattfinden sollen.

(2) In der ersten Beratung kann nach der Einbringung des Gesetzentwurfes eine allgemeine Aussprache folgen. Sachanträge können gestellt werden; eine Abstimmung findet nicht statt. Die Beratung endet mit der Verweisung an einen oder mehrere Ausschüsse; unterbleibt die Verweisung, gilt der Gesetzentwurf als abgelehnt. Wird die Vorlage an mehr als einen Ausschuß verwiesen, wird zugleich der federführende Ausschuß bestimmt.

(3) Grundlage für die zweite Beratung ist die Vorlage des federführenden Ausschusses. Eine allgemeine Aussprache findet statt, wenn sie der Ausschuß empfohlen hat oder wenn sie von mindestens 25 Synodalen verlangt wird. Über jede selbständige Bestimmung wird der Reihenfolge nach die Aussprache eröffnet und geschlossen. Nach Schluß der Aussprache wird über jede selbständige Bestimmung abgestimmt. Soweit kein Widerspruch erhoben wird, kann auch außerhalb der Reihenfolge sowie über mehrere selbständige Bestimmungen gemeinsam abgestimmt werden. Änderungen von Bestimmungen können nur beantragt werden, solange die Aussprache darüber noch nicht abgeschlossen ist.

(4) Die dritte Beratung von Gesetzentwürfen erfolgt anschließend, wenn in zweiter Beratung keine Änderungen beschlossen worden sind. Sind Änderungen beschlossen, darf die dritte Beratung erst nach Verteilung der beschlossenen Änderungen beginnen. Änderungsanträge sind nur noch zulässig von den beteiligten Ausschüssen, dem Rat und der Kirchenkonferenz sowie aus der Mitte der Synode mit Unterstützung von mindestens 25 Synodalen. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin des federführenden Ausschusses hat Gelegenheit zum Schlußwort. Die dritte Beratung endet mit der Schlußabstimmung.

§ 15

Sonstige Beratung

Soweit die Synode nicht etwas anderes beschließt, werden sonstige Vorlagen des Rates und der Kirchenkonferenz sowie selbständige Anträge aus der Mitte der Synode, in zwei Beratungen behandelt. Die erste Beratung mit einer allgemeinen Aussprache endet in der Regel mit der Überweisung an den zuständigen Ausschuß. Wird der Antrag nicht überwiesen, so gilt er als abgelehnt. Grundlage für die zweite Beratung ist die Vorlage des federführenden Ausschusses. Sie endet mit der Schlußabstimmung. Im übrigen gilt § 14 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 16

Anträge

(1) Synodale, der zuständige Ausschuß sowie der Rat und die Kirchenkonferenz können Anträge stellen.

(2) Sachanträge sind mündlich zu stellen und dem oder der Präses schriftlich zu übergeben. Sie können nur bis zum Schluß der Aussprache über den Beratungsgegenstand und wenn über ihn abschnittsweise beraten wird, nur bis zum Schluß der Aussprache über den Abschnitt gestellt werden.

(3) Anträge von Synodalen, die nicht andere Anträge ändern sollen (selbständige Anträge), bedürfen vor ihrer Behandlung in der abschließenden Beratung der Unterstützung von 25 Synodalen.

(4) Ein Antrag kann zurückgenommen werden, bis er zur Abstimmung gestellt ist.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung, zu denen auch Anträge auf Schluß der Aussprache und Schließung der Rednerliste gehören, können jederzeit gestellt werden. Über sie wird umgehend abgestimmt, nachdem höchstens zwei Synodale dazu gehört worden sind. Wird Schluß der Aussprache oder der Rednerliste beantragt, sind die noch

vorgemerkten Redner und Rednerinnen und die noch vorliegenden Anträge vor der Abstimmung der Synode bekanntzugeben.

§ 17

Redeordnung

(1) Rederecht haben die Synodalen, die Mitglieder des Rates und der Kirchenkonferenz sowie die Vertreter oder die Vertreterinnen der nach Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung angeschlossenen Gemeinschaften, außerdem der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen des Kirchenamtes. Sonstigen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes kann der oder die Präses das Wort erteilen.

(2) Wortmeldungen sind nach Aufruf des Tagesordnungspunktes zulässig, sie erfolgen durch Handaufheben, auf Verlangen des oder der Präses schriftlich oder in anderer Form. Redner und Rednerinnen erhalten in der Regel in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Wenn es sachlich geboten ist, können Änderungen zugelassen werden. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der oder die Präses die Reihenfolge. Zu tatsächlichen Berichtigungen und persönlichen Erklärungen kann das Wort auch außer der Reihe erteilt werden.

(3) Mitglieder des Rates und der Kirchenkonferenz, die namens des Rates oder der Kirchenkonferenz sprechen, erhalten das Wort auch außer der Reihe.

(4) Mit Zustimmung der Synode kann der oder die Präses Gästen zu bestimmten Beratungsgegenständen das Wort erteilen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für Sachvorträge oder Begrüßungsworte von Gästen, die eingeladen worden sind.

(5) In der Beratung sprechen die Redner und Rednerinnen grundsätzlich frei, sie können jedoch Aufzeichnungen benutzen. Der oder die Präses kann Redner oder Rednerinnen unterbrechen, ermahnen, zum Beratungsgegenstand zu sprechen und ihnen das Wort entziehen, wenn die Mahnung nicht beachtet wird.

(6) Die Redezeit in der Aussprache beträgt längstens zehn Minuten. Durch Beschluß der Synode kann sie weiter beschränkt oder im Einzelfall verlängert werden.

(7) Die Aussprache ist geschlossen, wenn der oder die Präses nach Erledigung der Wortmeldungen dies feststellt, oder wenn die Synode auf Antrag den Schluß der Aussprache beschließt.

§ 18

Abstimmungen

(1) Anträge sind von dem oder der Präses so zu fassen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Liegen mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge vor der Abstimmung anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. Der weitergehende Antrag hat den Vorrang. Dann steht der Beratungsgegenstand, wie er sich aus der Aussprache und Beschlußfassung über Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(2) Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden; die Synode entscheidet hierüber.

(3) Bei allen Abstimmungen muß in der Reihenfolge gefragt werden: Ja – Nein – Enthaltungen? Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr gültige Ja-Stimmen als gültige Nein-Stimmen abgegeben worden sind.

(4) Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt. Wird das Stimmverhältnis von mindestens fünf Synodalen angezweifelt, ordnet der oder die Präses die Zählung an. Das von ihm oder ihr festgestellte und verkündete Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium der Feststellung beitrifft.

(5) Namentliche Abstimmung findet auf Verlangen von 25 Synodalen statt.

(6) Soweit nicht die Grundordnung, ein sonstiges Kirchengesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthält, entscheidet die einfache Mehrheit.

(7) In den Fällen des Artikels 26 Absatz 3 Satz 3 der Grundordnung leitet der oder die Präses den Beschluß der Synode der Kirchenkonferenz zur Entscheidung über die Zustimmung zu.

§ 19

Kundgebungen

(1) Anträge, eine Kundgebung nach Artikel 23 Abs. 2 der Grundordnung zu erlassen, bedürfen der Unterstützung von 25 Synodalen. Kundgebungen sind Beschlüsse, mit denen sich die Synode an die außerkirchliche Öffentlichkeit wendet.

(2) Die Kundgebung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann die Synode beschließen, daß über die Kundgebung erneut abgestimmt wird; in der zweiten Abstimmung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei der Bekanntmachung der Kundgebung ist das Abstimmungsergebnis anzugeben, wenn weniger als zwei Drittel der anwesenden Synodalen für die Annahme gestimmt haben.

§ 20

Allgemeine Wahlen

(1) Gewählt wird durch Stimmzettel; durch Handaufheben kann gewählt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt und in einem Wahlgang nicht mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind.

(2) Wird in einem Wahlgang nur eine Person vorgeschlagen, gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

(3) Werden in einem Wahlgang mehrere Personen vorgeschlagen, soll der Stimmzettel in der Regel den Vorschlag des Nominierungsausschusses und Vorschläge aus der Mitte der Synode in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmabgaben sind ungültig, wenn auf dem Stimmzettel mehr Personen bezeichnet sind als in dem Wahlgang zu wählen sind oder wenn sie Zusätze enthalten. Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die die höchsten Stimmzahlen erhalten und die auf der Mehrzahl der gültigen Stimmzettel bezeichnet sind. Soweit diese Mehrheit nicht erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl statt, bei dem für die noch zu wählenden Personen nicht mehr als die doppelte Anzahl von Kandidaten oder Kandidatinnen nach der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen zur Wahl stehen; gewählt sind dann die Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, danach das Los.

§ 21

Wahl des Rates

(1) Die Wahl des Rates (Artikel 30 der Grundordnung) wird vom Ratswahlausschuß vorbereitet. Dem Ausschuß gehören 13 Mitglieder an, und zwar zehn Mitglieder der Synode, zu wählen von der Synode, und drei Mitglieder von Kirchenleitungen, zu wählen von der Kirchenkonferenz, je-

weils für die Dauer der Synodalperiode. Scheidet ein Mitglied des Ratswahlausschusses aus, ist ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

(2) Der Ratswahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der mehr Namen enthalten soll, als Ratsmitglieder zu wählen sind. Der oder die Präses soll den Wahlvorschlag zwei Wochen vor Beginn der Tagung an die Mitglieder der Synode und an die Kirchenkonferenz versenden. Der Ratswahlausschuß begründet seinen Vorschlag vor der Synode und der Kirchenkonferenz; dabei ist zu verdeutlichen, in welcher Weise die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland berücksichtigt ist (Artikel 30 Abs. 2 der Grundordnung) und welche weiteren Gründe für den Vorschlag der einzelnen Kandidaten maßgeblich sind (z. B. kirchenleitende Funktion, Theologe oder Laie, Arbeitsbereich). Die Wahl darf frühestens 24 Stunden danach beginnen. Weitere Vorschläge müssen von 25 Synodalen oder von der Kirchenkonferenz unterstützt sein. Das Vorschlagsrecht der Kirchenkonferenz bleibt unberührt. Die Zustimmung der Vorgeschlagenen muß vor der Wahl vorliegen.

(3) Gewählt wird durch Stimmzettel. Diese sollen die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die die höchsten Stimmzahlen erhalten und die auf mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind (Artikel 30 Abs. 1 der Grundordnung). Soweit diese Mehrheit nicht erreicht wird, ist die Wahl für die noch offenen Sitze zweimal zu wiederholen. Für danach noch offene Sitze macht der Ratswahlausschuß nach Unterbrechung der Wahlhandlung unverzüglich erneut einen Wahlvorschlag. Das Wahlverfahren wird nach den vorstehenden Bestimmungen fortgesetzt; dabei entfällt die Frist nach Absatz 2 Satz 4.

(4) Die Wahl kann binnen zwei Stunden nach Bekanntgabe des Ergebnisses wegen Verletzung des Artikel 30 Abs. 2 der Grundordnung angefochten werden. Die Anfechtung ist hinfällig, wenn das Wahlergebnis mit den Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden bestätigt wird. Andernfalls ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Rates und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmzettel (Artikel 30 Abs. 3 der Grundordnung).

(6) Bei den gemeinsamen Abstimmungen von Synode und Kirchenkonferenz haben Synodale, die zugleich Mitglieder der Kirchenkonferenz sind, nur eine Stimme.

§ 22

Fragestunde

(1) Jedes Mitglied der Synode und zur Synodaltagung eingeladenen stellvertretende Mitglieder können Fragen über Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland an den Rat richten.

(2) Auf jeder Synodaltagung ist eine Fragestunde vorzusehen. Nach Verlesung der Frage erhält der Rat Gelegenheit zur mündlichen Antwort. Anschließend ist dem Fragesteller oder der Fragestellerin Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind drei weitere Zusatzfragen aus der Mitte der Synode zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Die Fragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung bei der Geschäftsstelle der Synode einzureichen und von dort umgehend dem Rat zuzuleiten.

(4) Der Rat beantwortet die Fragen durch eines seiner Mitglieder oder andere Beauftragte.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Fragen an das Präsidium der Synode.

§ 23

Konvente

(1) Die Mitglieder der Synode und im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Mitglieder gehören entsprechend ihrem Bekenntnis dem lutherischen, dem reformierten oder dem unierten Konvent gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Grundordnung an. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode aus unierten Kirchen teilen dem Kirchenamt zu Beginn der Synodalperiode mit, welchem Konvent sie angehören. Das Kirchenamt führt darüber eine Liste, die nur von den Synodalen und den Mitgliedern der Kirchenkonferenz eingesehen werden darf.

(2) Wird gemäß Artikel 27 der Grundordnung erstmalig der Zusammentritt von Konventen erforderlich, so bittet der oder die Präses ein Mitglied des Konvents, diesen zu versammeln. Die Konvente wählen ihre Vorsitzenden.

§ 24

Ausschüsse

(1) Die Synode hat Ständige Ausschüsse, sie kann nichtständige Ausschüsse bilden und kann vorbereitende Ausschüsse haben. Jeder Ausschuß bereitet in seinem Bereich die Beratungen der Synode zu den Beratungsgegenständen nach § 13 vor; er kann der Synode dazu Vorlagen machen und Anträge stellen. Im Zweifelsfall grenzt das Präsidium die Bereiche ab.

(2) Die Synode wählt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mitglieder der Ausschüsse aus ihrer Mitte. Jeder Ausschuß soll nicht mehr als 20 Mitglieder haben.

(3) Die Synodalen, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, die Mitglieder des Präsidiums, des Rates und der Kirchenkonferenz können teilnehmen (synodenöffentlich). Den Synodalen kann das Wort erteilt werden. Den von Präsidium, Rat und Kirchenkonferenz entsandten Mitgliedern ist das Wort zu erteilen. Die dem Ausschuß zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamts wirken beratend mit und stehen für Aufgaben der Geschäftsführung zur Verfügung.

(4) Im Benehmen mit dem oder der Präses kann der Ausschuß auch außerhalb der Synodaltagung einberufen werden.

(5) Im übrigen gilt diese Geschäftsordnung für Ausschüsse sinngemäß.

§ 25

Ständige Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse sind der

1. Ausschuß für Schrift und Verkündigung,
2. Ausschuß für Diakonie, Mission und Ökumene,
3. Rechtsausschuß,
4. Ausschuß für Kirche, Gesellschaft und Staat,
5. Ausschuß für Erziehung, Bildung und Jugend,
6. Haushaltsausschuß,
7. Europaausschuß,
8. Umweltausschuß,
9. Nominierungsausschuß.

(2) Die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse werden aus den Mitgliedern der Synode für die Dauer der Wahlperiode

gewählt. Für die Dauer der Tagung können stellvertretende Mitglieder der Synode hinzugewählt werden.

(3) Der Nominierungsausschuß tagt nicht synodenöffentlich.

(4) Mitglieder der Synode können nur einem Ständigen Ausschuß angehören; das gilt nicht für den Nominierungsausschuß.

§ 26

Vorbereitende Ausschüsse

(1) Das Präsidium kann zur Vorbereitung einer Tagung der Synode im Benehmen mit dem Rat einen vorbereitenden Ausschuß bilden.

(2) Das Präsidium beruft die Mitglieder des vorbereitenden Ausschusses im Benehmen mit dem zuständigen Ständigen Ausschuß. Mindestens die Hälfte muß Mitglied der Synode sein.

§ 27

Synodale Arbeitsgruppen

(1) Den Synodalen steht es frei, in Gruppen zusammenzuarbeiten.

(2) Eine solche Gruppe ist Synodale Arbeitsgruppe, wenn sie der Vorbereitung, der Beratung und Willensbildung in der Synode und in ihren Ausschüssen dient und Gewähr für Dauer bietet. Weiter ist erforderlich, daß

1. die Sitzungen der Gruppe offen sind für die gleichberechtigte Mitwirkung aller Synodalen und Zeit und Ort der Sitzungen allen Synodalen rechtzeitig bekanntgegeben wird;
2. keine Eingriffe in das freie synodale Mandat angestrebt werden (Artikel 24 Abs. 4 der Grundordnung) und in der Synode grundsätzlich nicht im Auftrage der Gruppe gesprochen wird.

(3) Während der Synodaltagung erhalten die Synodalen Arbeitsgruppen im Arbeitsplan der Tagung angemessen Gelegenheit zu Sitzungen. Das Präsidium sorgt dafür, daß geeignete Räume zur Verfügung stehen.

(4) Die Geschäftsstelle leistet den Synodalen Arbeitsgruppen in angemessenem Umfang organisatorische Hilfe; sie versendet Einladungen zu den Sitzungen an alle Mitglieder der Synode.

(5) Gäste können an den Sitzungen der Synodalen Arbeitsgruppen mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen beratend teilnehmen.

(6) Die Synodalen Arbeitsgruppen erhalten von der Evangelischen Kirche in Deutschland keine Zuwendungen; § 30 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 28

Jugenddelegierte

(1) An der Tagung der Synode können bis zu 12 Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Verbände der Jugend- und Studierendenarbeit vom Präsidium bestimmt.

(2) Jugenddelegierte können wie Synodale

1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten, aufgenommen in Fragen der inneren Organisation der Synode einschließlich Geschäftsordnung, sowie bei der Ratwahl,

2. in einen Ausschuß der Synode, ausgenommen den Nominierungsausschuß, gewählt oder berufen werden und in dessen Sitzungen das Wort erhalten.

§ 29

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Synode erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Das Kirchenamt nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle wahr. Es sorgt für die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle.

§ 30

Reisekosten

(1) Reisekosten erhalten

1. Synodale zur Teilnahme an Tagungen der Synode,
2. Mitglieder eines Ausschusses zur Teilnahme an dessen Sitzungen,
3. Mitglieder des Präsidiums zur Teilnahme an dessen Sitzungen und zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben für die Synode,
4. die Synodalen, die an einer Sitzung einer Synodalen Arbeitsgruppe teilnehmen, die im Einvernehmen mit dem oder der Präses frühestens am Tage vor Beginn der Synodaltagung am Tagungsort beginnt,
5. Jugenddelegierte zur Teilnahme an Tagungen der Synode,
6. Synodale, die mit Zustimmung des oder der Präses Aufgaben für die Synode, einen Ausschuß oder das Präsidium wahrnehmen.

(2) Die Höhe der Reisekosten wird von der Synode auf Vorschlag des Präsidiums allgemein festgesetzt.

§ 31

Auslegung und Abweichung

(1) Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium; es soll den Rechtsausschuß hören.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen,
2. auf die Abweichung hingewiesen worden ist und
3. bei der Abstimmung hierüber nicht mehr als 25 Synodale mit »Nein« stimmen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. November 1994 in Kraft.

Halle/Saale, den 7. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 192* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1995.

Vom 10. November 1994.

Die Synode der Evangelischen Kirche hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Rechnungsjahr 1995 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1995 (Anlage 1) wird

in der Einnahme	
in der Ausgabe auf	je 493 538 069,50 DM

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf wird

- | | |
|---|------------------|
| a) als Allgemeine Umlage | |
| auf | 159 295 169,- DM |
| b) als Umlage für das Diakonische Werk | |
| auf | 13 192 000,- DM |
| c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung | |
| auf | 76 319 600,- DM |
| d) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung | |
| auf | 1 930 600,- DM |

festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen.

Die Anlagen II a und II b enthalten die Beträge, mit denen sich die Gliedkirchen in den neuen Bundesländern am Aufkommen für die Allgemeine Umlage bzw. die Umlage für das Diakonische Werk beteiligen.

§ 3

Für das Rechnungsjahr 1995 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk.

Die Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Halle, den 11. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 193* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Aufwachsen in schwieriger Zeit – Kinder in Gemeinde und Gesellschaft«.

Vom 11. November 1994.

1. Unter dem Thema »Aufwachsen in schwieriger Zeit – Kinder in Gemeinde und Gesellschaft« hat die 8. Synode der EKD bei ihrer 5. Tagung in Halle/Saale über die Verantwortung der Kirche für das Leben der Kinder beraten. Dabei wußte sie sich von der biblischen Botschaft und Jesu Umgang mit Kindern bestimmt:

»Laßt die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes« (Mk. 10,14).

»Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen« (Mt. 18,3).

Welche Kraft und Bedeutung diese Worte enthalten, hat die Synode angesichts der gegenwärtigen Lage der Kinder und im Blick auf den Zustand von Kirche und Gesellschaft neu zu erkennen und in ihren Konsequenzen zu beschreiben versucht.

2. Die Synode hat ihre Beratungen in der Nähe des Ortes abgehalten, an dem August Hermann Francke vor genau dreihundert Jahren als Reaktion auf das bedrückende Leben der Straßenkinder ein Werk begonnen hatte, das zu Recht immer wieder als politisch-soziales Handeln aus pietistischer Frömmigkeit beschrieben worden ist. Natürlich hat sich die Lage der Kinder in Halle in den zurückliegenden 300 Jahren entscheidend verändert. Aber auch heute begegnen in diesem Teil der neuen Bundesländer wie in einem Brennpunkt die widersprüchlichen und facettenreichen Lebensbedingungen von Kindern in unserer Gesellschaft. Darüber hat sich die Synode, auch in der Begegnung und in Gesprächen mit Gemeinden und ihrer Arbeit mit Kindern, ein Bild gemacht. Im Blick waren dabei vor allem Jungen und Mädchen bis zum 12. Lebensjahr.

Aufwachsen in Deutschland

3. Die Lebensbedingungen von Kindern lassen sich nicht einheitlich beschreiben. Geschlecht, Familiensituation, soziale und regionale Gegebenheiten wirken sich unterschiedlich aus. Für ausländische oder behinderte Kinder ergibt sich wiederum eine spezifische Lage. Auf der einen Seite gilt: Von ihren Bildungschancen und von ihrer materiellen Situation her geht es den meisten Kindern in Deutschland heute besser als Generationen vorher. Unsere Gesellschaft stellt Kinder frei für Spiel und Lernen. Auf der anderen Seite ist unverkennbar, daß Gegenwart und Zukunft unserer Kinder durch soziale, ökologische und seelische Risiken gefährdet sind: Kinderfeindliche Umwelt, neue Armut, Leistungs- und Konsumdruck, belastete Familien, Umweltzerstörung, Dominanz materieller gesellschaftlicher Leitbilder und religiöse Verarmung sind Stichworte, mit denen die Lebenssituation unserer Kinder auch beschrieben

werden muß. Wir stehen vor einer neuen Qualität von Risiken, die das Leben unserer Kinder verändern.

4. Kinder wachsen heute im Bewußtsein ständig möglicher oder schon eingetretener Katastrophen auf. Über den Bereich der Umweltzerstörung hinaus empfinden gerade Kinder Kriege in der Ferne oder in der Nähe und das Elend dieser Welt als Bedrohung. Hier sind Erwachsene vor eine doppelte Verantwortung gestellt. Zum einen müssen sie mit aller Kraft daran arbeiten, eine Welt zu hinterlassen, die nicht irreversibel geschädigt ist und in der auch ihre Kinder und Enkel noch leben können. Das gesellschaftspolitische und das kirchliche Handeln muß auf allen Ebenen auf seine Folgen für die kommenden Generationen hin überprüft werden. Entscheidungen werden viel zu oft nur in ihren kurzfristigen Auswirkungen abgeschätzt. Zum anderen brauchen Kinder stabilisierende Erfahrungen. Sie müssen an für sie bedeutungsvollen Erwachsenen erleben können, daß diese angesichts der genannten Bedrohungen nicht resignieren, sie auch nicht verdrängen, sondern sich – und sei es nur bescheiden und zeichenhaft – engagieren. Zukunftsängste von Kindern werden dann am besten verarbeitet, wenn sie sich im familiären Kontext wertgeschätzt, geliebt und geborgen fühlen. Kinder brauchen Erwachsene, die sich für ihre Erfahrungen und Aktivitäten interessieren, von denen sie sich wegbewegen dürfen, zu denen sie aber auch jederzeit zurückkehren können.

Die Perspektive wechseln

5. Kindheit nur aus der Problem- und Defizitperspektive zu beschreiben, wird weder der Realität noch der spezifischen Weltsicht der Kinder gerecht. Mögen Erwachsene noch so oft vom »Verschwinden der Kindheit« sprechen – Kinder selbst bejahen durchaus die Frage, ob es noch eine Kindheit gibt, und entwickeln auch unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft Sinn und finden Möglichkeiten, sich in der heutigen Welt aktiv Handlungsräume zu schaffen. Bei allem Wandel von Kindern und Kindheit dürfen wir also das, was darin konstant bleibt, nicht übersehen. Kinder erleben vieles tief und prägend, erkunden gern Neues und Fremdes, gestalten ihre Umwelt spielerisch, hängen an Tieren und Menschen und schauen zu den allein schon körperlich Größeren auf. In allem entwickeln sie aber eine ganz eigene Sicht von Leben und Welt, die es zu erkennen gilt. Oft werden Mädchen und Jungen ja nur in ihren jeweiligen Bezugsfeldern gesehen: Familie, Kindergarten, Schule, Kommune, Kirchengemeinde etc. Meist rücken dabei allzu schnell die Probleme der Erwachsenen in den Blick. Hier brauchen wir alle einen *Perspektivenwechsel*. Er verlangt, daß Kindern ein fester Platz in der Wahrnehmung der Erwachsenen eingeräumt wird und daß sich Erwachsene immer wieder neu auf den oft mühsamen Prozeß einlassen, Kinder wirklich zu verstehen. Dabei geht es keineswegs darum, die Kindheit zu idealisieren oder zu romantisieren. Zu den anthropologischen Besonderheiten des Kindes gehören seine Abhängigkeit und Bedürftigkeit ebenso wie ein großer Wille zu lernen und Verhaltensweisen zu übernehmen, auch und gerade von Erwachsenen. Kinder brauchen daher Männer und Frauen, die ihr Aufwachsen aktiv begleiten, die – wo notwendig – schädigende und überfordernde Einflüsse und Zwänge abschirmen, die auch Grenzen ziehen, weil sie über Einsichten in Gefahren und Notwendigkeiten verfügen, die die Kinder (noch) nicht teilen können. Alles das können Erwachsene jedoch nur, wenn sie die Kinder verstehen, sie als einzigartig und unverwechselbar wahr- und annehmen und sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung unterstützen und ermutigen, ohne sie in bestimmte Schablonen zu pressen oder nach einem festen Plan zu formen.

In Öffentlichkeit und Politik Kinder wahrnehmen

6. In der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Diskussion werden Kinder jedoch oft erst dann wahrgenommen, wenn sie sich auffällig verhalten (Beziehungsstörungen, Drogenmißbrauch, Gewaltbereitschaft etc.). Häufig steht eine funktional-objekthafte Sicht im Vordergrund, etwa wenn die zurückgehende Zahl der Kinder lediglich im Blick auf die Rentensicherung oder die Pflegebedürftigkeit alter Menschen mit Sorge betrachtet wird. Die Lebensqualität der Kinder aber kommt demgegenüber weniger in den Sinn. Es gilt auch hier, was der Rat der EKD in seinem Wort aus Anlaß des Internationalen Jahres der Familie 1994 gesagt hat: »Zu mehr Lebensmut aufzurufen, wird nur ein hohler moralischer Appell sein, wenn die Bereitschaft fehlt, unsere Lebensverhältnisse strukturell zu verbessern.«

7. Die Synode wendet sich deshalb zunächst dringend an die gesellschaftliche Öffentlichkeit und bittet besonders die in der Bundesrepublik unmittelbar politische Verantwortung tragenden Instanzen,

- das Ausmaß der Gefährdung der Kinder, nicht zuletzt im Bereich der körperlichen, seelischen und sozialen Gesundheit, wahrzunehmen,
- den um die Lage der Kinder wissenden Experten und für sie eintretenden Organisationen politisch deutlich Gehör zu schenken,
- die UN-Konvention über die Rechte der Kinder in Bund und Ländern umzusetzen,
- überzeugende und wirksame kinderfreundliche und familiengerechte Rahmenbedingungen zu schaffen, wie sie die Situation längst erforderlich macht,
- trotz der finanziellen Lage nicht überwiegend finanzpolitisch, sondern auf der Ebene gesellschaftlicher Prioritäten und übergeordneter Wertsetzung zu entscheiden
- und dabei die oft aussichtslos erscheinende Lage der Kinder in der Zweidrittelwelt nicht aus den Augen zu verlieren.

Was wir von der Gesellschaft fordern

8. Kinder sind von den Entwicklungen der *Arbeitsgesellschaft* direkt und indirekt betroffen. Arbeit ist ein wichtiges Element der Identitätsbildung für die einzelnen wie für das Gemeinwesen. Wenn sie aber gesellschaftlich so organisiert bleibt, daß Kinder frühzeitig eher deren Schattenseiten als deren Chancen erfahren, darf es nicht verwundern, wenn sie Erfüllung jetzt und später lieber im Konsum und in Freizeitbeschäftigungen suchen.

Das Familienleben muß sich tagtäglich den Gegebenheiten der Arbeitswelt unterordnen. Dies gilt in besonderem Maße für Alleinerziehende und dann, wenn beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Es sind Maßnahmen notwendig, die das Erwerbsleben familiengerecht gestalten, um es Frauen und Männern in gleicher Weise zu ermöglichen, Familienaufgaben und berufliche Pflichten miteinander zu verbinden. Dabei ist an eine Ausdehnung des Erziehungsgeldes für die ganze Zeit des Erziehungsurlaubs und an seine angemessene Erhöhung zu denken, an eine Verkürzung der Tages- und Wochenarbeitszeit und an größere Arbeitszeitautonomie. Die Wochenendarbeit muß auf das notwendige Maß reduziert werden, um soziale Beziehungen zwischen erwerbstätigen Eltern und ihren Kindern nicht einzuschränken. Als große Arbeitgeberin ist in den genannten Belangen gerade auch die Kirche gefordert, Lösungen zu finden, die vorbildlich wirken.

9. In vielen Familien nehmen Kinder einen wichtigen Platz ein. Sie werden oft als Sinnstifter und Quelle von Glück empfunden. Darum wenden ihnen Erwachsene einer-

seits viel Aufmerksamkeit zu. Wenn sich hiermit jedoch übersteigerte Erwartungen verbinden, ergeben sich negative Auswirkungen. Kinder werden verunsichert und überfordert. Andererseits lassen Beruf und Freizeitaktivitäten der Eltern das Zeitbudget in den Familien knapper werden. Nicht selten bleiben Kinder weitgehend sich selbst überlassen. Neben Glück und Sinnerfüllung bedeuten Kinder immer auch Schwierigkeiten und Verzicht – im familiären wie im gesellschaftlichen Bereich. Eine übersteigerte Erlebnis- und Konsumorientierung sowie mangelnde Beziehungsfähigkeiten von Erwachsenen lassen nicht wenige Kinder Mangel leiden.

Darum brauchen *Eltern* Unterstützung in der oft schwierigen Aufgabe, ihren Kindern Liebe, Vertrauen und Geborgenheit zu vermitteln und sie gleichzeitig zu selbstbewußter und selbstverantworteter Lebensführung zu befähigen. Es sollte über staatliche Leistungen sowie tarifvertragliche und betriebliche Regelungen verstärkt möglich sein, daß Mütter oder Väter in den ersten Lebensjahren der Kinder auf Erwerbsarbeit verzichten können und nicht wichtige berufliche Interessen, ungünstige Arbeitsplatzbedingungen oder elementare finanzielle Engpässe beide Eltern zur Berufstätigkeit nötigen. Familienpolitische Programme werden ohne veränderte finanzpolitische Prioritäten unglaubwürdig. Trotz einer Reihe von Leistungsverbesserungen für Familien in den letzten Jahren nehmen Eltern im Vergleich zu Kinderlosen deutliche wirtschaftliche Benachteiligungen auf sich. Das Gleichgewicht im Sinne einer gerechten Lasten- und Nutzenverteilung im Generationenvertrag ist massiv gestört. Die Einschränkungen treffen vor allem Frauen. Demgegenüber ist dringend ein allgemeiner Familienlastenausgleich zu gewährleisten, der sich nicht nur an den verfassungsrechtlich gebotenen – und noch immer nicht erreichten – Mindestgrenzen orientiert, sondern durch eine aktive kinderfreundliche Familienpolitik den Maßstäben einer ausreichenden Familienförderung Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang ist auf die prekäre Lage hinzuweisen, daß gerade für Familien mit Kindern ausreichender, preiswerter und qualitativ angemessener Wohnraum fehlt.

10. Für jedes Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sollte ein Platz im *Kindergarten* zur Verfügung stehen. Der Rechtsanspruch muß zum 1. Januar 1996 in Kraft treten. Dabei dürfen die quantitativen Änderungen nicht zu Lasten der Qualität gehen. Die Synode unterstützt hierbei die Forderungen und Initiativen des Diakonischen Werkes der EKD. Für Kinder unter drei Jahren sind ausreichende Betreuungsangebote zu schaffen und für Kinder im Schulalter mehr und vielfältigere Betreuungs- und Bildungsangebote für die unterrichtsfreie Zeit zu entwickeln. Zwischen Ganztagschulen, Horten, Freizeitangeboten von Kirchen, Verbänden und Vereinen müssen kooperierende Arbeitsformen gefunden werden, die die Eigenständigkeit der Kinder in der Gestaltung ihrer freien Zeit unterstützen.

Neben diesen konventionellen Lösungen brauchen auch Initiativen in Städten und Gemeinden Unterstützung, zum Beispiel um ein Netzwerk der Nachbarschaftshilfe und Kinderbetreuung oder andere feste und fördernde Formen der Vernetzung des Kinder- und Erwachsenenlebens sowie Angebote generationenübergreifenden Lernens aufzubauen.

In alle Überlegungen muß die geschlechterspezifische Situation und Sozialisation einbezogen werden. Dazu gehört neben gemeinsamen Angeboten auch die Entwicklung von eigenen Konzepten für Mädchenarbeit und Jungenarbeit.

11. Wer bei der Bildung spart, setzt die Zukunft der Kinder und die Zukunft der Gesellschaft aufs Spiel. Darum brauchen die *Schulen* eine deutlichere Unterstützung:

Überall sollte der Besuch einer »vollen Halbtagschule« möglich sein, die Kindern genügend Zeit – auch unterrichtsfreie Zeit – zum Lernen und zum Sammeln sozialer Erfahrungen läßt und für viele Kinder mehr soziale Verlässlichkeit bringt. Ein hinreichend differenziertes Unterrichtsangebot, das der Unterschiedlichkeit von Kindern ausreichend Rechnung trägt, muß ausgebaut werden. Die gemeinsame Erziehung von deutschen und ausländischen Kindern ist verstärkt zu unterstützen. Ausländische wie deutsche Kinder brauchen Personen, die ihnen ihre Geschichte und Tradition in einem interkulturellen Unterricht vermitteln können.

Von Lehrerinnen und Lehrern wird heute viel erwartet. Über die Wissensvermittlung hinaus sollen sie zusätzlich oft das leisten, was an anderer Stelle versäumt wird. Vermehrt stehen sie vor Aufgaben der Erziehung und der persönlichen Begleitung von Schülerinnen und Schülern, für die sie aber selbst genügend Zeit und Weiterbildung brauchen. Um der Kinder willen ist deshalb eine vermehrte Zuweisung von Personal an die Schulen angemessen, statt die zunehmenden Belastungen für die Lehrkräfte noch zu vergrößern. Eine Erhöhung ihres Stundensatzes oder der Klassenfrequenzen ist deshalb klar abzulehnen.

Die Synode verweist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die neue Denkschrift der EKD »Identität und Verständigung« zum Religionsunterricht, die darüber hinaus das gesamte Themenfeld von Bildung, Schule und Kirche anspricht.

12. *Die Integration von Kindern mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen* in Kindertagesstätten und Schulen macht Fortschritte, steht vielerorts aber erst am Anfang. Sie muß neben den jeweiligen Sondereinrichtungen – auch in der Gemeinde – fortgeführt und ausgebaut werden. Dabei brauchen die Kinder zusätzliche pädagogische und therapeutische Förderung. Keinesfalls dürfen kranke und behinderte Kinder aus Kostengründen vom Unterricht oder von der Schulpflicht befreit werden.

13. Kinder werden heute durch die Herrschaft einer *Medien- und Konsumwelt* geprägt. Was Kinder sich wünschen, folgt vorgezeichneten Mustern. Ihre Eigentätigkeit wird geschwächt, und ihre Wirklichkeitseindrücke werden besonders durch das Fernsehen zu Erfahrungen aus zweiter Hand. Einerseits müssen darum die hemmungslosen Entwicklungen im Medienmarkt aus Kinderschutzgründen deutlich begrenzt und kontrolliert werden, denn gerade für Kinder, die ohnehin ängstlich und aggressiv oder in anderer Hinsicht mehrfach benachteiligt und belastet sind, haben die Medien eine zentrale Bedeutung und nicht nur in Einzelfällen Wirkungen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen. Andererseits hängt es sehr von der familiären Situation und der Einbindung in Kinderfreundschaftsnetze ab, welche Stellung die Medien beim einzelnen Kind einnehmen. Es sind oft gerade die »Vielseher«, die sich selbst überlassen sind und denen Gespräche und distanzierende Auseinandersetzungen mit Erwachsenen fehlen.

Kirche braucht Kinder – Kinder brauchen Kirche

14. Der Kirche kann es vom Evangelium her nicht gleichgültig sein, welche Lebensbedingungen Kinder in einer Gesellschaft vorfinden. Sie würde ihren Auftrag verfehlen, hätte sie nicht immer auch das Wohl aller Kinder im Blick, unabhängig von der kirchlichen Bindung ihrer Eltern oder ihrer eigenen Berührung mit der Kirche. Bevor sie aber im Blick auf die Kinder mit Forderungen an andere herantritt, muß sie selber innehalten und nachdenken. Die Worte Jesu zu den Kindern stehen im Zusammenhang der Rede vom nahe herbeigekommenen Reich Gottes. Es hat eine gegenwärtige und eine zukünftige Dimension. Ihm geht der Ruf zur Umkehr, zur Buße voraus. Dieser Ruf betrifft zu-

allererst die Kirche und die erwachsenen Christen. Finden die Kinder in den kirchlichen Gemeinden und Arbeitsfeldern jene Auf- und Annahme, von der Jesus gesprochen hat? Zwar gibt es in der evangelischen Kirche vielfältige Arbeit mit Kindern. In dieses Engagement der Kirche setzen die Menschen Vertrauen. Die sich daraus ergebenden Chancen werden jedoch nicht ausreichend genutzt. Kinder werden auch in der Kirche keineswegs überall als eigenständige Menschen wahrgenommen.

15. *Welche Kirche braucht das Kind?* Die Kirche braucht *Kinder*, um von und mit ihnen zu lernen: von ihrem Kindsein als einer unvergleichlichen eigenen Form des Menschseins, von selbständigen Entdeckungen und Frageweisen, in denen ihr Weg zum christlichen Glauben auf dem Spiel steht. Das Vertrauen der Kinder, ihre Phantasie, ihre Offenheit, ihre Spontaneität, ihre Neugier, ihre Unbekümmertheit, ihr Mit-Leiden-Können, ihr Umgang mit Zeit, mit Gefühlen, mit neuen Erfahrungen können in unseren Gemeinden positive Veränderungsprozesse auslösen. Sie helfen dazu, manche persönliche oder gemeindliche Enge und Einseitigkeit zu überwinden und zu einem ganzheitlichen Leben und Glauben zu finden. Kinder können uns lehren, wie Kinder zu glauben. Wo die Kirche sich der Begegnung mit den Kindern entzieht, verliert sie mehr als nur diese Kinder. Sie verarmt auch selbst in ihrem Glauben und Leben.

Welche Kirche braucht das Kind? Die Kinder brauchen eine *Kirche*, die sich durch sie prüfen läßt, die für sie eintritt, die ihnen Raum zum Aufwachsen in schwieriger Zeit und darin das Evangelium vom anbrechenden Reich Gottes als Lebenserfüllung anbietet. Sie schaut daher nicht nur darauf, welche Lebensbedingungen die Kinder vorfinden, sondern sie sorgt sich auch darum, welche Glaubensvoraussetzungen die Kinder antreffen. Hier aber sind die Gemeinden und alle erwachsenen Christen, besonders christliche Eltern, nach der Überzeugungskraft ihres Lebenszeugnisses und der Klarheit sowie Verständlichkeit ihres Glaubenszeugnisses gefragt. Erwachsene aller Generationen erzählen die biblischen Bilder und Geschichten, reden von ihren Gotteserfahrungen, teilen ihr Leben, beten für Kinder und mit Kindern und bringen ihnen so eine christlich-religiöse Praxis nahe, ohne sie zu belehren oder zu bedrängen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Schnellebigkeit, Oberflächlichkeit und Mehrbelastbarkeitswahn unserer Zeit und die extensive Nutzung moderner Medien und Technologien es den Kindern (und den Erwachsenen) schwer machen, für spirituelle Wahrnehmungen überhaupt empfänglich zu sein. Mehr denn je müssen ihnen die biblischen Bilder und die christlichen Symbole, die Schönheit der Lieder und die Kraft der Gebete erst behutsam erschlossen werden.

Was wir von der Kirche fordern

16. Zu unserer christlichen Praxis gehört die *Taufe* von Kindern im Säuglingsalter. Zunehmend findet sie jedoch zu einem späteren Zeitpunkt – nicht selten erst im Zusammenhang der Konfirmation – statt. Die Konsequenzen, die sich aus beidem ergeben, müssen ernstgenommen werden. Dabei geht es nicht nur um die verschiedenen Formen der Taufbegleitung und des kirchlichen Unterrichts. Durch konkrete Schritte müssen die Kinder – auch die ungetauften beziehungsweise noch nicht getauften – einbezogen und ihre Lebenssituation wahrgenommen werden, zum Beispiel über eine Vertretung der Kinder und ihrer Interessen in den kirchlichen Gremien durch Kinderpresbyter oder -gemeinderäte, Anhörungen der Kinder oder Rechenschaftsberichte über die Situation der Kinder in der Gemeinde etwa im Rahmen einer Visitation.

Die Diskussionen um das *Abendmahl mit Kindern* und die Ermutigungen von Landessynoden haben in nicht wenigen Gemeinden dazu geführt, Mädchen und Jungen in diese

besondere Gemeinschaft einzubeziehen und mit ihnen das Abendmahl zu feiern. In der noch häufig anzutreffenden Abendmahlspraxis vieler Gemeinden, die die Zulassung zum Abendmahl ausschließlich mit der Konfirmation verbindet, wird jedoch deutlich, daß die Ausgrenzung der Kinder keineswegs überwunden ist.

Insgesamt ist eine Neubesinnung über das Verständnis der *Konfirmation* geboten. Sie darf nicht nur ein punktuell Ereignis sein, bei dem die Aufnahme in die »Gemeinde der Erwachsenen« vollzogen wird. Vielmehr müssen im Sinne eines kontinuierlichen und übergreifenden Prozesses die Konfirmation und die Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen in die verschiedenen Formen der Lebensbegleitung im Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalter einbezogen werden, so daß das taufende und das konfirmierende Handeln der Kirche wirklich ineinandergreifen.

17. Die Kirche ist für die Zukunft der Kinder mitverantwortlich. Um diese Verantwortung wahrzunehmen, hat sie einerseits bewährte, wenngleich auch immer wieder neu zu erprobende Räume, in die hinein sie die Kinder einlädt und die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ortsgemeinde stehen, zum Beispiel Kindergottesdienst und Christenlehre.

Sie hat andererseits Räume, mit denen sich die Kirche in die Gesellschaft öffnet und wo sie zu den Kindern hinausgeht, zum Beispiel Kindergärten und Kindertagesstätten oder andere diakonische Einrichtungen sowie die offene Kinder- und Jugendarbeit. Diese Räume gilt es in Zukunft verstärkt zu erschließen, auch indem neue experimentelle Formen des Zusammenseins mit Kindern, gleichsam für die Kinder auf der Straße erprobt werden. Das zum Schwerpunktthema der Synode zusammengestellte Lesebuch, in dem verschiedene Institutionen, Einrichtungen und Verbände ihre Arbeit mit Kindern darstellen, macht allerdings deutlich, daß zwischen den benannten Räumen kirchlichen Handelns mit Kindern fließende Übergänge stattfinden, Katechumenat und Diakonat greifen oft ineinander. Ebenso wird überall die gesellschaftliche Situation der Kinder mehr und mehr zur Kenntnis genommen und in die Voraussetzungen der Arbeit einbezogen.

18. Die Synode dankt allen, die ehrenamtlich bzw. beruflich in der Kirche das Leben der Kinder begleiten, mit Kindern arbeiten und sich für Kinder einsetzen. Sie möchte mit dieser Kundgebung deren Engagement würdigen und unterstützen.

Die Synode bittet darum eindringlich, auf allen Ebenen unserer Kirchen und Gemeinden darüber nachzudenken und zu prüfen, wie die Arbeit mit Kindern weiter entwickelt und gefördert sowie besser in eine Gesamtkonzeption der kirchlichen und der gemeindepädagogischen Arbeit einbezogen werden kann. Dazu müssen Kinder und die Einrichtungen für Kinder viel stärker in das Bewußtsein aller Verantwortlichen in der Kirche gelangen. Jede Ebene kirchlichen Wirkens und jede einzelne Kirchengemeinde ist herausgefordert,

- die Situation von Kindern in allen Lebensbereichen und besonders in der Ortsgemeinde und – wo vorhanden – im örtlichen evangelischen Kindergarten oder Kinderspielkreis wahrzunehmen;
- das Vertrauen der Menschen nicht zu enttäuschen, daß Kirche und ihre Einrichtungen sich für die Kinder engagieren;
- die sich aus der Arbeit mit Kindern ergebenden Möglichkeiten von Mission und Gemeindeaufbau zu sehen;

- die Begleitung der Kinder zu intensivieren und mehr Angebote zu machen, die Kinder einbeziehen und von ihnen her gestaltet sind;
- mit Kindern eine Lebens- und Lerngemeinschaft zu bilden und sie bereits in frühen Lebensjahren an den christlichen Glauben heranzuführen;
- zu erkennen, wo und wie Kinder gefährdet sind oder ihre Belange gering geschätzt werden;
- zu prüfen, wie sie zur Anwältin der Kinder und ihrer Interessen werden kann.

In diesem Zusammenhang empfiehlt die Synode, sich der »Prüfsteine auf dem Weg zu einer kindgerechten Kirche« (s. Vorlage zum Schwerpunktthema) anzunehmen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen.

19. Zum einen brauchen diejenigen, die in der Kirche Mädchen und Jungen hauptamtlich begleiten wollen (Erzieherinnen und Erzieher, Diakone und Diakoninnen, Katechetinnen und Katecheten, Sozial- und Gemeindepädagogen und -pädagoginnen etc.), eine fundierte, evangelisch profilierte und allgemein anerkannte Ausbildung sowie gesicherte Berufsperspektiven. Ihre Qualifikationen sind in der Kirche unverzichtbar. Das muß auch in den Stellen- und Finanzplänen zum Ausdruck kommen. Die gemeindepädagogische Verantwortung und die Aufgaben des Religionsunterrichts dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Damit zum anderen eine gute Vernetzung mit weiteren Arbeitsbereichen der Kirche gelingt, muß die Kindgerechtigkeit von Kirche und Gemeinde Thema und fest verankerter Inhalt in den Aus- und Fortbildungsgängen haupt- und nebenamtlicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gerade auch der Pfarrerrinnen und Pfarrer, sein.

Schließlich müssen diejenigen, die als Ehrenamtliche unentgeltlich und freiwillig mit Kindern arbeiten, durch ausreichende Fortbildungsangebote und auf personelle und materielle Weise Unterstützung erfahren.

Insgesamt muß trotz knapper werdender Haushaltsmittel die kirchliche Arbeit mit Kindern in vollem Umfang erhalten werden. In der aktuellen Prioritätsdebatte ist zu berücksichtigen, daß durch den christlichen Traditionsabbruch und schwindende religiöse Erfahrungsfelder in Familie und Gesellschaft früher vorhandene Grundlagen und Bezüge fehlen. In einzelnen Bereichen, in denen sich die Arbeit mit Kindern besonderen Brennpunkten und Herausforderungen zuwendet, ist sie zusätzlich zu unterstützen. Dabei sind die verschiedenen Einrichtungen, Werke, Gemeinden, Verbände und Träger aufgerufen, ihre Aktivitäten abzustimmen und gegenseitig zu ergänzen.

Halle/Saale, den 11. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 194* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Kinderfreundliche Gemeinde und Gesellschaft.

Vom 11. November 1994.

Die Synode macht sich die Forderungen und Konsequenzen aus der Vorlage zum Schwerpunktthema zu eigen. Sie betont die Wichtigkeit eines deutlichen Perspektivenwechsels. Zur Umsetzung spricht sie *folgende Bitten* aus:

- *Der Rat der EKD möge*
- bei seinen Gesprächen mit der Bundesregierung, mit Parteien, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Gruppen die Situation der Kinder in unserer Gesellschaft zur Sprache bringen sowie auf eine Änderung der familienpolitischen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen und Maßnahmen zu Gunsten der Kinder drängen (vgl. Kundgebung Pkt. 7.) und der Synode über seine Gespräche regelmäßig berichten,
- sich vor allem bei der Bundesregierung für einen (in Analogie zum Jugendbericht) in bestimmten Abständen zu erstellenden Kinderbericht einsetzen,
- bei der Bundesregierung, dem Gesetzgeber und den Parteien entschieden für eine soziale Wohnungspolitik eintreten, die eine ausreichende und angemessene Wohnraumversorgung für Familien mit Kindern gewährleistet,
- an die Bundesregierung, die Länderregierungen und Kommunen appellieren, das »Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt« weiterzuführen und die im Rahmen dieses Programms begonnenen Projekte auch über 1995 hinaus unvermindert zu fördern,
- Vorlage, Kundgebung, Referate und Bibelarbeiten zum Schwerpunktthema und ebenso das »Lesebuch zur Arbeit mit Kindern in der Kirche« veröffentlichen und bekanntmachen,
- in Kooperation mit Verbänden, Erwachsenen- und Familienbildungseinrichtungen etc. Konzeptionen entwickeln, die evangelischen Eltern und ihren Anliegen Gehör verschaffen.
- *Die Gemeinden, Kirchenkreise, Landeskirchen und ihre Diakonischen Werke mögen*
- Kinder und die Einrichtungen für Kinder stärker in das Bewußtsein aller Verantwortlichen in der Kirche bringen (vgl. Kundgebung Pkt. 18),
- die Kinderfreundlichkeit des kirchlichen Handelns auf der jeweiligen Ebene überprüfen,
- Müttern und Vätern Mut machen und ihnen Hilfe geben, ihre Kinder im christlichen Glauben zu erziehen,
- Kinder in dem Bemühen unterstützen, daß ihre Anliegen in den kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Gremien aufgenommen werden,
- Kinderbeauftragte einsetzen (evtl. in Zusammenhang mit der Beauftragung für Jugendarbeit), die in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten,
- prüfen, ob sie kircheneigene Gebäude und Wohnungen für Familien mit Kindern bereitstellen können,
- eigene Siedlungswerke anregen, mehr Phantasie und Kreativität bei ihren Konzeptionen für Familienwohnsiedlungen einsetzen.
- *Das Comenius-Institut, Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft, möge dem Gesichtspunkt des Perspektivenwechsels in interdisziplinären Projekten Rechnung tragen und Konsequenzen erarbeiten, die sich daraus für die verschiedenen Bereiche kirchlicher und öffentlicher Bildungsverantwortung und den Institutionen, die sie wahrnehmen, ergeben.*
- *Die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Pädagogischen Institute und Katechetischen Ämter (ALPIKA) möge*
- bei der religionspädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der Materialentwicklung den mit dem Perspektivenwechsel verbundenen Prozessen besondere

Aufmerksamkeit widmen und sie für die kirchliche und schulische Bildungsarbeit mit Mädchen und Jungen auswerten,

- die Anliegen der Medienpädagogik weiter fördern sowie Medienstellen einrichten beziehungsweise erhalten,
- in einem koordinierten Vorgehen bestehende landes- und bundesweite Initiativen gegen Gewalt, Pornographie und Sexismus in den Medien und für eine stärkere Selbstkontrolle sowie für eine verbesserte Medienerziehung und Elterninformation unterstützen.
- *Die Theologischen Fakultäten, die Gemischte Kommission und alle Ausbildungsinstitutionen für den Dienst in den Kirchengemeinden und für den schulischen Religionsunterricht mögen einen Perspektivenwechsel in Forschung und Lehre vornehmen:*
- In der Forschung ist Untersuchungen zur Religion von Kindern verstärkte Bedeutung beizumessen,
- in der Lehre, d. h. Ausbildungsstrukturen und -praxis, ist der Vermittlung von kommunikativen und kreativen Fähigkeiten mehr Raum zu geben.

Die Synode sieht mit Sorge, daß die Entwicklungen auf dem Medienmarkt zu einer Zunahme von Gewaltdarstellungen geführt haben, die verheerende Folgen für die psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können.

Neben einer Unterstützung der Aufgabe der Beauftragten und Rundfunkräte und der Freiwilligen Selbstkontrolle sollten wir alle bei den Sendern und den Firmen gegen durch Werbung unterstützte Ausstrahlung von Horrorfilmen Protest einlegen und dies auch öffentlich machen.

H a l l e / S a a l e , den 11. November 1994

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 195* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Schwerpunkten evangelischer Jugendarbeit.

Vom 11. November 1994.

Mit Interesse und Dank hat die Synode der EKD auf ihrer Tagung in Halle am 6. November 1994 den dritten Jugendbericht der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend »Jungsein zwischen den Angeboten – Glauben wählen in unübersichtlicher Zeit« entgegengenommen.

Die Synode begrüßt die Vielfalt evangelischer Jugendarbeit, von der der Jugendbericht Zeugnis gibt, und dankt den vielen ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in diesem schwierigen Arbeitsfeld tätig sind.

Evangelische Jugendarbeit nimmt einen wichtigen Auftrag kirchlichen Handelns wahr; sie hat ihre Aufgabe darin, Jugendliche mit dem Zeugnis von Jesus Christus beim Prozeß des Aufwachsens zu begleiten und sie zur Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft einzuladen. Evangelische Jugendarbeit ist in einer Zeit, in der die Suche Jugendlicher nach Sinn und Lebenshilfe zunimmt und die Orientierung in einer pluralen Gesellschaft schwieriger geworden ist, besonders wichtig: zunehmender Synkretismus und – vor allem in den östlichen Bundesländern – eine verbreitete

atheistische Grundhaltung Jugendlicher fordern besonders zum Handeln heraus.

Zunehmende »Verdunstung« christlicher Werte und Traditionen sowie eine institutionskritische Haltung von Jugendlichen auch gegenüber der Kirche stellt heutige evangelische Jugendarbeit vor besondere Aufgaben. Jugendliche brauchen in der Kirche Lebensräume, die für eigenständige Erfahrungen und zur Gestaltung offen sind und lebensbejahende Perspektiven aufzeigen.

Um diesen Dienst auch in Zukunft angemessen bewältigen zu können, spricht der Bericht von folgenden Konsequenzen:

1. Die Bedeutung des Arbeitsfeldes Jugendarbeit für die gegenwärtige und künftige Entwicklung der Kirche muß im Bewußtsein aller Beteiligten wachsen.
2. Wenn Kirche eine zum Glauben einladende Kirche sein will, so muß sie eine kinder- und jugendfreundliche Kirche sein.
3. Die Gewinnung und Erhaltung eines christlichen Profils und Dialogfähigkeit gehören zusammen und müssen in noch höherem Maße entwickelt werden.
4. Die Strukturen und Verhaltensmuster, wie Medien- und Freizeitgesellschaft sie bei Jugendlichen nachhaltig prägen, erfordern die Neubestimmung pädagogischer Grunddaten und Konzepte.
5. In einer zunehmend entsolidarisierten Gesellschaft ist »zusammen leben lernen« eine elementare Aufgabe, zu der Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag leisten kann.
6. Die Gestaltung eines »neuen Europa« fordert heraus zu einer neuen ökumenischen Bewußtseinsbildung in der Jugendarbeit.
7. Freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind konstitutives Element der kirchlichen Jugendarbeit. Darum muß mehr getan werden, um ihre Bereitschaft zum Engagement zu fördern, zu qualifizieren und zu erhalten.
8. Nach der Zusammenführung der Jugendarbeitsstrukturen aus Ost- und Westdeutschland geht es in den nächsten Jahren um ein inneres Zusammenwachsen im bezug auf ein gemeinsames Selbstverständnis und gemeinsame Visionen für evangelische Jugendarbeit und um ein partnerschaftliches Lernen voneinander aus unterschiedlichen Prägungen und Erfahrungen.
9. Jugendarbeit braucht eine angemessene finanzielle Ausstattung und Planungssicherheit, um Kontinuität und Qualität der Angebote unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu sichern.

Die Synode unterstützt die genannten Konsequenzen mit dem Anliegen christlicher Jugendarbeit als eine relevante und identifizierbare Alternative zu stärken. Sie bittet die Jugendkammer der EKD, die sich daraus ergebenden Folgen weiter zu bearbeiten. Dabei sind Überlegungen zur spezifischen Situation von Mädchen und Jungen einzubeziehen sowie die Jugendarbeit als Bestandteil der theologischen Ausbildung in der ersten und zweiten Phase zu berücksichtigen.

H a l l e / S a a l e , den 11. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 196* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Unterstützung der evangelischen Schulstiftung.

Vom 10. November 1994.

Die Synode bittet die Gliedkirchen der EKD, die Einrichtung und Arbeit von Schulen in kirchlicher Trägerschaft besonders in den östlichen Bundesländern als gesamtkirchliche Aufgabe wahrzunehmen. Sie mögen über die evangelische Schulstiftung in der EKD die Mittel für die Trägeranteile der Kosten gemeinsam bereitstellen.

H a l l e / S a a l e , den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 197* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst der Kirche an den Soldaten.

Vom 10. November 1994.

Die Synode nimmt zu dem Beschlußvorschlag des Rates wie folgt Stellung:

1. Die Synode dankt dem Rat der EKD für seine Bemühung, einen Weg zu finden, der eine dauerhafte, möglichst einheitliche Praxis der Militärseelsorge als Seelsorge unter Soldaten ermöglicht.
Die Synode unterstützt den Rat in der Absicht, die Diskussion über die Ordnung der Militärseelsorge im Interesse der Soldaten und der Zuverlässigkeit des kirchlichen Dienstes unter ihnen rasch zu einer Klärung zu führen.
2. Die Synode bittet den Rat, geeignete Schritte einzuleiten, um die gegenwärtig guten Arbeitsbedingungen der Seelsorge an Soldaten einschließlich der Finanzierung dieses Dienstes für das Gebiet aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen.
3. Die Synode gibt dem Rat ein Mandat für Verhandlungen und Vertragsänderungen auf der Grundlage der von der Synode in Osnabrück 1993 beschlossenen Gemeinsamen Grundsätze. Dabei ist die Seelsorge an Soldaten auch von hauptamtlich in diesem Dienst stehenden Pfarrern und Pfarrern auf Dauer zu gewährleisten, die nach Entscheidung der zuständigen Landeskirche für die Zeit ihrer Tätigkeit als Seelsorger an Soldaten in einem unmittelbaren kirchlichen Dienstverhältnis verbleiben. Die dazu nötigen Abmachungen müssen sicherstellen, daß die für den Dienst unter Soldaten im staatlichen Hoheitsbereich erforderlichen Regelungen insoweit für alle zu diesem Dienst von der Kirche berufenen Pfarrern und Pfarrern angewendet werden.
4. Der Rat wird gebeten, zu prüfen, welche Veränderungen in der Leitungsstruktur der Militärseelsorge erforderlich sind, um die kirchliche Bindung der Seelsorge unter Soldaten enger zu gestalten und die Aufgabe der kirchlichen Leitung wirksamer wahrzunehmen (Punkt 11 und 13 der »Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen«). Die für solche Veränderungen gebotenen Schritte sind einzuleiten.

H a l l e / S a a l e , den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 198* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst und freiwilligen Friedensdiensten.

Vom 10. November 1994.

In Fortführung des Beschlusses zu Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst der 6. Tagung der 7. Synode der EKD in Bad Krozingen unterstützt die Synode die jüngsten Bestrebungen europäischer Institutionen, dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen europaweit Geltung zu verschaffen.

Insbesondere begrüßt sie die Forderung des Europäischen Parlaments, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und auf Zivildienst in ein Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufzunehmen.

Sie unterstützt die Forderung, bei der Erweiterung des Vertragswerks zur Europäischen Union um einen Menschenrechtskatalog das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und auf Zivildienst zu verankern und dies bei der Revisionskonferenz 1996 zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Durchführung des Zivildienstes spricht sich die Synode für die grenzüberschreitende Öffnung des Zivildienstes und die Schaffung der dafür notwendigen versicherungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen aus. In gleicher Weise müssen diese Voraussetzungen für die Freiwilligen gelten, die international Friedensdienste leisten.

Nicht nur auf innerstaatlicher, sondern auch auf europäischer Ebene gilt die Aussage der EKD-Demokratiedenkschrift (1985): »Das Eintreten für die Freiheit des Gewissens gehört unverzichtbar zum Erbe des Protestantismus.«

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 199* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Militärsteuerungsverweigerung aus Gewissensgründen.

Vom 10. November 1994.

Die »Militärsteuerungsverweigerung« ist ein Akt individueller Gewissensentscheidung. Die Kirche kann die »Militärsteuerungsverweigerung« aus Gewissensgründen als einen Versuch ethischer Konkretion christlicher Friedensverantwortung respektieren und sich für einen Schutz dieser Christen vor Diskriminierung einsetzen.

Über folgende Fragen müßte ein weiterführendes Gespräch geführt werden:

- Welche Verantwortung kommt der Kirche zu im Blick auf die Gewissensbildung einzelner Christen?
- Welcher Zusammenhang besteht mit der von der Synode beschlossenen vorrangigen Förderung christlicher Friedensdienste?
- Welche Erfahrungen anderer Kirchen in anderen Ländern können aufgenommen werden?
- Welche Grundfragen aktiver Gewaltfreiheit müssen in Forschungsprojekten intensiv bearbeitet und geklärt werden?

- Welche Möglichkeiten läßt das geltende Recht für eine Umwidmung von Steueranteilen für die Friedensarbeit und welche Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Steuerrechtes wären zu entwickeln?

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 200* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gegen den Wegfall von Feiertagen zur Finanzierung der Pflegeversicherung.

Vom 10. November 1994.

Die Synode der EKD begrüßt die Einführung der Pflegeversicherung, bedauert jedoch alle Erwägungen und Beschlüsse, zu deren Finanzierung kirchliche Festtage als staatliche Feiertage abzuschaffen. Die Synode protestiert gegen diesen Eingriff in das Glaubensleben unserer Kirche und in die Kultur unseres Volkes. Tage der Feier und gemeinsamer Besinnung dürfen nicht zur Verfügungsmasse für politische Entscheidungen gemacht werden.

In der aktuellen Diskussion um die Preisgabe des gesetzlichen Schutzes für den Buß- und Betttag weist die Synode darauf hin, daß der Buß- und Betttag seit seiner Einführung (1852 auf Bitten der Eisenacher Kirchenkonferenz) ein besonderer Tag des Nachdenkens über Schuld und Vergebung sowie der Besinnung und Orientierung in gesellschaftlicher Verantwortung ist.

Die Synode erinnert daran, daß dieser Tag seit vielen Jahren in den evangelischen Gemeinden den Abschluß der jährlichen Friedensdekade bildet und gerade in der Zeit der Wende in Deutschland ein wichtiger Impuls zur friedlichen Veränderung gewesen ist.

Die Synode kritisiert, daß vor der Abfassung des Gesetzes über die Pflegeversicherung hinsichtlich der Kompensationsregelung keine Gespräche mit dem Rat der EKD geführt worden sind. Sie fordert eine Novellierung der Gesetzesbestimmungen, die eine Kompensation von Kosten der Pflegeversicherung durch den Wegfall von Feiertagen vorsehen.

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 201* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Finanzierung der Pflegeversicherung.

Vom 10. November 1994.

Das Anliegen des Pflegeversicherungsgesetzes begrüßt die Synode ausdrücklich. Die Pflege der alten und hilfsbedürftigen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das muß auch in der Finanzierungsregelung zum Ausdruck kommen. Darum hält sie es für notwendig, daß weder staatlich geschützte arbeitsfreie Tage abgeschafft werden noch die Finanzierung einseitig den Arbeitnehmern auf-

gebürdet wird. Stattdessen muß die Finanzierung gesamtgesellschaftlich und sozial verträglich gesichert werden.

Die Synode bittet den Rat, in diesem Sinne bei den Regierungen in Bund und Ländern sowie den Tarifvertragsparteien vorstellig zu werden, um eine nachhaltige Finanzierung der Pflegeversicherung sicherzustellen.

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 202* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Maßnahmen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit.

Vom 10. November 1994.

Nach einer Zeit wirtschaftlicher Probleme erholt sich jetzt die wirtschaftliche Konjunktur. Dennoch müssen wir damit rechnen, daß die hohe Arbeitslosigkeit in Deutschland in nächster Zeit nicht abnimmt. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen nimmt zu. Einzelne Gruppen des Arbeitsmarktes (junge Arbeitslose unter 25 Jahren, Frauen – vor allem in den neuen Bundesländern, Arbeitslose über 50 Jahren) werden besonders schwer belastet. Arbeitslosigkeit bleibt das wirtschafts- und sozialpolitische Problem Nummer eins. Die Art des Umgangs mit der Arbeitslosigkeit ist ein Signal zunehmender Entsolidarisierung in der Gesellschaft.

In der großen Mehrheit unserer Bevölkerung und bei Verantwortlichen in Wirtschaft und Politik wird inzwischen nicht mehr ernsthaft bezweifelt, daß der Mangel an Arbeitsplätzen allein durch wirtschaftlichen Aufschwung nicht zu beheben ist. Erforderlich sind neue zukunftsgerichtete Gestaltungselemente und arbeitsmarktpolitische Instrumente. Dazu gehört auch die Bereitschaft, sich an der Finanzierung neuer Arbeitsplätze zu beteiligen, Arbeit zu teilen und neu zu organisieren und auch Einschnitte in das eigene Einkommen zu akzeptieren. Auf diese Weise wird die gemeinsame Verantwortung für die existentielle Not der Arbeitslosen und für den Erhalt der sozialen und demokratischen Stabilität unseres Landes wahrgenommen.

In seinem Bericht an die Synode hat der Ratsvorsitzende der EKD dazu aufgerufen: »Lassen Sie uns nach neuen Ansätzen suchen, wie jetzt zu helfen ist; wie die Parteien, die gesellschaftlichen Gruppen und die Kirchen, vor allem die neugewählte Bundesregierung, ihre Verantwortung gemeinsam (!) wahrnehmen können.«

Inbesondere folgende Maßnahmen sind notwendig:

– **Öffentlich geförderte Arbeit:** Dem Problem der Arbeitslosigkeit kann nur durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze begegnet werden. Es kommt darauf an, sie so zu gestalten, daß Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanziert werden kann. Das ist jedoch nicht kostenneutral ohne zusätzliche Mittel realisierbar. Deshalb müssen Möglichkeiten einer öffentlich geförderten Arbeit eröffnet werden. Solche öffentlich geförderte Arbeit muß strukturpolitische Ansätze (z. B. die Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote) und die Förderung bestimmter Zielgruppen des Arbeitsmarktes miteinander verknüpfen. Sie ist ein innovativer Impuls für den gesamten Arbeitsmarkt. Sie darf nicht zu einem Sonderbereich gemacht werden. Daher müssen für diese neuen Arbeitsplätze grundsätzlich Bedingungen gelten, wie sie für Arbeitnehmer auch sonst üblich sind. Dazu gehören

Kriterien, die den speziellen Erfordernissen dieses erweiterten Arbeitsmarktsektors angemessen sind: z. B. Einkommen deutlich über dem Existenzminimum, Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Arbeitsrechtes und frei ausgehandelter Tarifverträge, Erhalt des bisherigen Qualifikationsniveaus, Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung oder Umschulung.

– **Runde Tische vor Ort:** Sie sollten Verantwortliche aus der örtlichen Wirtschaft, aus den Tarifvertragsparteien, aus Kammern, aus der Arbeitsverwaltung, aus der Kommune und den Kirchen zu gemeinsamem Austausch und zu Initiativen zusammenführen. Die Teilnehmer sollen sich über besondere regionale oder lokale Beschäftigungsprobleme und Herausforderungen gegenseitig informieren, konkrete Probleme ansprechen, konsensfähige Konzepte für mehr Beschäftigung in der Region entwickeln und sich an ihrer Umsetzung beteiligen. Die »Runden Tische vor Ort« sollten als Initiativkreise arbeiten, die in Kenntnis der konkreten Probleme vor Ort in gemeinsamer Verantwortung nach Lösungen suchen und Initiativen ergreifen. Gemeinsam können sie nach Möglichkeiten suchen, um konkret betroffene Personen zu vermitteln oder zu qualifizieren und finanzielle Mittel zu verzahnen. Die »Runden Tische vor Ort« werden ein wichtiger Beitrag zur Erneuerung solidarischer Strukturen in Städten und Gemeinden sein.

– **Strategie für Initiativen »Arbeit für alle« in den Kirchenkreisen:** Es bedarf der Erarbeitung einer Konzeption (»praktische Strategie«) für strukturelle Gestaltung und für die Beteiligung der Kirchenkreise an der Arbeitsförderung. Jedem Kirchenkreis, der sich dazu in der Lage sieht, sollte auf diesem Wege das Fachwissen vermittelt werden, um zu einem Träger oder Mitträger von Qualifizierungs- und Beschäftigungsinitiativen zu werden. Es sollten so in der Kirche umfassende strukturelle Voraussetzungen für Initiativen »Arbeit für alle« geschaffen werden, in denen Arbeitslose beschäftigt werden können. Bereits vorhandene Initiativen und Einrichtungen in den Gemeinden (z. B. Projekt »Berufsorientierung als Lebensplanung«, Jugendwerkstätten, »Bauhütte«, Recyclingwerkstatt, Projekte »Neue Arbeit«, Baugruppen für die Renovierung von Sozialwohnungen und Jugendheimen u. ä.) sollten einbezogen werden.

– **Teilen von Arbeit:** Bei allen Maßnahmen im kirchlichen Dienst, die Ausgabenbeschränkungen zum Ziel haben, ist dem Teilen von Arbeit der Vorrang vor Stellenabbau und Entlassung zu geben. Insbesondere sollen im kirchlichen Dienst Teilzeitarbeitsverhältnisse (ausgenommen untere Gehalts- und Einkommensgruppen) als Mittel geschaffen werden, Entlassungen zu vermeiden und Neueinstellungen zu ermöglichen.

– **Beschäftigungsfonds der Kirche:** Sie sollten gespeist werden aus freiwilligen Spenden, insbesondere von Personen in beamtenähnlichem Status, die keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Solchen Beiträgen sollten sich kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht ohne gewichtigen Grund entziehen. Aus kirchlichen Haushalten sollten diese Spendenmittel nach Möglichkeit durch Zuschüsse auf das Doppelte angehoben und für die Finanzierung von Stellen in der Arbeitsförderung in kirchlicher Trägerschaft eingesetzt werden. Beispiele dafür gibt es in einigen Landeskirchen.

Die Synode bittet den Rat, die notwendigen Impulse zu geben und in der Synodaltagung 1995 zu berichten. Sie bittet außerdem Rat und Sozialkammer, möglichst bald eine Stellungnahme zu den angesprochenen wirtschafts-, sozial-

und arbeitsmarktpolitischen Sachfragen zu veröffentlichen und dabei Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung einer Initiative »Arbeit für alle« zu unterbreiten. Gemeinden, Synoden, kirchliche Einrichtungen und Diakonie werden aufgerufen, sich mit geeigneten Beiträgen an solchen Initiativen zu beteiligen.

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 203* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Praxis des Asylverfahrens und Schutz vor Abschiebung von Menschen, die an Leib und Leben bedroht sind.

Vom 10. November 1994.

1. Die Synode bekräftigt erneut den Grundsatz, daß politisch Verfolgten das Recht auf Asyl gewährt werden muß und daß es zur Aufgabe der Kirche gehört, Flüchtlinge zu schützen. Sie erinnert an die Kriterien, die in der »Gemeinsamen Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur Aufnahme von Flüchtlingen und zum Asylrecht« und in der »Erklärung des Rates zur Neuregelung des Asylrechtes« für eine Neugestaltung des Asylrechtes aufgestellt worden sind.
2. Die Synode dankt den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken, dem Diakonischen Werk der EKD und den anderen beteiligten Verbänden und Institutionen für die intensive Zusammenarbeit für den anhand der oben genannten Kriterien erarbeiteten Bericht »Asylsuchende und Flüchtlinge – Zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung« der Kommission für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten.
3. Die Synode nimmt diesen vom Rat vorgelegten Bericht der Kommission mit Dank an und gibt ihrer Besorgnis um den Bestand des Grundrechtes auf Asyl Ausdruck. Sie weist insbesondere auf die in der Anlage beigefügten »Schlußfolgerungen« des Berichtes hin, die neben Änderungen der bestehenden Rechtslage vor allem rasche Verbesserungen in der Rechtsanwendung fordern; damit ist jedoch keine prinzipielle Absage an das neue Asylrecht verbunden.
4. Die Synode bittet den Rat, im Sinne des Berichtes bei den jeweils politisch Verantwortlichen auf Veränderungen und Verbesserungen hinzuwirken. Dies sollte in enger Kooperation mit den anderen Kirchen geschehen, insbesondere der römisch-katholischen Kirche, die in einer Untersuchung ihres Caritasverbandes zu vergleichbaren Ergebnissen gekommen ist.
5. Die Synode tritt in Weiterführung der »Schlußfolgerungen« besonders dafür ein, daß
 - Flüchtlingskinder, vor allem wenn sie alleinreisend sind, ihrer Lage gemäßen Schutz und besondere Zuwendung finden.
 - auf die besondere Situation weiblicher Flüchtlinge eingegangen wird.
 - den Grundbedürfnissen von Flüchtlingsfamilien Rechnung getragen wird und sie bei der Unterbringung und durch Abschiebung nicht auseinandergerissen werden.

- abgelehnte Asylbewerber im Falle des Abschiebегewahrsams nicht wie Straftäter behandelt werden.
6. Die Synode erkennt die wachsende Aufgabe, die sich für die Kirchen und ihre Mitglieder aus der bedrückenden Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen ergibt. Besonders wichtig sind:
 - a) Die persönliche Begleitung der Flüchtlinge, besonders unmittelbar nach ihrer Ankunft. Dies ist auch notwendig, damit sie in der Lage sind, in ihrem Verfahren die Gründe ihrer Flucht geordnet und substantiiert vorzutragen.
 - b) Darüber hinaus die Beratung der Flüchtlinge zum Asylverfahren vor der ersten Anhörung und die Einrichtung von Rechtshilfe-Fonds für mittellose Flüchtlinge.
 - c) Die mitmenschliche und seelsorgerliche Begleitung der Flüchtlinge in Abschiebегewahrsam.
 - d) Die Begleitung und Unterstützung derer, die haupt- und ehrenamtlich mit Flüchtlingen und Menschen in Abschiebегewahrsam arbeiten.
 - e) Die mitmenschliche und seelsorgerliche Begleitung derer, die über Asylanträge und das Vorliegen von Abschiebehindernissen zu entscheiden haben, damit sie die Kraft behalten, in jedem Einzelfall sorgfältig und sensibel zu prüfen und die menschliche Dimension nicht aus dem Blick zu verlieren.
 - f) Die Sammlung, Aufbereitung und der Austausch von Informationen über die politische und soziale Lage in den Herkunftsländern der Flüchtlinge. Die Kirchen, ihre Werke und Initiativen haben durch ihre weitreichenden ökumenischen Kontakte hier besondere Möglichkeiten. Diese Informationen sind für
 - die politisch Verantwortlichen (zum Beispiel für Entscheidungen über eine generelle Aussetzung der Abschiebung oder die Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen),
 - das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
 - die Gerichte und
 - die Gemeinden und Gruppen, die Flüchtlingen beistehen,
 von großem Wert.
 7. Die Synode bittet für ihre nächste Tagung um einen weiteren Bericht über die Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung.
 8. Die Synode dankt allen, die unter so schwierigen Bedingungen Asylsuchenden und Flüchtlingen beistehen und ermutigt sie, in ihrem Eintreten für diese Menschen und ihre Rechte nicht nachzulassen.

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Anlage

Auszug aus dem Bericht der Kommission für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten, Seite 39 – 42.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Schlußfolgerungen orientieren sich streng an den im Zusammenhang mit der Asylrechtsänderung abgegebenen Stellungnahmen und Erklärungen der EKD. Den dort genannten Kriterien zum Asylrecht und der Aufnahme von Flüchtlingen hält die in diesem Bericht beschriebene Entwicklung nicht stand. Daher werden folgende Konsequenzen gezogen:

5.1. Zugang zum Asylverfahren

Die Drittstaaten-Regelung sollte für die Staaten ausgesetzt werden, in denen der Zugang zu einem Asylverfahren und die materialen Standards für die Verfahren zur Anerkennung von Asylsuchenden und Flüchtlingen nicht gewährleistet sind.

Zu diesen in einer europäischen Konvention verbindlich festzulegenden Standards gehört, daß

- die individuelle Überprüfung eines Asylantrages durch fachlich qualifizierte Stellen garantiert ist,
- die Überprüfung einer negativen Entscheidung durch eine gerichtsförmige Instanz gewährleistet ist,
- ein Aufenthaltsrecht während der Dauer des Verfahrens sichergestellt ist.

Voraussetzung dafür ist, daß die europäischen Staaten sich auf eine gemeinsame Auslegung des Flüchtlingsbegriffs auf der Basis der Genfer Flüchtlingskonvention und der diesbezüglichen Empfehlungen des Exekutiv Komitees des UNHCR einigen.¹⁾

5.2. Materiale Gestaltung des Asylverfahrens

Das Asylverfahrensgesetz sollte so geändert werden, daß politische Verfolgung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann.

Dazu gehört, daß die gesetzten Fristen

- es dem Asylsuchenden ermöglichen, auch nach traumatischen Erlebnissen im Herkunftsland und auf der Flucht die Gründe für seinen Antrag geordnet und substantiiert vorzutragen (Gewährleistung der Verfahrensfähigkeit),
- dem Bundesamt die Möglichkeit geben, jeden Einzelfall sorgfältig zu prüfen, gegebenenfalls die nötigen Ermittlungen durchzuführen und die Verwaltungsabläufe so zu organisieren, daß die Rechte des Flüchtlings jederzeit gewahrt bleiben,
- dem Anwalt den unerläßlichen Zeitraum einräumen, um gegebenenfalls eine Klage sorgfältig vorzubereiten.²⁾

Die Liste sog. sicherer Herkunftsländer muß aufgrund der bisherigen Erfahrungen kritisch überprüft und im Zweifel gegen den Verbleib oder die Aufnahme eines Landes in dieser Liste entschieden werden. Die damit verbundene weitere Verkürzung der Verfahren erhöht das ohnehin zu große Risiko, daß politische Verfolgung nicht erkannt wird.

Das Flughafen-Verfahren sollte aus den gleichen Gründen abgeschafft werden.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen des Asylverfahrensgesetzes ist eine Verfahrensberatung vor der ersten Anhörung unverzichtbar. Die Landeskirchen und ihre Diakonischen Werke werden ermutigt, trotz der schwierigen Rahmenbedingungen in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen. Darüber hinaus sollten Rechtshilfe-Fonds eingerichtet werden, um den in der Regel mittellosen Asylsuchenden anwaltliche Vertretung zu ermöglichen.

Dringend erforderlich ist eine **Altfallregelung**. Vorgeslagen wird eine zeitlich gleitende Regelung, nach der nach Ablauf einiger Jahre eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird, wenn in diesem Zeitraum das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Der Zeitraum sollte für Asylsuchende mit minderjährigen Kindern verkürzt werden.

5.3. Lebensbedingungen von Flüchtlingen und Asylsuchenden

Das Asylbewerberleistungsgesetz darf nicht von den Grundsätzen des Bundessozialhilfegesetzes abgekoppelt bleiben. Einschränkungen der existentiellen Grundsicherung dürfen nicht zu einem Instrument einer Politik der Steuerung und Begrenzung von Zuwanderung gemacht werden, die auch Asylsuchende und Flüchtlinge trifft. Das Asylbewerberleistungsgesetz führt weithin zu einer unverhältnismäßigen Minderung der Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben von Asylsuchenden. Das Sachleistungsprinzip sollte nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung darüber, ob ein Asylantrag »offensichtlich unbegründet« ist, längstens jedoch drei Monate gelten. Damit sind sämtliche Fälle erfaßt, bei denen man davon ausgehen kann, daß die Voraussetzungen für den Status des Flüchtlings nach geltendem Recht nicht erfüllt sind. Auch in diesem Zeitraum darf es nicht zu generellen Kürzungen (»Deckelung«) kommen. Es muß auch hier das Prinzip der Bedarfsdeckung für ein menschenwürdiges Auskommen gelten. Die Ausweitung über diesen Zeitraum hinaus und auf weitere Personengruppen, wie z. B. Bürgerkriegsflüchtlinge, kann nicht die Zustimmung der Kirche finden, da hier der Vorwurf des »Mißbrauch« nicht mehr vorliegen kann.³⁾

Minderjährige Flüchtlinge müssen entsprechend dem Haager Minderjährigen-Schutzabkommen nach dem Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz behandelt werden. Die dafür notwendigen, nur in Ansätzen vorhandenen Leistungen und Einrichtungen müssen gewährleistet werden.

5.4. Praxis der Abschiebung

Es wird dringend daran erinnert, daß Abschiebehindernisse nach §§ 51 und 53 AuslG in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden müssen und auch bei nur geringen Zweifeln von einer Abschiebung abgesehen werden muß.

Bund und Länder sollten in angemessener Weise von den Möglichkeiten der Aufnahme von Flüchtlingen aus »humanitären Gründen und zur Wahrung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland«, wie sie in den §§ 30–35 AuslG vorgesehen sind, Gebrauch machen.

Ebenso dringend nötig ist es, daß Bund und Länder die Möglichkeit der generellen Aussetzung der Abschiebung für bestimmte Flüchtlingsgruppen nach § 54 AuslG nutzen. Das Prinzip der Einvernehmlichkeit führt zu einer faktischen Blockade für solche Beschlüsse und sollte durch eine

¹⁾ Wichtig für die Auslegung ist auch das »Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft« des UNHCR, Genf 1979. Die hier genannten Grundforderungen entsprechen der Auffassung des Exekutiv Komitees des UNHCR. Vgl. auch den Beschluß der Synode von Osnabrück 1993, 2. c und d, siehe Dokumentation, S. 16–18.

²⁾ Vgl. hierzu die Stellungnahme des Kirchenamtes des EKD anläßlich der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Asylverfahrensgesetz, Dokumentation, S. 6f.

³⁾ Diese Position entspricht der Stellungnahme des Kirchenamtes der EKD anläßlich der Anhörung des Ausschusses für Familie und Senioren zum Asylbewerberleistungsgesetz, Dokumentation, S. 14f und der Erklärung der Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD vom 8. März 1994, siehe Dokumentation S. 19f.

Mehrheitsentscheidung in der Innenministerkonferenz der Länder ersetzt werden.⁴⁾

Der vorliegende Bericht gibt Anlaß, an die Beteiligten zu appellieren, daß unumgänglich gewordene Abschiebungen in einer menschlich so erträglich wie möglichen Weise durchgeführt werden.

Das Kirchenamt der EKD sollte jährlich einen Bericht über die Abschiebungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland erstellen.

5.5. Abschiebungshaft

Abschiebungshaft darf nicht zum Regelfall werden.

Abschiebegewahrsam darf nur dann angeordnet werden, wenn die Abschiebung in einer kurzen Frist tatsächlich möglich ist. Ist die Aufenthaltsdauer im Abschiebegewahrsam nicht absehbar, darf die Inhaftnahme nur erfolgen, wenn eine Entziehung von der Abschiebung als begründeter Verdacht hinreichend erkannt ist.

Abschiebegewahrsam sollte vom Strafvollzug vollkommen getrennt sein. Die Kontakte zu Familie, Bekannten und Freunden sowie zu Rechtsanwälten zur Einlegung von Rechtsmitteln müssen in jedem Fall gewährleistet sein.

Die Menschen in einer solchen belasteten Situation brauchen menschliche Begleitung und soziale Betreuung. Dies muß im Zusammenwirken von staatlichen Stellen, den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden unbedingt sichergestellt werden.⁵⁾

Eigene rechtliche Regelungen für die Abschiebungshaft sind dringend erforderlich.

5.6. Bürgerkriegsflüchtlinge

Eine materiale Ausgestaltung des Status für Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32a AuslG und seine Anwendung sind dringend erforderlich. Auch hier darf das Prinzip der Einvernehmlichkeit zwischen Bund und Ländern nicht zu einer faktischen Nicht-Anwendung führen. Dringend erforderlich ist eine Einigung über die finanzielle Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern.

Die Möglichkeiten der Aufnahme von Flüchtlingen durch Privatpersonen, Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbände sollten in ihren Risiken begrenzt und gefördert werden, um so eine sinnvolle Kooperation zwischen privatem Engagement und staatlicher Hilfe bei der Bewältigung von Flüchtlingsproblemen zu entwickeln.⁶⁾

5.7. Irreguläre Zuwanderung

Die zu erwartende große Zahl irregulärer Migranten ist eine große Herausforderung für den inneren Frieden und die soziale Gerechtigkeit. Sie erfordert neue Konzepte bereits in naher Zukunft. Dringend nötig sind offizielle Beratungsmöglichkeiten ohne aufenthaltsrechtliche Konsequenzen und Möglichkeiten der Legalisierung unter bestimmten Umständen, wie dies in anderen Ländern praktiziert wird.

⁴⁾ Vgl. Communiqué über die Sitzung des Rates der EKD vom 27./28. Januar und Gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD vom 8. März 1994, siehe Dokumentation S. 19f.

⁵⁾ Vgl. Gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD vom 8. März 1994, siehe Dokumentation, S. 19f.

⁶⁾ Vgl. Gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD, siehe Dokumentation S. 19f.

Nr. 204* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Abschiebung von Militärdienstpflichtigen in das ehemalige Jugoslawien.

Vom 11. November 1994.

Die Synode stellt mit Nachdruck fest, daß Menschen, die sich dem Militärdienst in dem verbrecherischen Krieg im ehemaligen Jugoslawien entzogen haben, auf keinen Fall dorthin abgeschoben werden dürfen.

Die Synode bittet darum, daß der Rat den Informationen, daß eine solche Abschiebung in Hamburg geschehen soll, unverzüglich nachgeht und sich gegebenenfalls mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung setzt, um diesen Absichten entgegenzutreten.

Darüber hinaus ermutigt die Synode die Gliedkirchen, gegebenenfalls bei den jeweiligen Landesregierungen entsprechenden Abschiebungsplänen entgegenzutreten.

Halle/Saale, den 11. November 1994

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 205* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt in Deutschland.

Vom 10. November 1994.

Die Synode bittet den Rat der EKD, im Rahmen des Arbeitsvorhabens der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt gegen Ausländer und Ausländerinnen in Deutschland einen Preis zu stiften, der im Zusammenhang mit der »Woche des ausländischen Mitbürgers« von der ACK an Gemeinden, Gruppen oder Einzelpersonen verliehen werden soll, die in ihrer Arbeit zur Überwindung des Rassismus ein Beispiel geben.

Halle/Saale, den 10. November 1994

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 206* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Krieg und Frieden in Bosnien und Nordirland.

Vom 10. November 1994.

I.

Der immer noch andauernde und gegenwärtig neu eskalierende Krieg in Bosnien ist ein Skandal. Die unermeßlichen Leiden der Opfer verbieten es, über die grausamen und sinnlosen Gewalttaten hinweg- und zur Tagesordnung überzugehen. Dieser Krieg fordert vor allem in Europa auch die Kirchen heraus, sich mit ihren Möglichkeiten verstärkt für die Entschärfung und Beendigung des blutigen Konflikts einzusetzen.

Die Synode erneuert ihre Bitte an die Gemeinden, in der Fürbitte nicht nachzulassen, Nöte lindern zu helfen und

Flüchtlinge unabhängig von ihren ethnischen, religiösen oder konfessionellen Bindungen aufzunehmen.

Die Synode bedauert öffentliche Äußerungen der Bischofskonferenz der Serbischen Orthodoxen Kirche, die nicht klar erkennen lassen, was ihr wichtiger ist: die Bindung an den einen Herrn der Kirche oder an die serbische Nation. Sie bedauert ähnliche nationalistische Tendenzen auch in anderen Kirchen dieser Region. Damit tragen diese Kirchen oder Teile in ihnen eher zur Verschärfung des Konflikts als zu seiner Beendigung bei und belasten die mit ihnen bestehende ökumenische Gemeinschaft. Die Synode bedauert dies um so mehr, als die evangelische Christenheit in Deutschland in ihrer jüngeren Geschichte die schrecklichen Folgen ähnlicher Verirrungen schmerzhaft erfahren mußte.

Die Synode bittet den Ökumenischen Rat der Kirchen und die Konferenz Europäischer Kirchen, in ihren Friedensbemühungen nicht nachzulassen, in den Gesprächen mit den beteiligten Kirchen und öffentlich zur Abkehr von nationalistischen oder ethnischen Egoismen aufzurufen und zur Versöhnung zu ermutigen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß sie gemeinsam mit den in der Europäischen Union und in den anderen europäischen und internationalen Organisationen zusammenarbeitenden Staaten in ihren Bemühungen nicht nachläßt, zur Beendigung des Krieges beizutragen und eine Ordnung anzustreben, die es den Menschen in Bosnien und anderen Regionen des ehemaligen Jugoslawien erlaubt, in Eintracht und Würde miteinander zu leben.

II.

Die Synode ist dankbar, daß die Konfliktparteien in Nordirland sich dazu durchgerungen haben, die blutigen Gewalttaten gegeneinander und gegen unbeteiligte Menschen zu beenden und sich auf politische Verhandlungen einzulassen.

Sie sieht darin ein Zeichen, daß Gebete erhört werden und daß Gott auch in menschlich gesehen auswegloser Lage Menschenherzen wenden kann.

Sie dankt allen Kirchen und Christen, die durch ihre jahrelange oft hoffnungslos erscheinende Friedensarbeit dazu beigetragen haben, den Boden für diese Entwicklung zu bereiten.

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 207* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Engagement gegen die Gewalt.

Vom 11. November 1994.

Die Synode bittet den Rat, einen Arbeitskreis zu berufen, der eine Handreichung erarbeitet, die geeignet ist, über Möglichkeiten eines Gewalt deeskalierenden Verhaltens zu informieren und Anstöße für ein breites Engagement in der Gesellschaft zu geben.

Halle/Saale, den 11. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 208* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Bemühungen zur Herstellung der lutherischen Einheit in Südafrika und Namibia.

Vom 10. November 1994.

Die Synode dankt Gott für die Entwicklungen in Südafrika, die zu den friedlichen Wahlen im April dieses Jahres geführt haben. Sie würdigt die Versöhnungsbereitschaft der Menschen in Südafrika und Namibia, die so lange unter der Apartheidspolitik gelitten haben.

Versöhnungsbereitschaft ist noch nicht Versöhnung selbst. Rassismus und große soziale Unterschiede beherrschen noch das Empfinden und das Zusammenleben der Menschen. Deshalb erklärt die Synode ihre Bereitschaft, die Kirchen in Südafrika und Namibia in deren Zeugnis und Dienst auf dem Weg der Versöhnung weiterhin zu unterstützen.

Der Rat der EKD hat der Synode einen Zwischenbericht zur »Einvernehmlichen Übergangsregelung« der EKD mit den Mitgliedskirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika vorgelegt. In ihm wird zum einen deutlich, daß die lutherischen Kirchen in Südafrika und Namibia sich keinem Druck von außen hinsichtlich der Vereinigung ausgesetzt sehen möchten.

Zum anderen ergibt sich aus diesem Bericht die Notwendigkeit, daß diejenigen Mitglieder der Evangelischen Kommission für das Südliche Afrika (EKSA), die mit den lutherischen Kirchen in Südafrika und Namibia partnerschaftlich verbunden sind, zu einem abgestimmten Zusammenwirken in ihren Beziehungen finden. Die neue Situation in Südafrika und Namibia verlangt ein Überdenken der bestehenden Partnerschaften. Das kann nur gemeinsam mit allen Beteiligten geschehen.

Die Synode bittet den Rat der EKD um einen Bericht noch in dieser Legislaturperiode.

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 209* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Konflikt in der Christlich-Protestantischen Toba Batak Kirche in Indonesien.

Vom 10. November 1994.

Die Synode ist besorgt über den anhaltenden Konflikt in der Christlich-Protestantischen Toba Batak Kirche (HKBP), der seit Ende 1992 besteht.

Sie unterstützt ausdrücklich die Vermittlungsbemühungen des indonesischen Kirchenrates (Persecutuan Gereja Indonesia, PGI) mit dem Ziel, die Einheit der Kirche ohne die Einschaltung des Staates und gewaltfrei in vollem Umfang wiederherzustellen.

Die Synode tritt für das Recht der indonesischen Kirchen auf Selbstleitung ein, wie es in der letzten Vollversammlung des PGI im Oktober 1994 gegenüber staatlichen Ansprüchen bekräftigt wurde.

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 210* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Dekade »Kirchen in Solidarität mit den Frauen«.

Vom 10. November 1994.

Die Synode bittet den Rat der EKD, auf der nächsten Tagung der Synode im November 1995 einen ausführlichen Bericht über die Arbeit in der EKD und ihren Gliedkirchen zur Dekade »Kirchen in Solidarität mit den Frauen« vorzulegen und dabei die Ergebnisse des ökumenischen Gruppenbesuchs, der im Rahmen dieser Dekade im Februar 1995 in Deutschland stattfinden soll, zu berücksichtigen.

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 211* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bioethik-Konvention.

Vom 10. November 1994.

Die Synode macht sich die Ausführungen des Ratsvorsitzenden, die er in seinem Bericht zur geplanten Bioethik-Konvention des Europarates gemacht hat, und die Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD vom 4. Oktober 1994 zu eigen. Der Schutz der menschlichen Würde muß Vorrang haben vor den Interessen von Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft. Der Entwurf der Konvention wird diesem Grundsatz insbesondere im Blick auf die »beschränkt urteilsfähigen« Menschen nicht gerecht. Die Synode bittet den Rat, auch die Kirchen in den anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union, auf die Bedeutung des Problems aufmerksam zu machen.

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 212* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Unterstützung der »Kampagne gegen Kinder-Prostitutionstourismus«.

Vom 10. November 1994.

Die Synode bittet den Rat, die Bemühungen der »Kampagne gegen Kinder-Prostitutionstourismus« zu unterstützen und sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß Rechtshilfeabkommen mit den Regierungen der betroffenen Länder, vor allem im südostasiatischen Raum, abgeschlossen werden, um so gemeinsam mit ihnen gegen Kinder-Prostitutionstourismus vorgehen zu können und die strafrechtliche Verfolgung von Tätern, die nach dem kürzlich vom Bundestag beschlossenen Gesetz ermöglicht worden ist, durchsetzen zu können.

Halle/Saale, den 10. November 1994

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 213* Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Evangelischen Missionswerkes in Deutschland.

Vom 25. September 1991.

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Missionsarbeit vom 6. November 1975 (ABl. S. 719) wird nachstehend der Wortlaut der Neufassung der Satzung des Evangelischen Missionswerkes vom 25. September 1991 bekanntgegeben.

Hannover, den 27. Oktober 1994

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

v. Campenhausen

(Präsident)

Evangelisches Missionswerk in Deutschland

Neufassung der Satzung vom 25. September 1991

Evangelische Kirchen, Missionswerke und Verbände haben 1975 unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit ein Missionswerk im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West zur Vertiefung und Stärkung ihrer Gemeinschaft bei der Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gegründet. Mit gleicher Zielsetzung hatten sich bereits 1964 Missionsgesellschaften und -einrichtungen in der DDR in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen in der DDR auf ihrer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Dezember 1990 in Berlin und das Evangelische Missionswerk im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West auf seiner Mitgliederversammlung am 25. September 1991 in Hohenwart haben beschlossen, ihren missionarischen Auftrag zukünftig gemeinsam unter neuem Namen in dem Evangelischen Missionswerk in Deutschland wahrzunehmen. Sie sind dankbar für die geschenkte neue Gemeinschaft als Teil der Ökumene und wollen einander ihre jeweils besonderen Erfahrungen und geistlichen Einsichten zur Stärkung der gemeinsamen missionarischen Verantwortung ihrer Mitglieder vermitteln.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen Evangelisches Missionswerk in Deutschland.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg, wo er in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 2

Grundlage

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland (nachfolgend Missionswerk genannt) gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, der allein das Heil der Welt ist.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Missionswerk dient der gemeinsamen Wahrnehmung der missionarischen Verantwortung der Mitglieder.

(2) Das Missionswerk nimmt Aufgaben der Weltmission und Evangelisation wahr, die über den Bereich und die Wirkungsmöglichkeit seiner Mitglieder hinausgehen.

(3) Das Missionswerk unterstützt die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die anderen ihm angehörenden Kirchen bei der missionarischen Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und fördert die Zuordnung von Kirche und Mission sowie die Zusammenarbeit der regionalen Missionswerke und Missionsgesellschaften.

(4) Das Missionswerk dient der Zusammenarbeit seiner Mitglieder, besonders auf den Gebieten der missionarischen Verkündigung, der Missionstheologie und der Missionswissenschaft, der Aus- und Weiterbildung zu missionarischen Diensten sowie im Blick auf die Beziehungen zu Kirchen und regionalen bzw. kontinentalen kirchlichen Zusammenschlüssen in Übersee.

(5) Das Missionswerk unterstützt Aufgaben der Weltmission und Evangelisation, welche die Zusammenarbeit seiner Mitglieder erfordern, besonders auf den Gebieten der ärztlichen Mission, der Weltbibelhilfe, der theologischen Ausbildung in Übersee, der christlichen Literaturentwicklung sowie des kirchlichen Gebrauchs der Massenmedien in Übersee, der gesellschaftsbezogenen Dienste von Kirchen und kirchlichen Gruppen (Großstadt- und Industriemission, ländliche Mission, kirchliche Erwachsenen- und Laienbildung) in Übersee, des entwicklungsfördernden Handelns der Kirchen, zwischenkirchlicher Hilfe und der missionarischen Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Das Missionswerk arbeitet mit den Einrichtungen des kirchlichen Entwicklungsdienstes, der ökumenischen Diakonie und der kirchlichen Auslandsarbeit zusammen. Es ist Mitglied der »Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst«.

(7) Das Missionswerk pflegt im Rahmen seines Mandates die Verbindung zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland. Es ist Mitglied der Kommission Mission und Evangelisation des Ökumenischen Rates der Kirchen und kann die Trägerschaft von Verbindungen zu anderen internationalen ökumenischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Mission und Evangelisation übernehmen.

(8) Das Missionswerk führt die Aufgaben des Deutschen Evangelischen Missions-Tages nach Maßgabe der Vereinbarung vom 29. Oktober 1976 fort.

(9) Das Missionswerk kann auf Antrag Aufgaben einzelner Mitglieder übernehmen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(10) Das Missionswerk achtet bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben auf die Mitverantwortung seiner Mitglieder.

(11) Das Missionswerk ist offen für eine Zusammenarbeit mit Missionsgesellschaften und missionarisch tätigen Gruppen, auch wenn diese nicht seine Mitglieder sind. Das gleiche gilt für eine Mitarbeit solcher Missionsgesellschaften oder Gruppen bei Aufgaben des Missionswerkes, z. B. in Kommissionen und anderen Arbeitsgruppen. Die Art und Weise der Zusammenarbeit oder Mitarbeit kann in beiderseits kündbaren Vereinbarungen geregelt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können Evangelische Kirchen, Missionswerke oder Missionsgesellschaften und andere juristische Personen aus der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden, die Aufgaben im Sinne des Vorspruchs und des § 3 dieser Satzung wahrnehmen. Über die Auf-

nahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(2) Der Austritt aus dem Missionswerk ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich spätestens am 31. März des betreffenden Jahres beim Missionswerk (Vorstand oder Geschäftsstelle) eingehen.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung beharrlich die Erfüllung seiner Mitgliedschaftspflichten verweigert.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder entsenden ihre Delegierten nach folgendem Schlüssel:

Evangelische Kirche in Deutschland	13
und zwar die Synode	7
die Kirchenkonferenz	4
der Rat	2
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR:	4
Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine):	4
Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen:	1
Evangelisch-methodistische Kirche:	4
Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden KdöR:	1
Berliner Missionswerk:	2
Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen:	2
Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e.V.:	2
Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland e.V.:	2
Missionswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern:	2
Norddeutsche Mission:	2
Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst:	2
Vereinigte Evangelische Mission:	2
Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste:	2
Ausbildungshilfe für junge Christen in Asien und Afrika e.V.:	1
CVJM – Gesamtverband in Deutschland e.V.:	1
Deutsche Bibelgesellschaft:	1
Deutsche Evangelische Missionshilfe:	1
Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft:	1
Deutsches Institut für ärztliche Mission e.V.:	1
Gossner Mission:	1
MBK-Mission e.V.	1
(Missionarisch-biblische Dienste in Ostasien):	1
Morgenländische Frauenmission im Berliner Missionswerk:	1

(2) Bei der Aufnahme weiterer Mitglieder ist deren Vertretung in der Mitgliederversammlung im Aufnahmebeschluß zu regeln, wobei jedem Mitglied wenigstens eine Stimme zukommt.

(3) Die Amtsdauer der Delegierten in der Mitgliederversammlung beträgt sechs Jahre. Erneute Entsendung ist möglich. Die Amtsdauer endet vor Ablauf der sechs Jahre, wenn die jeweiligen Delegierten nicht mehr die Aufgaben wahrnehmen, die Anlaß zu ihrer Entsendung gegeben haben. Die neuen Delegierten werden für den Rest der Amtsdauer entsandt. Die Delegierten in der Mitgliederversammlung neh-

men dort ihre Aufgaben wahr, bis die Nachfolge bestimmt ist.

(4) Der Vorstand des Missionswerks kann beratende Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einladen, im besonderen der Ökumenischen Diakonie, dem Kirchlichen Entwicklungsdienst und der kirchlichen Auslandsarbeit sowie ökumenischen Institutionen im Bereich der Weltmission und Evangelisation.

(5) In Vereinbarungen, die nach § 3 Abs. 11 abgeschlossen werden, kann vorgesehen werden, daß die Missionsgesellschaft oder Gruppe berechtigt ist, mit einer Person beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Im Sinne des Vorspruchs dieser Satzung und zur Erfüllung des Auftrags und der Aufgaben des Missionswerks (§ 3) fördert die Mitgliederversammlung die Zusammenarbeit der Kirchen, Missionswerke, missionarisch tätigen Verbände und Missionsgesellschaften. Von ihr sollen Initiativen ausgehen, welche der missionarischen Ausrichtung der gesamten kirchlichen Arbeit zugute kommen. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Missionswerks und legt Schwerpunkte der Arbeit fest.

(2) Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlußfassung nach Maßgabe der Satzung in den Fällen § 3 (Aufgaben), § 4 Abs. 1 (Aufnahme von Mitgliedern), Abs. 3 (Ausschluß), § 8 Abs. 1 Buchstabe h (Bestätigung von Vereinbarungen), Abs. 2 (Vorstandswahl), § 12 (Satzungsänderung), § 13 (Auflösung),
- b) Beratung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- c) Beschlußfassung über Vorlagen des Vorstandes,
- d) Feststellung des Haushaltsplanes, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.

§ 7

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muß vom Vorstand außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Missionswerks dies unter Angabe der Gründe verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, beruft sie ein und leitet sie. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Einladungen sind schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung auszugeben.

(3) In der Mitgliederversammlung haben alle in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Delegierten je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande. Delegierte können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Delegierte übertragen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Übertragenden gelten für Abstimmungen als anwesend.

(4) Wird eine Sachfrage von grundsätzlicher Bedeutung beraten, die die Verantwortung der leitenden Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, der Brüder-Unität und der Evangelisch-methodistischen Kirche berührt, so können die Delegierten dieser Kirchen die Aussetzung der Beschlußfas-

sung verlangen. Dem Verlangen ist stattzugeben. Der Vorstand des Missionswerks teilt die Sachfrage unverzüglich den genannten Kirchen mit und sucht ein Einvernehmen herzustellen.

(5) Will die Mitgliederversammlung in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung eine Richtlinie beschließen, so bedarf sie des Einverständnisses des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und – soweit sie betroffen sind – der Leitungen der anderen zum Missionswerk gehörenden Kirchen.

(6) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn vom Missionswerk eine neue Aufgabe mit erheblichen Folgekosten übernommen werden soll.

(7) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift gefertigt, die von den jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Sie wird allen Mitgliedern zugesandt.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Missionswerks im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und des von ihr festgestellten Haushaltsplans. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Missionswerks, die nicht der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten oder der Geschäftsstelle übertragen sind. Im besonderen hat er folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Tagungen der Mitgliederversammlung vor, erstattet ihr jährlich einen Arbeitsbericht, stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf und veranlaßt die Prüfung der Jahresrechnung.
- b) Er beschließt Vorlagen an die Mitgliederversammlung zu § 3 (Aufgaben), § 4 Abs. 1 und Abs. 3 (Mitgliedschaft).
- c) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Er beschließt die Liste des Bedarfs für Programme und Projekte der Mission nach § 10 Abs. 2 (Liste des Bedarfs).
- e) Er richtet die Geschäftsstelle ein (§ 9), beschließt deren Geschäftsordnung und beaufsichtigt sie.
- f) Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- g) Er beruft Kommissionen und bestimmt ihre Aufgaben.
- h) Er schließt die in § 3 Abs. 11 vorgesehenen Vereinbarungen ab, die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- i) Er entscheidet über die Herausgabe von Publikationen des Missionswerks.

(2) Den Vorstand bilden höchstens fünfzehn Personen. Von diesen werden bis zu elf von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Regionale Missionswerke sowie die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste sollen im Vorstand vertreten sein. Die Evangelische Kirche in Deutschland, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, die Europäisch-Festländische Brüder-Unität und die Evangelisch-methodistische Kirche bestimmen je ein Mitglied des Vorstandes aus den von ihnen in die Mitgliederversammlung entsandten Delegierten.

(3) Im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Leitungen des Bundes Evan-

gelisch-Freikirchlicher Gemeinden, der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität und der Evangelisch-methodistischen Kirche werden vom Vorstand aus seiner Mitte der Vorsitz (eine Person) und die Stellvertretung im Vorsitz (zwei Personen) des Vorstandes bestimmt. Diese vertreten das Missionswerk gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. § 5 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger.

(5) Die oder der Vorsitzende oder eine bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden berufen nach Bedarf den Vorstand schriftlich zu Sitzungen ein. Sie müssen dies tun, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladungsschreiben müssen die Tagesordnung enthalten und sollen drei Wochen vor dem Termin der Vorstandssitzung ausgegeben werden.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(7) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift gefertigt, die von den jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstands und des Missionswerks mitzuteilen ist.

(8) Der Vorstand beschließt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle an seinen Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Missionswerks führt die laufenden Geschäfte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sollen im Dienstverhältnis zu einer der beteiligten Kirchen stehen und für den Dienst in der Geschäftsstelle freigestellt werden. Das Nähere regelt der Vorstand durch Vereinbarung mit den Kirchen.

§ 10

Finanzierung/Gemeinnützigkeit

(1) Zur Finanzierung des Haushalts des Missionswerks dienen

- a) Beiträge der Mitglieder des Missionswerks, die durch Vereinbarung festgelegt werden,
- b) Kollekten, Spenden, Sammlungen.

(2) Soweit missionarische Aufgaben nicht über den Haushaltsplan des Missionswerks finanziert werden, stellt das Missionswerk jährlich eine Liste des Bedarfs für Programme und Projekte der Mission auf, für die Beiträge der Mitglieder und der mit ihnen verbundenen Kirchen sowie Spenden erbeten werden.

(3) Das Missionswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Es erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Finanzmittel sind für die gemeinnützigen Zwecke des Missionswerks gebunden und dürfen nur für diese verwendet werden. Das Missionswerk darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben, auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütung von Dienstleistungen, begünstigen.

§ 11

Haushalt/Geschäftsjahr

(1) Für den Haushalts- und Stellenplan gelten die für das Haushaltswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgestellten Grundsätze entsprechend. Vor der Aufstellung des Haushaltsplans, im besonderen vor der Übernahme neuer Verbindlichkeiten, wird das Missionswerk, soweit hierfür Haushaltsmittel der Evangelischen Kirche in Deutschland benötigt werden, rechtzeitig feststellen, mit welchen Beiträgen derselben gerechnet werden kann.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Delegierten geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der an dem Missionswerk beteiligten Kirchen.

(2) Die Mitglieder können das Wirksamwerden von Satzungsänderungen für ihren Bereich von einer Bestätigung abhängig machen.

§ 13

Auflösung

(1) Das Missionswerk kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. § 12 gilt entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, und zwar im Verhältnis der durchschnittlich berechneten Beiträge, welche diese Mitglieder in den drei der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahren zum Haushalt des Missionswerkes bezahlt haben. Diese haben die ihnen zufallenden Vermögensanteile für ausschließlich gemeinnützige Zwecke der im § 3 genannten Art zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Missionswerkes am 25. September 1991 in Hohenwart beschlossen und tritt in Kraft, sobald die Evangelische Kirche in Deutschland, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, die Europäisch-Festländische Brüder-Unität und die Evangelisch-methodistische Kirche ihr zugestimmt haben und die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.

Nr. 214* Ausführungsbestimmungen (AusfB) vom 17./18. Oktober 1980 i.d.F. vom 25. März 1994 (ABl. S. 239) zum Auslandsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 (ABl. S. 110); hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltens (§ 1 Abs. 1) ab 1. Januar 1995.

Die Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltens – Anhang zu den Ausführungsbestimmungen – wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wie folgt neu festgesetzt:

Stufe 1:	monatlich	3449,11 DM
Stufe 2:	monatlich	3658,90 DM
Stufe 3:	monatlich	3868,69 DM

Stufe 4:	monatlich	4078,48 DM
Stufe 5:	monatlich	4288,27 DM
Stufe 6:	monatlich	4498,06 DM
Stufe 7:	monatlich	4707,85 DM
Stufe 8:	monatlich	4917,64 DM
Stufe 9:	monatlich	5127,43 DM
Stufe 10:	monatlich	5337,22 DM
Stufe 11:	monatlich	5547,01 DM
Stufe 12:	monatlich	5756,80 DM
Stufe 13:	monatlich	5966,59 DM
Stufe 14:	monatlich	6176,38 DM.

Die allgemeine Stellenzulage beträgt monatlich 70,45 DM.

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach zwei Dienstjahren.

Die Gehaltstabelle ABl. 1994 S. 244 verliert hiermit ihre Wirksamkeit.

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

In Vertretung

Hermann G ö c k e n j a n

Oberkirchenrat

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 215* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche im Rheinland.

Vom 6. September 1994.

Die Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 (ABl. EKD S. 206) wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. September 1994

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Christoph D e m k e

Nr. 216* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 5. Oktober 1994.

Die Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 (ABl. EKD S. 401) wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Oktober 1994

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

B e i e r

Nr. 217* Satzung für den Kunstdienst der Evangelischen Kirche.

Vom 5. Oktober 1994.

Präambel

Begegnung zwischen Kirche und Kunst ist das Anliegen des Kunstdienstes, der, 1928 gegründet und 1950 als Kunstdienst der Evangelischen Kirche neubegründet, nach 1961 eine besondere Bedeutung als Freiraum für Kirche und Künste gewann.

Aufgreifen von Zeitproblemen mit audio-visuellen Medien ist das Anliegen des Evangelischen Forums, das, 1963 in Ergänzung zur Arbeit des Kunstdienstes im Westteil Berlins gegründet, Produktionen für Erwachsenenbildung, Gemeindeaufbau und Öffentlichkeitsarbeit der Kirche entwickelte.

Die Zusammenführung von Kunstdienst und Forum bietet die Chance, die Herausforderungen, Aufgaben und Möglichkeiten aus der Begegnung von Kirche und Künsten anzunehmen und zu nutzen.

§ 1

Name, Sitz

(1) Das Evangelische Forum Berlin und der Kunstdienst der Evangelischen Kirche werden mit Wirkung vom 1. Januar 1995 zu einer Einrichtung der Evangelischen Kirche der Union zusammengefaßt. Die Einrichtung führt den Namen »Kunstdienst der Evangelischen Kirche«.

(2) Der Kunstdienst hat seinen Sitz im Berliner Dom.

§ 2

Trägerschaft, Beteiligung

(1) Der Kunstdienst ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Union, an der die Evangelische Kirche in Deutschland durch das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik e. V. und diejenigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

und gesamtkirchlichen Einrichtungen beteiligt sind, die bisher Mitträger des Evangelischen Forums Berlin gewesen sind oder künftig eine Beteiligung wünschen.

(2) Die Beteiligung kann nur zum Ende einer Amtszeit des Kuratoriums mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

§ 3

Arbeitsfelder

(1) Der Kunstdienst hat die Aufgabe, die Künste in ihren vielfältigen Ausdrucksformen als theologisch und kulturell prägende Kraft und als Lebenselement zu vermitteln. Dies geschieht unter anderem

1. durch Kontakte zu Künstlern, Kunsthochschulen, kirchlichen Aus- und Weiterbildungsstätten und den Medien,
2. durch Ausstellungen, Tagungen, Vorträge, Werkstattveranstaltungen und Herstellung eigener Produktionen (Poster, Dia-Serien u.a.m.) sowie
3. durch Beratung von Gemeinden, kirchlichen und anderen öffentlichen Institutionen.

(2) In Zusammenarbeit mit anderen Kirchen sucht und hält der Kunstdienst Verbindung zu ähnlichen Einrichtungen und Initiativen im Sinne eines Netzwerks.

§ 4

Aufbringung der Mittel

(1) Die Arbeit des Kunstdienstes wird finanziert durch die Zuweisung der Evangelischen Kirche der Union, Zuschüsse der Beteiligten und andere Einnahmen.

(2) Der Rat kann im Benehmen mit den Beteiligten einen jährlichen Mindestbeitrag festsetzen.

§ 5

Kuratorium

(1) Der Kunstdienst wird von einem Kuratorium geleitet. Dieses hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung von Arbeitsaufträgen,
2. Beratung der Jahresplanung und des Jahresberichts,
3. Fachaufsicht über den Kunstdienst,
4. Vorbereitung der Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
5. Vorschlag zur Berufung der Leiterin oder des Leiters.

(2) Das Kuratorium tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird für jeweils sechs Jahre durch den Rat berufen.

(2) Es umfaßt fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen, je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Landeskirchen, die am Kunstdienst beteiligt sind, sowie bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter von gesamtkirchlichen Einrichtungen (Werke, Verbände, Institutionen), die den Arbeitsbereichen des Kunstdienstes nahestehen. Außerdem gehört ihm das für den Kunstdienst zuständige Mitglied der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union an.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachberufung statt.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Die Leiterin oder der Leiter und eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können hinzugezogen werden.

§ 7

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Rat berufen. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters durch die Kirchenkanzlei angestellt. Sie stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union.

(3) Der Kunstdienst ist Dienststelle im Sinne des Mitarbeiterververtretungsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen für die bisherigen Einrichtungen Kunstdienst der Evangelischen Kirche und Evangelisches Forum Berlin außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beier

Vorsitzender

Nr. 218* Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union.

Amtszeit bis zum 31. Dezember 1995 (Zusammensetzung nach dem Stand vom 1. Oktober 1994)

Vorsitzender: OKR Wilker

Stellvertreter: Herr Müggenburg

Vertreter der Mitarbeitervereinigungen

Mitglied: Herr Matthias Köhn,
Kavaliertstraße 35,
06844 Dessau

Stellvertreter: Frau Christiane Heymer,
Staakener Weg 22,
06849 Dessau

Mitglied: Diakon Bernd-Hartmut Hellmann,
Friedrich-Naumann-Straße 6,
02827 Görlitz

Stellvertreter: Frau Petra Dudzinski,
Am Stadtpark 8,
02826 Görlitz

- Mitglied:
 Stellvertreter: Frau Marianne Thom,
 Thüringer Straße 12,
 99734 Nordhausen
- Mitglied: Herr Friedrich Müggenburg,
 Otto-Baer-Straße 53,
 39118 Magdeburg
- Stellvertreter: Frau Dorothee Philipps,
 Philipp-Müller-Straße 83,
 06110 Halle
- Mitglied: Frau Ingrid Plath,
 Kreuzstraße 1 B,
 17459 Koserow
- Stellvertreter: Herr Manfred Hanse,
 Dorfstraße 35,
 17111 Ganschendorf
- Mitglied: Herr Manfred Habermann,
 Immanuelkirchstraße 35,
 10405 Berlin
- Stellvertreter: Frau Christa Lohmann,
 Bötzowplatz 9,
 16515 Oranienburg

Vertreter der Dienststellen

- Mitglied: KR Christian Friedrich von Bülow,
 Kavallerstraße 35,
 06844 Dessau
- Stellvertreter: Oberverwaltungsrat Peter Hermann Wenz,
 Kavallerstraße 35,
 06844 Dessau
- Mitglied: Justitiar Ekkehard Schulze,
 Schlaurother Straße 11,
 02827 Görlitz
- Stellvertreter: Sup. Dr. Andreas Holzhey,
 Kirchgasse 2,
 02906 Niesky
- Mitglied: OKR Brigitte Andrae,
 Am Dom 2,
 39104 Magdeburg
- Stellvertreter:

- Mitglied: Sup. Volker von Reinersdorff,
 Schattberger Straße 50,
 39307 Hohenseeden
- Stellvertreter: Sup. Bernhard Ebel,
 Superintendentur,
 39579 Kläden
- Mitglied: OKR Rainer Wilker,
 Bahnhofstraße 35/36,
 17489 Greifswald
- Stellvertreter: OKR Silke Stopperam,
 Bahnhofstraße 35/36,
 17489 Greifswald
- Mitglied: Direktorin Dr. Renate Bernau,
 Comeniusweg 8,
 39249 Gnadau
- Stellvertreter:

Berater Diakonie**Vertreter der Mitarbeiter**

- Mitglied: Herr Jürgen Elmen,
 Martin-Luther-Krankenhaus
 Caspar-Theyss-Straße 27,
 14193 Berlin
- Stellvertreter: Frau Sabine Maudrich,
 Diakoniekrankenhaus
 Lazarus-Paul-Gerhard-Stift GmbH,
 Turmstraße 21, 10559 Berlin

Vertreter der Dienstgeberseite

- Mitglied: Herr Egbert Schaeffer, Diak. Werk
 der Ev. Kirche im Rheinland e. V.,
 Lenastraße 41, 40470 Düsseldorf
- Stellvertreter: Herr Hans-Peter Belling,
 Landesausschuß für Innere Mission
 im Lande Brandenburg,
 Berliner Straße 148,
 14467 Potsdam

- Geschäftsstelle** OKR Barbara Küntscher,
 Jebensstraße 3,
 10623 Berlin

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 219 Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zur Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen.**Vom 14. Oktober 1994. (KABl. S. 174)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 15 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen.

§ 1

Der Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird als Anlage zu dieser Verordnung mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem die Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen nach ihrem § 10 in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1994

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

Anlage

Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen

Als Ausdruck der gewachsenen Gemeinschaft zwischen den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (nachstehend »Kirchen« genannt) hat sich am 14. Oktober 1992 in Dresden die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (nachstehend ACK Sachsen genannt) konstituiert. Ihre Mitglieder, die gemeinsam den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen, haben sich zu ökumenischer Zusammenarbeit verpflichtet.

Dem dient auch die Regelung des Übertritts von Kirche zu Kirche. Sie war bereits durch zwischenkirchliche Vereinbarungen und durch die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR vom 11. Mai 1979 einvernehmlich geordnet. Die Rechtslage im Freistaat Sachsen macht deren Neufassung erforderlich. Deshalb wird zwischen den Mitgliedern der ACK Sachsen

- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Vereinigung Sachsen,
- Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden, Region Sachsen,
- Evangelische Brüderunität, Sitz Herrnhut,
- Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz,
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
- Evangelisch-methodistische Kirche,
- Evangelisch-Reformierte Gemeinde zu Dresden,
- Synode der evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland für die Gemeinden in Leipzig und Chemnitz,
- Gemeindeverband Sachsen der Altkatholischen Kirche,
- Römisch-Katholische Kirche, Apostolische Administration Görlitz (künftig Bistum Görlitz),
- Römisch-Katholische Kirche, Bistum Dresden-Meißen,
- Gemeinden in Sachsen der Diözese Berlin und Deutschland der Russischen Orthodoxen Kirche (Moskauer Patriarchat)

sowie der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Römisch-Katholischen Kirche, Bischöfliches Amt Magdeburg (künftig Bistum Magdeburg) und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbezirke Sachsen - Thüringen und Lausitz), sofern es sich um Gemeinden handelt, die sich auf dem Territorium des Freistaates Sachsen befinden, folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Will ein Kirchenmitglied zu einer anderen Kirche übertreten, die im Bereich seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes tätig und dieser Vereinbarung beigetreten ist,

so teilt es diese Absicht dem zuständigen Amtsträger dieser Kirche persönlich und schriftlich mit. Diese Erklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Der Amtsträger prüft in einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Übertrittswilligen die Ernsthaftigkeit des beabsichtigten Wechsels der Kirchenzugehörigkeit. Hält dieser sein Aufnahmeersuchen aufrecht, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 2

Von dem Aufnahmeersuchen ist dem zuständigen Amtsträger der Kirche, der der Übertrittswillige angehört, durch den Amtsträger der anderen Kirche unverzüglich Mitteilung zu machen. Dabei soll auch festgestellt werden, ob Gründe vorliegen, die den Wechsel der Kirchenzugehörigkeit hindern oder belasten könnten.

§ 3

Soll sich der Übertritt zugleich auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erstrecken, sind ihre Personalien in den Antrag aufzunehmen. Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres können nicht gegen ihren ausdrücklichen Willen zu einem Konfessionswechsel veranlaßt werden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine eigene Erklärung abzugeben.

§ 4

Die Aufnahme erfolgt nach der Ordnung der jeweiligen Kirche. Sie soll nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Abgang der Mitteilung gemäß § 2 erfolgen. Bis zur Aufnahme kann das Aufnahmeersuchen schriftlich widerrufen werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Kirche beginnt mit dem Vollzug der Aufnahme. Über den Übertritt ist dem Aufgenommenen eine kirchenamtliche Bescheinigung auszuhändigen (vgl. Muster in der Anlage). Beglaubigte Abschriften übersendet die aufnehmende Kirche dem zuständigen Amtsträger der Kirche, der der Übergetretene bisher angehört hat, und dem zuständigen Standesbeamten.

§ 6

Erfolgt ein Übertritt nach dieser Vereinbarung, so richtet sich die öffentlich-rechtliche Wirksamkeit nach den entsprechenden staatlichen Bestimmungen. § 5 Satz 1 wird hiervon nicht berührt.

§ 7

Sollten bei der Anwendung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auftreten, werden die zuständigen Leitungsgremien der Kirchen um gütliche Beilegung bemüht sein.

§ 8

Mit Zustimmung der unterzeichnenden Kirchen können weitere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, die die Richtlinien der ACK Sachsen anerkennen, dieser Vereinbarung beitreten.

§ 9

Nach Ablauf von drei Jahren werden die Erfahrungen mit dieser Vereinbarung durch die ACK Sachsen überprüft. Auf Antrag einer unterzeichnenden Kirche sind Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen. Jede antragstellende Kirche hat das Recht, sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen unterzeichnenden Kirchen von der Vereinbarung zu lösen. Diese Erklärung ist mindestens drei Monate vorher anzukündigen.

§ 10

Dieser Vereinbarung haben die beteiligten Kirchen zugestimmt. Die Konferenz der ACK Sachsen hat sie am 30. September 1994 verabschiedet. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch die beteiligten Kirchen am in Kraft. Die Kirchen veröffentlichen sie in ihrem Bereich. Das Inkrafttreten wird der Staatsregierung des Freistaates Sachsens angezeigt.

(Unterzeichnung mit Datum und Ort durch die Bevollmächtigten der Kirchen.)

Anlage

Muster

Kirchenamtliche Bescheinigung

Übertritt zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen

Vor dem unterzeichnenden Amtsträger der Kirche erscheinen die Unterzeichnenden (Vorname, Name, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Anschrift)

und erklären:

Ich habe/Wir haben bisher der Kirche angehört. Mit Wirkung vom bin ich/sind wir auf meinen/unseren Antrag hin in die Kirche aufgenommen worden.

Diese Erklärung gebe/n ich/wir zugleich für mein/e/unser/e Kind/er ab, das/die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat/haben:

(Vorname, Name, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift des/der Kind/es/er)

Ort/Datum Kirchensiegel

Unterschrift/en des/der Übertretenden Unterschrift des Amtsträgers der aufnehmenden Gemeinde

Verteiler: Übertretende/r Standesamt in bisherige Gemeinde in aufnehmende Gemeinde

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 220 Achstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung.

Vom 24. September 1994. (GVOBl. S. 210)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 35 Absatz 1 wird um Satz 2 wie folgt ergänzt: »Den Umfang der Genehmigungspflicht nach Satz 1, zweiter Halbsatz, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.«
2. Artikel 37 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird hinter Satz 1 eingefügt: »Die Beteiligten sind anzuhören.«
b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt neu gefaßt:
»(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder von Kirchenvorständen sowie Verbandsausschüssen und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, so bestellt der Kirchenkreisvorstand unverzüglich ein Beauftragtengremium. Mit der Beauftragung endet das Amt der verbliebenen Mitglieder. Das Beauftragtengremium nimmt die Rechte und Pflichten des jeweiligen Gremiums wahr. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über den Zeitpunkt der Neuwahl für die laufende Wahlperiode. Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Beauftragung und dem Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen Gremiums weniger als achtzehn Monate, so ist eine Neuwahl ausgeschlossen.«

tragung und dem Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen Gremiums weniger als achtzehn Monate, so ist eine Neuwahl ausgeschlossen.

(4) Gelingt es nicht, einen Kirchenvorstand, den Verbandsausschuß oder die Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes nach dem durch kirchliche Ordnung vorgeschriebenen Verfahren zu bilden, so bestellt der Kirchenkreisvorstand an ihrer Stelle ein Beauftragtengremium. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Sind aus anderen als den in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Gründen Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so bestellt der Kirchenkreisvorstand ein Beauftragtengremium, das bis zum Wegfall der Behinderung die Rechte und Pflichten für das jeweilige Gremium wahrnimmt. Mit der Beauftragung ruht das Amt der Mitglieder des jeweiligen Gremiums.«

- c) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 4 wird Absatz 6.
3. Artikel 38 wird wie folgt geändert:
a) Die Buchstaben b, c, d, e, f, m und o werden aufgehoben.
b) Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:
»i) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden,«
c) in Buchstabe n wird das Wort »anderer« gestrichen.

4. Artikel 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung und ihre Rücknahme regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.«

5. Artikel 73 erhält folgende Fassung:

»Artikel 73

(1) Die Synode wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; sie bilden das Präsidium. Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

(2) Das Präsidium leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Synode und vertritt die Synode in ihren Angelegenheiten in der Öffentlichkeit.

(3) Das Präsidium bereitet nach Beratung mit der Kirchenleitung die Tagungen der Synode vor.«

6. Artikel 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Buchstabe d aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

»(2) Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Kirchengesetze und Rechtsverordnungen werden von dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Artikel 70 Absatz 1 und 2 ist zu beachten. Jedes Kirchengesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt herausgegeben worden ist.«

- c) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 wird Absatz 3.

7. Artikel 91 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

»h) Die Bischöfinnen und Bischöfe können eine Pastorin oder einen Pastor mit gesamtkirchlichen Aufgaben und Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung der Pastorin oder des Pastors, des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes zulässig.«

8. Artikel 120 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

»(1) Die nach dieser Verfassung geordneten kirchlichen Gremien sollen sich eine Geschäftsordnung geben.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 24. September 1994 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 11. Oktober 1994

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e
Bischof und Vorsitzender

Nr. 221 Bekanntmachung der Neufassung des Pastorenausbildungsgesetzes.

Vom 24. Oktober 1994. (GVOBl. S. 211)

Aufgrund des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pastorenausbildungsgesetzes vom 24. Oktober 1994 (GVOBl. S. 211) wird nachstehend der Wortlaut des Pastorenausbildungsgesetzes in der vom 2. November 1994 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 44),
2. den Artikel I-der am 16. März 1990 in Kraft getretenen Rechtsverordnung vom 13. März 1990 (GVOBl. S. 142),
3. den Artikel 1 des am 1. November 1994 in Kraft tretenden eingangs genannten Kirchengesetzes.

K i e l, den 11. Oktober 1994

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e
Bischof und Vorsitzender

Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz)

§ 1

Die Vorbereitung auf den Dienst der Pastorin oder des Pastors geschieht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung. Diese gliedert sich in ein Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst der Nordelbischen Kirche. Der Nachweis der erfolgreichen Ausbildung ist durch zwei theologische Prüfungen zu erbringen.

I. Vorbildung und Erste Theologische Prüfung

§ 2

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die in den Vorbereitungsdienst übernommen werden wollen, legen die Erste Theologische Prüfung in der Regel vor der Prüfungskommission der Nordelbischen Kirche ab.

(2) Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

§ 3

In der Ersten Theologischen Prüfung weist die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation als Theologin oder Theologe nach.

§ 4

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist, daß die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Prüfungsordnung

- a) ein Studium der Evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern und
- b) die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache

nachweist.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muß sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert haben. In welchem Umfang Studiensemester an Kirchlichen

Hochschulen oder an anderen Universitäten auf die Studienzeit angerechnet werden können, wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

(3) Das Theologische Prüfungsamt kann mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der Evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum erlassen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Im Vorbereitungsdienst wird die Kandidatin oder der Kandidat des Predigtamtes in Bindung an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Dienstes einer Pastorin oder eines Pastors eingeführt.

§ 6

(1) Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Nordelbischen Kirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen des Lebensalters, der Berufsgeschichte oder des Gesundheitszustandes kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. Im Dienstvertrag ist ausdrücklich festzuhalten, daß die Rechtsverordnung zur Regelung der Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie das Pastorenausbildungsgesetz und das Pfarrerdienstrecht Anwendung finden, soweit nicht abweichende Vereinbarungen zu treffen sind.

§ 7

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eine Kandidatin oder ein Kandidat aufgenommen werden,

- a) die oder der evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) die oder der die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Kirche bestanden hat,
- c) die oder der durch amtsärztliches oder das Zeugnis eines vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Arztes nachweist, daß sie oder er frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pastorin oder Pastor wesentlich hindern,
- d) die oder der einen Auszug aus dem Bundeszentralregister und eine schriftliche Erklärung vorlegt, die über anhängige Ermittlungsverfahren Auskunft gibt,
- e) bei der oder dem im übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pastorin oder Pastor entgegenstehen.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet ein von der Kirchenleitung berufener Ausschuß, dem die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes angehören. Er kann Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchst. b) und c) sowie § 2 Absatz 1 zulassen.

(3) Wird einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt, sind ihr oder ihm die Gründe hierfür mitzuteilen. Sie oder er kann gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Kirchenleitung endgültig entscheidet.

(4) An Stelle einer Prüfung nach Absatz 1 Buchst. b) kann eine von einer anderen Prüfungsbehörde abgelegte, die Hochschulausbildung abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden.

Erscheint eine solche Prüfung als nicht gleichwertig, so wird die Aufnahme von einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht. Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der jeweilig vorhandenen Ausbildungsplätze.

(6) Aus dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 8

(1) Das Dienstverhältnis nach § 6 wird durch Ernennung zur Kandidatin oder zum Kandidaten des Predigtamtes begründet. Die Ernennung wird vom Nordelbischen Kirchenamt vorgenommen. Sie erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie ist unter entsprechender Anwendung des § 27 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 auf ihren bzw. seinen Dienst zu verpflichten. Die Dienstbezeichnung ist Vikarin bzw. Vikar.

§ 9

Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist die Kandidatin oder der Kandidat zur öffentlichen Wortverkündung und zum Dienst am Sakrament unter der Leitung und Verantwortung der oder des mit ihrer oder seiner Ausbildung Beauftragten befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt die Kandidatin oder der Kandidat die übliche Amtskleidung.

§ 10

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für ihren bzw. seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einer künftigen Pastorin bzw. einem künftigen Pastor erwartet werden muß. Die Bestimmungen des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 41 und 42 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(3) Eine Änderung des Familienstandes hat die Kandidatin oder der Kandidat dem Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

(4) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinheit gelten die Bestimmungen des Pfarrerrechts entsprechend.

§ 11

Die Kandidatin oder der Kandidat erhält wie eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. jährliches Urlaubsgeld,
5. Reisekostenvergütungen,
6. Umzugskostenbeihilfen,
7. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
8. Unfallfürsorge,
9. Erholungsurlaub,
10. Erziehungsurlaub.

§ 12

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Er geschieht

- a) in der Gemeinde unter Leitung der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters,
- b) in der Region unter Leitung der Mentorin oder des Mentors,
- c) im Predigerseminar.

(3) Die Einweisung in den Vorbereitungsdienst erfolgt durch den Ausbildungsausschuß.

(4) Der Ausbildungsausschuß kann in besonderen Fällen von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Vorbereitungszeit teilweise befreien sowie einen in einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Gliedkirche abgeleiteten Vorbereitungsdienst anrechnen. Er kann bei nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Ausbildungsabschnitten die Vorbereitungszeit verlängern.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kandidatin oder den Kandidaten führt während des Gemeindevikariats die Vikariatsleiterin oder der Vikariatsleiter, in der Region die Mentorin oder der Mentor und während der Ausbildung im Predigerseminar die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars. Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, anzuleiten, zu mahnen und nötigenfalls zu rügen (§ 62 Pfarrergesetz).

(6) Die Kirchenleitung regelt die Einzelheiten für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses.

§ 13

(1) Der Ausbildungsausschuß kann auf Antrag den Vorbereitungsdienst für ein Auslandsvikariat verlängern.

(2) Das Auslandsvikariat wird nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung absolviert. In begründeten Ausnahmefällen kann es zu Beginn des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden.

§ 14

Fügt die Kandidatin oder der Kandidat der Nordelbischen Kirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gilt für ihre oder seine Verpflichtung zum Schadenersatz § 65 des Pfarrergesetzes entsprechend.

§ 15

(1) Das Dienstverhältnis der Kandidatin oder des Kandidaten endet mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm die Mitteilung über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung zugestellt wird. Bei einem Auslandsvikariat (§ 13), das nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung durchgeführt wird, endet das Dienstverhältnis abweichend von Satz 1 nach Ablauf des Monats, in dem das Auslandsvikariat abgeschlossen wird.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner mit dem Ablauf des Monats, mit dem ihr oder ihm nach einer nicht bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, daß sie oder er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 15 a

(1) Die Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Theologischen Prüfung erhalten unbeschadet der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 15 ein Übergangsgeld in Höhe des Zweifachen der zuletzt gewährten Anwärterbezüge, wenn sie bis zum Beginn der mündlichen Prüfung einen Antrag auf Übernahme in das Probendienstverhältnis gestellt haben. Ein Anspruch auf Übernahme wird durch die Zahlung des Übergangsgeldes nicht begründet.

(2) Das Übergangsgeld wird in zwei gleichen Teilbeträgen zu den für die Zahlung der Anwärterbezüge maßgeblichen Terminen gezahlt.

(3) Einkünfte aus anderen Tätigkeiten werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Sie sind beim Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

(4) Während des Bezuges des Übergangsgeldes, längstens zwei Monate nach Ablauf des Dienstverhältnisses, besteht Anspruch auf Beihilfe.

§ 16

Das Dienstverhältnis der Kandidatin oder des Kandidaten endet vorzeitig durch

- a) Entlassung,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 17

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden, sofern ihr oder ihm obliegenden Pflichten, insbesondere § 10, verletzt werden. Bei der Entlassung soll eine Frist eingehalten werden, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu 3 Monaten, 2 Wochen zum Monatsschluß,
2. von mehr als 3 Monaten, 1 Monat zum Monatsschluß,
3. von mindestens 1 Jahr, 6 Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten im Vorbereitungsdienst soll jedoch Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Beendigung des Vorbereitungsdienstes besteht nicht.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der nach § 7 Abs. 2 berufene Ausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann entlassen werden, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist auf ihren bzw. seinen Antrag aus dem Dienst zu entlassen.

(5) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 sind die Kandidatin oder der Kandidat und die Pastorenvertretung vorher zu hören.

§ 18

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 19

Die Kandidatin oder der Kandidat scheidet aus dem Dienst aus, wenn sie oder er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt.

§ 20

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften der Kandidatin oder des Kandidaten.

III. Zweite Theologische Prüfung

§ 21

Zweck der Zweiten Theologischen Prüfung ist es, zu ermitteln ob die Kandidatin oder der Kandidat hinsichtlich ihrer bzw. seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für den Dienst der Pastorin bzw. des Pastors besitzt.

§ 22

Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist, daß die Bewerberin oder der Bewerber den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst in der Nordelbischen Kirche abgeleistet hat. Bewerberinnen und Bewerber, die in einer anderen evangelischen Kirche einen gleichwertigen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, können ausnahmsweise zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 23

Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pastorin oder Pastor.

IV. Prüfungskommission

§ 24

(1) Zur Durchführung der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. Die Zusammensetzung und den Vorsitz bestimmt das Theologische Prüfungsamt.

(2) In die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung werden vorwiegend Hochschullehrerinnen und -lehrer berufen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfinnen und den Bischöfen,
- b) weiteren Theologinnen und Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- c) für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt sind, ergänzt werden.

Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenaten gebildet werden, einer mit Hochschullehrerinnen und -lehrern des Fachbereichs Ev. Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrerinnen und -lehrern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel. Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrerinnen und -lehrer geführt.

(3) Die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung wird für jede einzelne Prüfung nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfinnen und Bischöfen,
- b) weiteren Theologinnen und Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- c) nebenamtlichen Fachdozentinnen und -dozenten der Prediger- und Studienseminare,
- d) den Schulmentorinnen und -mentoren.

V. Schlußbestimmungen

§ 25

Die Prüfungsordnungen werden von der Kirchenleitung im Verordnungsweg erlassen.

Das vorstehende, von der Synode am 24. September 1994 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Oktober 1994

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwaige
Bischof und Vorsitzender

Nr. 222 Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen mit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 24. September 1994. (GVOBl. S. 214)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der am 9. August und 13. September 1994 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 24. September 1994 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Oktober 1994

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwaige
Bischof und Vorsitzender

**Vereinbarung
über die Wahrnehmung von
Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen**

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, Kiel,

und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat, Schwerin,

im folgenden Kirchen genannt,

treffen aufgrund der Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 20 Abs. 1 Satz 1 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Artikel 10 Buchstabe b in ihrer Grundordnung erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Seite 389) zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende

Vereinbarung:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen infolge Wohnsitzwechsels in den Bereich der ande-

ren Kirche aus seiner Kirch(en)gemeinde und Kirche aus, so kann es in der bisherigen Kirch(en)gemeinde die in § 2 genannten Rechte behalten, wenn es dieser Kirch(en)gemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage des neuen Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirch(en)gemeinde zuläßt.

(2) Ist ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen mit einer in der anderen Kirche liegenden Kirch(en)gemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es in dieser Kirch(en)gemeinde Rechte nach § 2 erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirch(en)gemeinde zuläßt.

§ 2

(1) Rechte im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 sind

1. das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften des in der gewählten Kirch(en)gemeinde geltenden kirchlichen Wahlrechts,
2. das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der gewählten Kirch(en)gemeinde.

(2) Wer die Rechte aus Absatz 1 erworben hat, steht hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen zur Übertragung von kirchlichen Ehrenämtern den Kirchenmitgliedern in der gewählten Kirch(en)gemeinde gleich.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht bei den kirchlichen Wahlen sowie das Recht der Übernahme von Ehrenämtern in der Kirche des Wohnsitzes ruhen, solange Rechte nach Absatz 1 in der anderen Kirche begründet sind.

(4) Das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der Kirch(en)gemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt. Amtshandlungen sind mit laufender Nummer in das Kirchenbuch der Kirch(en)gemeinde einzutragen, bei der sie vorgenommen worden sind. Die Kirch(en)gemeinde des Wohnsitzes ist von jeder Amtshandlung zu unterrichten.

§ 3

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand/Kirchgemeinderat (im folgenden Kirchenvorstand) der Kirch(en)gemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Antrag kann bereits vor Verlegung des Wohnsitzes gestellt werden. Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirch(en)gemeinde des neuen Wohnsitzes einzuholen. Entspricht er danach dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der anderen Kirch(en)gemeinde auf dem Dienstweg mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirch(en)gemeinde zu richten, in der Rechte nach § 2 erworben werden sollen. Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirch(en)gemeinde des Wohnsitzes einzuholen. Entspricht er danach dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirch(en)gemeinde des Wohnsitzes auf dem Dienstweg mit.

(3) Für nicht religionsmündige Kirchenmitglieder ist der Antrag nach § 1 von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Entsprechendes gilt für die Abgabe der Erklärung nach § 5.

(4) Lehnt ein Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller oder die Antragstellerin hiergegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem für diese

Kirch(en)gemeinde zuständigen Oberkirchenrat in Schwerin/Nordelbischen Kirchenamt in Kiel (im folgenden zuständigen Kirchenamt) Widerspruch einlegen; das jeweils zuständige Kirchenamt entscheidet im Benehmen mit dem anderen Kirchenamt, ob es dem Widerspruch stattgeben will. Die Entscheidung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 4

(1) Mit Zugang der Mitteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 3 oder mit der Entscheidung des zuständigen Kirchenamtes nach § 3 Abs. 4 an den Kirchenvorstand entstehen die Rechte nach § 2 Abs. 1 und 2.

(2) Ist über den Antrag nach § 1 Abs. 1 bis zur Verlegung des Wohnsitzes (§ 3 Abs. 1 Satz 2) noch nicht abschließend entschieden oder geht der Antrag innerhalb eines Monats nach Wohnsitzwechsel ein, so ruhen die Rechte des Antragstellers oder der Antragstellerin nach § 2 Abs. 1 und 2 bis zur abschließenden Entscheidung. Wird dem Antrag durch den Kirchenvorstand nach § 3 Abs. 1 oder durch die Entscheidung des zuständigen Kirchenamtes nach § 3 Abs. 4 stattgegeben, so setzen sich die Rechte des Antragstellers oder der Antragstellerin in der bisherigen Kirch(en)gemeinde mit Bekanntgabe der Entscheidung fort.

(3) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, enden die Rechte nach § 2 Abs. 1 und 2 im Falle der rechtskräftigen Ablehnung durch den Kirchenvorstand einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung, bei Ablehnung durch das zuständige Kirchenamt mit der Bekanntgabe der Entscheidung.

§ 5

Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte nach § 2 Abs. 1 und 2 verzichten. Der Verzicht ist dem Kirchenvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Kirchenvorstand teilt den Verzicht der Kirch(en)gemeinde des Wohnsitzes auf dem Dienstweg mit.

§ 6

(1) Die Wirkung von Entscheidungen nach § 3 endet, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirch(en)gemeinde verlegt. Das gilt nicht, wenn dem Kirchenmitglied die Rechte nach § 2 in sinngemäßer Anwendung von § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 belassen werden.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 1 entfallen, so enden die in § 2 genannten Rechte in der gewählten Kirch(en)gemeinde, dem Gemeindeglied stehen zum selben Zeitpunkt in der Kirch(en)gemeinde des Wohnsitzes diese Rechte wieder zu. Die Rechtsänderung wird mit der nach Anhörung der Betroffenen beschlossenen Feststellung des Kirchenvorstandes wirksam. Der Kirchenvorstand teilt dem Gemeindeglied seinen Beschluß im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirch(en)gemeinde des Wohnsitzes mit.

(3) Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes nach Absatz 2 kann der oder die Betroffene Widerspruch bei dem zuständigen Kirchenamt einlegen. Die Widerspruchsentcheidung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 7

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten der Wohnsitz die Hauptwohnung nach dem Melde-rechtsrahmengesetz und ein Wohnsitzwechsel die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Kirch(en)gemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereiches.

§ 8

Die beteiligten Kirchen werden Durchführungsbestimmungen, soweit erforderlich, einvernehmlich erlassen. Zuständig ist jeweils das zuständige Kirchenamt.

§ 9

(1) Diese Vereinbarung bedarf für beide Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(2) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

K i e l, den 13. September 1994

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

– Die Kirchenleitung –

Karl Ludwig K o h l w a g e

Bischof und Vorsitzender

S c h w e r i n, den 9. August 1994

Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

– Der Landesbischof –

Christoph S t i e r

Nr. 223 Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – KGMVG).

Vom 11. Oktober 1994. (GVObI. S. 218)

Am 5. Februar 1994 hat die Synode das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – KGMVG) vom 11. Oktober 1994 beschlossen. Der vorgesehene § 10 dieses Kirchengesetzes konnte am 5. Februar 1994 mangels Beschlußfähigkeit der Synode nicht mehr beschlossen werden. Am 24. September 1994 hat die Synode § 10 beschlossen und gleichzeitig die Kirchenleitung ermächtigt, das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – KGMVG) vom 11. Oktober 1994 in der nunmehr geltenden Fassung zu verkünden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

J e s s e n

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – KGMVG)

Vom 24. September 1994

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertre-

tungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (Amtsblatt EKD S. 445) gilt in der jeweils geltenden Fassung für die Nordelbische Kirche nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

Grundsatz

(zu § 1 Abs. 3 MVG)

Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freie Arbeitsgruppen, die ihre Zusammenarbeit mit kirchlichen Körperschaften der Nordelbischen Kirche durch Vereinbarungen nach Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geregelt haben, können aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien das MVG unter Berücksichtigung der vorhandenen Öffnungsklauseln und das KGMVG für sich anwenden. Der Beschluß ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

§ 3

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(zu § 2 Abs. 2 MVG)

Das MVG gilt nicht für Personen, die durch das Pastorenvertretungsgesetz erfaßt werden.

§ 4

Mitarbeitervertretungen

(zu § 5 Abs. 3 MVG)

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Dienststellen (§ 3 MVG)

- a) innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Kirchenkreises bilden eine Mitarbeitervertretung, soweit nicht unter Buchstabe b etwas anderes bestimmt ist;
- b) innerhalb eines gegliederten Kirchenkreises können in jedem Kirchenkreisbezirk jeweils eine Mitarbeitervertretung bilden;
- c) eines Kirchenkreisverbandes bilden eine Mitarbeitervertretung; sie können zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu a oder b eine Mitarbeitervertretung bilden; maßgebend für die Zuordnung ist dabei der örtliche Bereich, in dem ihre Dienststelle gelegen ist.

Sofern mindestens 16 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer Dienststelle vorhanden sind, können diese eine eigene Mitarbeitervertretung bilden, wenn hierdurch die zuständige Mitarbeitervertretung auf Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksebene zahlenmäßig nicht gefährdet wird.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- a) des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin,
- c) des Rechnungsprüfungsamtes,
- d) sonstiger Dienststellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Sinne von Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung,
- e) der Einrichtungen der Hilfswerke der Nordelbischen Kirche,
- f) des Diakonischen Werks Lübeck e.V.

bilden jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung.

Hat eine der genannten Dienststellen nicht mindestens 16 wahlberechtigte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, kann sie einvernehmlich auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer anderen Dienststelle nach

vorheriger Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt eine Mitarbeitervertretung bilden. Die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der anderen Dienststelle sind zu hören.

§ 5

Wählbarkeit
(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG)

Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe b genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit entfällt.

§ 6

Wahlverfahren
(zu § 11 Abs. 2 MVG)

Die Wahlordnung wird von der Kirchenleitung auf der Basis der Wahlordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassen.

Dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Gesamtausschuß (§ 54 Abs. 1 MVG) sind unverzüglich nach Abschluß der Wahlen gemäß § 11 der Wahlordnung mitzuteilen, wer zum oder zur Vorsitzenden und wer zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin gewählt worden ist, wann die Amtszeit beginnt und wie die Postanschrift der Mitarbeitervertretung lautet.

§ 7

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung
(zu § 30 Abs. 3 MVG)

Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt der Kirchenkreis bzw. die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Das Gleiche gilt für die Kosten, die infolge der Freistellung von der Arbeit (§ 20 MVG) entstehen. Den vom Gesamtausschuß (§ 54 MVG) geltend gemachten notwendigen Kostenersatz trägt die Nordelbische Kirche.

§ 8

Bildung von Gesamtausschüssen
(zu § 54 Abs. 1 MVG)

Für den Bereich der Dienststellen der Nordelbischen Kirche wird ein Gesamtausschuß gebildet. Er besteht aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, die im Falle der Verhinderung durch seinen oder ihren gewählten Stellvertreter oder seine oder ihre gewählte Stellvertreterin vertreten werden.

Er wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Nordelbischen Kirchenamt einberufen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 9

Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle
(zu §§ 57 und 58 Abs. 5 MVG)

(1) Für den Bereich der Nordelbischen Kirche wird eine Schlichtungsstelle mit einer Kammer gebildet. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Bedarfsfall durch Rechtsverordnung die Bildung weiterer Kammern im Einvernehmen mit dem Dienstrechtsausschuß der Synode zu regeln. Eine Kammer setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin muß Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sein. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin muß einer Dienststellenleitung nach § 3 MVG angehören; dieser Beisitzer bzw. diese Beisitzerin wird vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes bestimmt. Zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen werden vom Gesamtausschuß aus seiner Mitte gewählt. Für

jedes Mitglied ist ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu bestellen bzw. zu wählen.

(2) Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Vertreter bzw. seine oder ihre Vertreterin werden nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorstandes des Gesamtausschusses von der Synode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie brauchen der Synode nicht anzugehören.

(3) Für die Beisitzer oder Beisitzerinnen aus dem Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes und den Dienststellen endet das Amt als Beisitzer oder Beisitzerin vor Ablauf der Amtszeit, wenn sie aus ihren Dienststellen ausscheiden. Das Gleiche gilt für die Vertreter oder Vertreterinnen. Die vom Gesamtausschuß gewählten Beisitzer oder Beisitzerinnen und Vertreter oder Vertreterinnen behalten ihr Amt als solches, auch wenn sie nicht mehr Vorsitzender oder Vorsitzende einer Mitarbeitervertretung sind, für die Dauer ihrer Bestellung bzw. Wahl. Dies gilt nicht, wenn sie nicht mehr Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne des Gesetzes sind.

(4) Die vom Gesamtausschuß gewählten Beisitzer oder Beisitzerinnen und ihre Vertreter oder Vertreterinnen dürfen in Angelegenheiten ihrer eigenen Dienststelle nicht mitwirken. Sie dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie ihre Vertreter oder Vertreterinnen.

§ 10

Zuständigkeit der Schlichtungsstelle
(zu § 60 Abs. 7 MVG)

(1) Verweigert eine Dienststellenleitung die Umsetzung einer Entscheidung der Schlichtungsstelle, so kann die Entscheidung als Maßnahme der Kirchengemeinschaft nach Art. 104 Absätze 1 und 2 der Verfassung durchgesetzt werden. Die Aufsicht führt:

- a) über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Kirchenkreis,
- b) über die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände das Nordelbische Kirchenamt,
- c) über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung,
- d) über das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsausschuß der Synode.

(2) Die Aufsicht über kirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane.

§ 11

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg
(zu § 63 Abs. 2 MVG)

Zuständiges Verwaltungsgericht ist das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland (VGG-EKD).

§ 12

Übernahmebestimmungen
(zu § 65 Abs. 1 und 2 MVG)

(1) Die Mitbestimmungstatbestände nach § 40 MVG werden zur Erhaltung der bisherigen Beteiligungsrechte erweitert um die in § 40 Abs. 1 Buchstaben b, c, e, l, n, p, t und u sowie die in § 40 Abs. 2 Buchstabe a MAVG-NEK bisher der Mitbestimmung zugeordneten Tatbestände.

(2) Der Katalog der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 41 MVG wird zur Erhaltung der bisherigen Beteiligungsrechte um die Fälle der Mitwirkung gemäß § 44 MAVG-NEK erweitert.

§ 13

Übergangsbestimmungen
(zu § 66 Abs. 2 MVG)

(1) Die bisherigen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der freien und freikirchlichen diakonischen Rechtsträger in den Bereichen der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein bleiben bestehen. § 48 Absätze 1 bis 4 der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD vom 24. September 1973 in der Fassung vom 10. Juni 1988 (MVO) bleibt als Rechtsgrundlage im Bereich der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. in Kraft.

(2) Im übrigen gelten für die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen die Bestimmungen des MVG und dieses Kirchengesetzes.

§ 14

Inkrafttreten
(zu § 64 Abs. 3 MVG)

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Mitarbeitervertretungsgesetz – MAVG –) in der Fassung vom 20. Januar 1985 (GVOBl. S. 57) außer Kraft.

(2) Die erste Wahl nach dem MVG erfolgt für den Bereich der Nordelbischen Kirche in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1995. Die Amtszeit für die erste nach diesem Kirchengesetz gewählte Mitarbeitervertretung beträgt in Abweichung von § 15 Abs. 1 MVG drei Jahre.

Das vorstehende, von der Synode am 5. Februar 1994 und am 24. September 1994 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 11. Oktober 1994

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e
Bischof und Vorsitzender

Nr. 224 Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (WO-MVG).

Vom 12. April 1994. (GVOBl. S. 235)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Ev. Kirche in Deutschland (KGMVG) die folgende Wahlordnung als Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Durchführung der Wahl,
Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig ist eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) in Verbindung mit § 5 KGMVG (GVOBl. 1994 Nr. 11, S. 218), Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied

oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl eine Liste zusammen, aus der die nach § 9 MVG Wahlberechtigten und die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hervorgehen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuliegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung oder Bekanntgabe der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,

- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
 - d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
 - e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
 - g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).
- (3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, daß die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlags (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmenabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand

seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) Es dürfen höchstens soviel Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und, soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muß eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge; entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl ermittelt der Wahlvorstand unverzüglich, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und stellt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl fest. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluß der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mit-

glieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Einrichtungen mit nicht mehr als 50 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muß schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, daß Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte drei Wahlberechtigte und bestimmt von diesen zwei Beisitzer und einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, der oder die die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Beisitzer insoweit hinzuzuziehen, als diese nicht selbst zur Wahl stehen. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mindestens 16 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, daß das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern Sprecher und Sprecherinnen der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Vorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Nordelbischen Kirche vom 8. Juli 1986 außer Kraft.

Kiel, den 11. Oktober 1994

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwaige
Bischof und Vorsitzender

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 225 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 7. Oktober 1994. (ABl. S. 115)

Auf Grund von Artikel 82 Abs. 2 Nr. 7 Grundordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Auf die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst finden die Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Sachsen-Anhalt entsprechend Anwendung, soweit nicht im folgenden oder in ande-

ren kirchlichen Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

(1) Die Teilnahme an der Ausbildung geschieht auf der Grundlage

- eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Widerruf oder
- eines vertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses.

(2) Steht der Teilnehmer während der Ausbildung in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf, führt er die Dienstbezeichnung »Anwärter für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst«.

§ 3

Ausbildungsbehörde ist das Konsistorium.

§ 4

Bewerbungen zur Aufnahme in die Ausbildung sind an das Konsistorium zu richten. Das Konsistorium bestimmt, welche Bewerbungsunterlagen der Bewerbung beizufügen sind.

§ 5

(1) Die fachwissenschaftliche Ausbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst wird gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Sachsen-Anhalt – Fachbereich Allgemeine Verwaltung – vom 27. Juni 1994 (ABl. S. 85) durch Fachstudien an der Fachhochschule vermittelt.

(2) Das Konsistorium regelt im Rahmen der Vereinbarung nach Abs. 1 die Abweichungen vom Studienplan des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung in einem besonderen Studienplan für die kirchenspezifischen Lehrgebiete.

(3) Die Lehrveranstaltungen für die kirchenspezifischen Studienfächer werden während der berufspraktischen Studienzeiten durchgeführt.

§ 6

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, im Konsistorium und in den kirchlichen Verwaltungsämtern abgeleistet.

(2) Das Konsistorium kann in besonderen Fällen die Ableistung eines berufspraktischen Studienabschnitts bei einer anderen kirchlichen Verwaltungsstelle zulassen.

(3) Der berufspraktische Studienabschnitt II soll an einer Ausbildungsbehörde für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Land Sachsen-Anhalt abgeleistet werden.

(4) Das Konsistorium regelt für die berufspraktischen Studienzeiten die Reihenfolge der Ausbildungsstationen und die Zeiteinteilung im Ausbildungsplan.

§ 7

(1) Die am Ende des fachtheoretischen Studienabschnitts IV vor dem Prüfungsamt für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst beim Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt abzulegende Prüfung ist die Abschlußprüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst.

(2) Das Prüfungsamt bildet für die Abschlußprüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst einen besonderen Prüfungsausschuß, dem auf Vorschlag des Konsistoriums ein theologischer und ein rechtskundiger Vertreter des Konsistoriums angehören.

(3) In der schriftlichen Prüfung sind je eine Aufgabe aus den Lehrgebieten »Lehre und Leben der Kirche« und »Kirchliches Verfassungsrecht und Staatskirchenrecht« zu stellen. Das Prüfungsamt legt fest, aus welchen anderen Lehrgebieten die restlichen drei in der schriftlichen Prüfung vorgesehenen Aufgaben gestellt werden.

(4) Die mündliche Prüfung soll sich auch auf diejenigen kirchenspezifischen Lehrgebiete, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, erstrecken. Der Vortrag wird aus den Lehrgebieten ausgewählt, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein können. Dabei treten an die Stelle der Lehrgebiete »Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes« und »Beamtenrecht« die Lehrgebiete »Kirchliches Mitarbeiterrecht« und »Pfarrerrecht« und an die Stelle des Lehrgebietes »Verfassungsrecht« treten die Lehrgebiete »Kirchliches Verfassungsrecht« und »Staatskirchenrecht«.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

Magdeburg, den 7. Oktober 1994

**Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. D e m k e

Bischof

Nr. 226 Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrdienstwohnungsordnung.

Vom 6. September 1994. (ABl. S. 117)

Auf Grund von § 6 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1992 zum Pfarrerdienstrechtsgesetz wird der Wortlaut der Pfarrdienstwohnungsordnung in der vom 1. Februar 1992 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Mai 1987 in Kraft getretene Pfarrdienstwohnungsordnung vom 11. April 1987 (ABl. S. 43),
2. die am 1. Februar 1992 in Kraft getretene Änderung der Pfarrdienstwohnungsordnung vom 17. Januar 1992 (ABl. 1994 S. 116).

Magdeburg, den 6. September 1994

**Evangelisches Konsistorium
der Kirchenprovinz Sachsen**

K i d e r l e n

Konsistorialpräsident

Pfarrdienstwohnungsordnung

§ 1

Begriff der Pfarrdienstwohnung

(1) Pfarrdienstwohnungen im Sinne von § 37 des Pfarrerdienstgesetzes sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume,

die dem Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle (im folgenden Pfarrer) unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt durch die Anstellungskörperschaft.

(2) Dienstwohnungen für den Pfarrer und seine Familie befinden sich in der Regel im evangelischen Pfarrhaus, das ein Gebäude zur Wahrnehmung des kirchlichen Dienstes ist. Soweit möglich und nötig, sind im Pfarrhaus die für den kirchlichen Dienst erforderlichen Räume (insbesondere Dienstzimmer, Archivraum, Gemeinde-, Unterrichts- und Verwaltungsräume) bereitzustellen.

(3) Soweit für Pfarrdienstwohnungen Pfarrhäuser oder sonstige im Eigentum, in der Verwaltung oder Nutzung kirchlicher Rechtsträger sich befindende Gebäude nicht zur Verfügung stehen, können angemessene Wohnungen durch die Anstellungskörperschaft angemietet und dem Pfarrer als Dienstwohnung zugewiesen werden. Sofern nicht vom Vermieter Aufgaben der Anstellungskörperschaft wahrgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Pfarrdienstwohnungsordnung entsprechend.

§ 2

Umfang der Pfarrdienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung hat dem pfarramtlichen Dienst, den örtlichen Verhältnissen sowie dem Familienstand des Pfarrers Rechnung zu tragen. Zur Familie des Pfarrers rechnen auch die Personen, denen der Pfarrer oder sein Ehegatte nicht nur vorübergehend Unterkunft gewährt, weil sie gesetzlich oder moralisch dazu verpflichtet sind.

Ein Anspruch auf das ganze Pfarrhaus oder eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Über den Umfang und die Ausstattung der Dienstwohnung ist ein Wohnungsblatt zu führen (Anlage 1).*)

(3) Dienstzimmer, Archivraum, Gemeinde-, Unterrichts- und Verwaltungsräume sind nicht Bestandteil der Dienstwohnung. Die Veränderung des Umfangs der Dienstwohnung bedarf des Beschlusses der Anstellungskörperschaft sowie der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 3

Übergabe der Pfarrdienstwohnung

(1) Die Übergabe der Dienstwohnung erfolgt durch die Anstellungskörperschaft. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen (Anlage 2).*)

(2) Die Dienstwohnung ist in einem zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben.

§ 4

Ausstattung der Pfarrdienstwohnung und des Dienstzimmers

(1) Die Ausstattung der Dienstwohnung hat sich an den vorgegebenen Richtlinien des Konsistoriums zu orientieren.

(2) Der Pfarrer darf die dauernde Ausstattung der Dienstwohnung nur mit Zustimmung der Anstellungskörperschaft verändern. Hat er es versäumt, diese Zustimmung einzuholen, hat er auf Verlangen den ursprünglichen Zustand der Dienstwohnung auf eigene Kosten wiederherzustellen.

(3) Die Einrichtung des Dienstzimmers obliegt in der Regel dem Pfarrer.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 5

Nutzung der Pfarrdienstwohnung

(1) Der Pfarrer und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen sind verpflichtet, die Dienstwohnung ausschließlich zu solchen Zwecken zu nutzen, die mit dem Wesen einer Dienstwohnung vereinbar sind.

(2) Der Pfarrer und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen sind verpflichtet, die Dienstwohnung pfleglich zu behandeln (Obhutspflicht). Dazu gehören

- die Verhütung von Schäden, z. B. durch mechanische Einwirkung, Nässe, mangelnde Belüftung, unzureichenden Schutz bei Frost;
- die Pflicht zur Beseitigung von Mängeln bzw. zur Beseitigung von und zum Ersatz für Schäden, die durch den Pfarrer oder die zu seinem Haushalt gehörenden Personen, Besucher oder durch die für den Pfarrer und seine Familie tätigen Handwerker schuldhaft verursacht werden;
- die Pflicht, bei Auftreten eines Mangels alles Zumutbare zu tun, um dessen Ausweitung zu verhindern;
- die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Mängeln, die während der Nutzung der Dienstwohnung auftreten und die von der Anstellungskörperschaft zu beseitigen sind;
- die Sauberhaltung der Wohnung, der Treppen einschließlich Außentreppen und der Treppenflure. Die Festlegungen der Hausordnung sind hierbei zu beachten.

(3) Der Pfarrer und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen sind verpflichtet, der Anstellungskörperschaft die Schäden zu ersetzen, die in Folge mißbräuchlicher Ausübung des Nutzungsrechtes oder schuldhafter Verletzung der Obhutspflicht entstehen.

(4) Sollen bauliche Veränderungen in der Dienstwohnung durchgeführt werden, hat der Pfarrer die vorherige Zustimmung der Anstellungskörperschaft einzuholen. Hat er dies versäumt, so hat er auf Verlangen den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

(5) Die Vermietung, Untervermietung oder tatsächliche Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Personen, die nicht gemäß § 3 Abs. 1 zur Familie gehören, für einen längeren Zeitraum ist unzulässig. Dies gilt auch für eine dauernde Überlassung von Räumlichkeiten zu Erholungs- oder anderen Zwecken. Ausnahmen davon bedürfen des Beschlusses der Anstellungskörperschaft und der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Ein eventuelles Entgelt steht der Anstellungskörperschaft zu.

Ausnahmen bedürfen des Beschlusses der Anstellungskörperschaft und der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(6) Der Abschluß von Tauschverträgen über Dienstwohnungen durch den Pfarrer ist unzulässig.

§ 6

Aufgaben der Anstellungskörperschaft

(1) Die Anstellungskörperschaft ist verpflichtet, die Dienstwohnung in einem zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Das Nähere regeln die Instandsetzungs- und Ausstattungsrichtlinien des Konsistoriums.

(2) Die Anstellungskörperschaft hat Mängel, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Dienstwohnung beein-

trächtigen, in angemessener Frist zu beseitigen. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sind mit dem Pfarrer abzusprechen und von ihm zu dulden.

(3) In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, ist die Dienstwohnung durch die Anstellungskörperschaft, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Mitgliedes des Wohnraumausschusses, zu begehren. Auf die Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes der Dienstwohnung ist dabei zu achten.

(4) Durch die Anstellungskörperschaft ist eine Hausordnung (Anlage 3*) zu erstellen.

(5) Die Wahrnehmung von Anliegerpflichten (wie Reinigung und Beräumung der an das Grundstück grenzenden öffentlichen Straßen und Wege) ist durch die Anstellungskörperschaft unter Beachtung von ortsüblichen Regelungen (Ortssatzung, Stadtordnung) festzulegen und in die Hausordnung aufzunehmen.

§ 7

Betriebskosten

(1) Für die Berechnung der Betriebskosten, die der Pfarrer für die Nutzung der Dienstwohnung zu tragen hat, findet die Betriebskosten-Umlageverordnung (Anlage 5*) entsprechende Anwendung. Zu diesen Betriebskosten gehören insbesondere die Kosten für:

1. Verbrauch von Wasser, Elektrizität und Gas (einschl. Zählermiete und Grundgebühr),
2. Betrieb und Wartung von Heizung, Warmwasserversorgung und gemeinschaftlichen Einrichtungen,
3. Treppenhausbeleuchtung und -reinigung,
4. Hof- und Straßenreinigung (einschließlich Schneeräumen, Streuen usw.),
5. Müllabfuhr und Entwässerung,
6. Reinigung von Schornsteinen, Ofenrohren, Öfen, Thermen und sonstigen Heizungsanlagen.

(2) Für Umlagebeträge, bei denen am Ersten des jeweiligen Monats noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie vom Pfarrer zu leisten sind, sind von der Anstellungskörperschaft monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen festzusetzen. Der Ausgleich ist nach den tatsächlich zu zahlenden Beträgen einmal jährlich sowie jeweils nach dem Wechsel eines Dienstwohnungsinhabers durchzuführen.

(3) Ergeben sich für den Pfarrer aus der Nutzung der Dienstwohnung unzumutbare Härten, so kann mit Zustimmung des Konsistoriums ein Zuschuß zu den Betriebskosten durch die Anstellungskörperschaft gewährt werden.

(4) In den Fällen, in denen in einem Gebäude sowohl Diensträume (§ 2 Abs. 3) als auch Wohnräume vorhanden sind, sind die Kosten des Verbrauches von Wasser, Elektrizität und Gas für die Diensträume von der Anstellungskörperschaft zu übernehmen. Sind Zähler für die einzelnen Dienstwohnungen nicht vorhanden, so sind die Kosten in der Regel nach dem Verhältnis der Wohn- bzw. Nutzflächen umzulegen.

Die Anstellungskörperschaft kann einen anderen Umlagemaßstab anwenden, wenn dieser ortsüblich ist.

(5) Für die Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Dienstzimmers kann auf Antrag des Pfarrers von der Anstellungskörperschaft eine Entschädigung nach der vom Konsistorium getroffenen Regelung gewährt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 8

Garten

(1) Bei der Zuweisung der Dienstwohnung gemäß § 1 Abs. 1 ist über die Zuweisung eines vorhandenen Gartens als Zubehör zur Dienstwohnung zu entscheiden. Die Übergabe und die Größe des Gartens sind in der gemäß § 3 Abs. 1 zu fertigenden Niederschrift zu vermerken.

(2) Der Pfarrer und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen sind verpflichtet, den gemäß § 1 Abs. 1 zugewiesenen Garten auf eigene Kosten zu bewirtschaften. Ihnen obliegt die Pflege und Erhaltung des vorhandenen Bestandes an Bäumen und Sträuchern.

Für die vom Pfarrer auf eigene Kosten zur Bestandserhaltung zu pflanzenden Bäume steht diesem das Holz der abgängigen Bäume zu, soweit es sich nicht um Nutzholz handelt. Die Anpflanzungen gehen in das Eigentum der Anstellungskörperschaft über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Notwendige Aufwendungen an bestehenden Einrichtungen des Gartens (z. B. Einzäunung, Wasserleitung, Drainage) sind von der Anstellungskörperschaft zu übernehmen.

(4) Auf Antrag des Pfarrers muß die Anstellungskörperschaft Teile des Gartens, die von dem Pfarrer persönlich nicht genutzt werden, zurücknehmen. Die gemäß § 3 Abs. 1 gefertigte Niederschrift ist entsprechend zu korrigieren. Die Anstellungskörperschaft kann die zurückgenommenen Flächen an andere kirchliche Mitarbeiter, Versorgungsrechtigte bzw. Dritte zur Nutzung übergeben. Dieses bedarf eines entsprechenden Beschlusses des vertretungsbefugten Organs und der schriftlichen Vereinbarung.

(5) Eine Unterverpachtung des gemäß Abs. 1 zugewiesenen Gartens durch den Pfarrer ist unzulässig.

(6) Mit Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses erlischt auch das Nutzungsrecht am Garten. Soweit hierbei die anstehende Ernte dem neuen Wohnungsinhaber zufällt, hat dieser dem bisherigen Wohnungsinhaber oder seinen Erben für geleistete Aufwendungen eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

§ 9

Garagen und Stallungen

(1) Garagen und Stallungen sind Zubehör der Dienstwohnung, sofern sie in der Zuweisung gemäß § 1 Abs. 1 enthalten sind.

(2) Mit Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses erlischt auch das Nutzungsrecht an der Garage, den Stallungen und dem sonstigen Zubehör der Dienstwohnung.

§ 10

Dauer der Zuweisung der Pfarrdienstwohnung

(1) Das Nutzungsverhältnis über die Dienstwohnung ist an das bestehende unmittelbare Dienstverhältnis gebunden.

(2) Wird das unmittelbare Dienstverhältnis gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen beendet, so verliert der Pfarrer den Anspruch auf die Dienstwohnung mit Ablauf des Monats, in dem er aus seiner bisherigen Pfarrstelle ausscheidet. Die Dienstwohnung ist bis zu diesem Zeitpunkt zu räumen, es sei denn, daß dem Pfarrer aus Billigkeitsgründen Fristverlängerung gewährt worden ist.

(3) Beim Tode des Pfarrers sind der überlebende Ehegatte und die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die unmittelbar vor dem Tode mit ihm in einem Haushalt gelebt

haben, berechtigt, die Dienstwohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiter zu nutzen. Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume sind alsbald freizumachen.

Hinterläßt der Pfarrer keine Familie, so ist den Erben eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(4) Ist eine Räumung der Dienstwohnung innerhalb der Fristen gemäß Abs. 2 und 3 nicht möglich, so ist für die weitere Nutzung der bisherigen Dienstwohnung eine angemessene Nutzungsentschädigung zu erheben, die nach den ortsüblichen Sätzen zu bemessen ist. Durch die Annahme der Entschädigung wird ein Mietverhältnis nicht begründet.

§ 11

Rückgabe und Rücknahme der Pfarrdienstwohnung

(1) Endet das Nutzungsverhältnis über die Dienstwohnung, so ist diese an die Anstellungskörperschaft besenrein mit sämtlichen bei der Übergabe vorhandenen und aufgeführten Gegenständen (einschließlich selbstbeschaffter Schlüssel) zurückzugeben.

(2) Der Pfarrer hat für Schäden, für die er gemäß § 5 Abs. 3 einzustehen hat, Ersatz zu leisten.

(3) Der Pfarrer ist berechtigt, Einrichtungsgegenstände, die er in der Dienstwohnung ohne bauliche Veränderungen angebracht hat, wieder zu entfernen. In diesem Fall hat er auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die in der Dienstwohnung verbleibenden Einrichtungsgegenstände besteht nur, wenn dies bei deren Beschaffung vereinbart worden ist.

(4) Die Anstellungskörperschaft hat über die Rücknahme der Dienstwohnung eine Niederschrift zu fertigen (Anlage 4).*)

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind analog anzuwenden, wenn das Nutzungsverhältnis über die Dienstwohnung durch den Tod des Pfarrers beendet wird.

§ 12

Vollständige oder teilweise Überlassung von Pfarrhäusern oder anderen kirchlichen Gebäuden an Dritte

(1) Pfarrhäuser oder andere kirchliche Gebäude, die dauernd oder für längere Zeit als Pfarrdienstwohnung nicht benötigt werden, sind für die Unterbringung anderer kirchlicher Mitarbeiter bzw. für Versorgungsberechtigte oder für sonstige kirchliche Zwecke zu verwenden.

Der Beschluß der Anstellungskörperschaft über die Vermietung bedarf der vorherigen Zustimmung des Wohnraumausschusses.

(2) Die Anstellungskörperschaft ist verpflichtet, mit den Mietern gemäß Abs. 1 einen Mietvertrag abzuschließen, der der Schriftform bedarf.

(3) In Pfarrhäusern oder anderen kirchlichen Gebäuden darf ein Gewerbe- oder Handelsbetrieb nicht geführt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig.

*) Hier nicht abgedruckt.

Nr. 227 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildung einer Schlichtungsstelle in Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts (Schlichtungsstellenverordnung).

Vom 8. Oktober 1994. (ABl. S. 123)

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 8. Oktober 1994 wird nachstehend der Wortlaut der Schlichtungsstellenverordnung in der seit dem 8. Oktober 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Schlichtungsstellenverordnung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 64),
- die von der Kirchenleitung aufgrund des Einspruches des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im diakonischen Bereich am 8. Oktober 1994 beschlossenen Änderungen der Schlichtungsstellenverordnung.

Magdeburg, den 8. Oktober 1994

Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen

Kiderlen

Konsistorialpräsident

Verordnung über die Bildung einer Schlichtungsstelle in Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts (Schlichtungsstellenverordnung)

Auf Grund von Artikel 80 Abs. 2 Nr. 7 Grundordnung erläßt die Kirchenleitung zur Durchführung der §§ 57 Abs. 1 und 58 Abs. 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992, S. 445; ABl. 1993, S. 187) folgende Verordnung:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern. Eine Kammer ist für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die andere für das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. zuständig.

§ 2

(1) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Als beisitzende Mitglieder sind je ein Vertreter der Mitarbeiter und der Dienstgeber zu berufen. Letzterer muß einer Dienststellenleitung des jeweiligen Bereichs angehören.

(2) Zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden ist nur wählbar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland steht.

(3) Sofern das als Vertreter der Mitarbeiter berufene beisitzende Mitglied im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung steht, finden ergänzend zu den Bestimmungen des § 59 Mitarbeitervertretungsgesetz

die §§ 19 und 21 Mitarbeitervertretungsgesetz entsprechend Anwendung.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kammern werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Für die Berufung der beisitzenden Mitglieder, die einer Dienststellenleitung angehören müssen, macht für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen das Konsistorium und für das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. der Hauptausschuß einen Vorschlag. Für die Berufung der beisitzenden Mitglieder, die Vertreter der Mitarbeiter sind, macht für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und für das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. der jeweils zuständige Gesamtausschuß einen Vorschlag.

(3) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Kammern werden auf einvernehmlichen Vorschlag der jeweils zuständigen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite bestellt. Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist Einvernehmen zwischen dem Konsistorium und dem zuständigen Gesamtausschuß herzustellen. Für das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. ist Einvernehmen zwischen dem Hauptausschuß und dem zuständigen Gesamtausschuß herzustellen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis Ende einer auslaufenden Amtszeit oder bis zu einer von der Kirchenleitung gesetzten Frist zustande, kann die Kirchenleitung die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung der jeweils zuständigen Dienstgeberseite und des jeweils zuständigen Gesamtausschusses auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags berufen.

§ 4

Eine benachbarte Landeskirche kann für ihren Bereich im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Schlichtungsstelle oder eine ihrer Kammern als zuständig erklären. Das Nähere ist zu vereinbaren.

§ 5

(Inkrafttreten)

Nr. 228 Urlaubsordnung Kirchenbeamte.

Vom 7. Oktober 1994. (ABl. S. 124)

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung über den Urlaub der Kirchenbeamten (Urlaubsordnung Kirchenbeamte), die mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft getreten ist.

Magdeburg, den 5. Oktober 1994

Für das Konsistorium

Andrae

Oberkonsistorialrätin

Verordnung über den Urlaub der Kirchenbeamten (Urlaubsordnung Kirchenbeamte) Vom 7. Oktober 1994

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbe-

amten-gesetz), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (ABl. EKD 1987 S. 254) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 (ABl. KPS 1992 S. 50) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Kirchenbeamte im Sinne des § 2 Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union sowie für Anwärter und Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Aus-bildungsverhältnis zum Kirchen-beamten.

§ 2

Generalklausel

Hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub und von Urlaub aus besonderen Anlässen (Sonderurlaub) finden die für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr für Anwärter und Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Aus-bildungsverhältnis ist das Ausbil-dungsjahr.

§ 4

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Für die Dauer des Erholungsurlaubs ist das Lebens-alter maßgebend, das der Kirchenbeamte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet. Der Urlaub beträgt für Kirchen-beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist sowie für hauptamtliche Lehrkräfte an Ausbildungsstätten im kirchlichen Be-reich für jedes Urlaubsjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage,

nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat einer in dasselbe Urlaubsjahr fallenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge um ein Zwölftel. Dies gilt nicht, wenn der Dienstherr spätestens bei Beendi-gung des Urlaubs ohne Dienstbezüge schriftlich anerkannt hat, daß dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Inter-essen dient. Satz 1 gilt entsprechend im Falle eines Erzie-hungsurlaubs gemäß den Bestimmungen des Bundeserzie-hungsgeldgesetzes.

(3) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehin-dertengesetzes erhalten einen Zusatzurlaub von sieben Kalendertagen.

§ 5

Urlaub aus besonderen Anlässen (Sonderurlaub)

(1) Kirchenbeamten, die der Arbeitsrechtlichen Kom-mission als Mitglieder oder Stellvertreter angehören oder von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Arbeitsbe-freiung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission not-wendigen Umfang ohne Minderung der Dienstbezüge zu erteilen.

(2) Für die Teilnahme

- a) an Lehrgängen und Arbeitstagen, die der Fortbildung von Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung dienen und von Landesorganisationen durchgeführt werden, die als förderungsberechtigt anerkannt sind;
- b) an kirchlichen Tagungen, wenn der Kirchenbeamte auf Anforderung der zuständigen kirchlichen Stelle als Delegierter oder als Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgremiums teilnimmt;
- c) an Rüstzeiten und Evangelisationen, die von kirchlichen Stellen veranstaltet werden und im dienstlichen Interesse liegen;
- d) an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags;
- e) an Arbeitstagen im Rahmen der Polizeiseelsorge und der Seelsorge an Soldaten

kann Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Urlaub kann bis zu fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr erteilt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dienstherr Urlaub bis zehn Arbeitstagen erteilen. Die Anrechnung des Urlaubs, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet, auf anderen Sonderurlaub richtet sich nach den für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen.

(3) Zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn kann für die Dauer

1. einer erforderlichen Schul- oder Hochschulausbildung,
2. des Vorbereitungsdienstes oder einer Tätigkeit, die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt,

in erforderlichem Umfang Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und durch das Konsistorium festgestellt wird, daß ein Bedürfnis besteht, den Kirchenbeamten für eine andere Laufbahn zu gewinnen.

Dient der Urlaub überwiegend dienstlichen Interessen, so können dem Kirchenbeamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, belassen werden. Für eine auf den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses gerichtete Schulausbildung kann Urlaub nur unter Wegfall der Dienstbezüge erteilt werden.

§ 6

Freie Tage

(1) Der Kirchenbeamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag vom Dienst freigestellt.

(2) Der Anspruch entsteht erstmals, wenn das Kirchenbeamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die unmittelbar vor der Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen.

(3) Die Freistellung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(4) Wird für die Freistellung nicht nur im Einzelfall ein Tag bestimmt und hat ein Kirchenbeamter an diesem Tag Dienst zu leisten, so ist seine Freistellung innerhalb des Kalenderjahres nachzuholen. Ist eine Freistellung innerhalb des Kalenderjahres aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist sie innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Übergangsregelungen

Erhält ein Kirchenbeamter aufgrund dieser Verordnung weniger Urlaub, als ihm bisher zustand, bleibt für ihn die bisherige Urlaubsdauer personengebunden so lange bestehen, bis durch eine Erhöhung des Urlaubsanspruchs die bisherige Urlaubsdauer erreicht wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft. § 4 findet für das gesamte Urlaubsjahr 1994 Anwendung.

Magdeburg, den 7. Oktober 1994

**Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Demke

Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 229 Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag – vom 7. September 1994.

Vom 20. September 1994. (ABl. S. A 225)

Nachstehend wird der am 7. September 1994 in Dresden unterzeichnete Gestellungsvertrag bekanntgemacht. Vertragsschließende sind der Freistaat Sachsen, die am Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen vom 24. März 1994 beteiligten Kirchen und die katholischen Bistümer Dresden-Meißen, Görlitz und Magdeburg.

Für die evangelischen Landeskirchen ist der Gestellungsvertrag eine Regelung, durch die eine wichtige Vorschrift des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen durchgesetzt und näher ausgestaltet wird. Dort heißt es in Artikel 5 Absatz 4: »Die Gestellung von haupt- und nebenamtlichen Religionslehrern, die auf Dauer oder befristet aus dem Kirchendienst abgeordnet werden, bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.«

Der Gestellungsvertrag legt fest, welche kirchlichen Mitarbeiter als Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen eingesetzt werden können. Er regelt das Verfahren der Beauftragung, die rechtliche Stellung der kirchlichen Lehrkräfte und die vom Freistaat Sachsen für

diesen wichtigen Dienst der Kirchen zu erbringenden finanziellen Leistungen (Gestellungsgeld).

Der Vertrag ist das Ergebnis langer intensiver Verhandlungen. Regelungsmodelle anderer Gliedkirchen der EKD haben bei der Vorbereitung des Vertrages eine Rolle gespielt, konnten aber nur teilweise berücksichtigt werden, da die im Freistaat Sachsen bestehende kirchliche Situation und die Lage im schulischen Bereich eine diesen spezifischen Bedingungen angepaßte Regelung erforderten. Der im Ergebnis der Verhandlungen erzielte Kompromiß ist für beide Seiten ein zufriedenstellendes Resultat, welches beweist, daß die mit dem Abschluß des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen am 24. März 1994 begonnene partnerschaftliche Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche weiterhin gut vorankommt.

D r e s d e n , am 20. September 1994

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen - Gestellungsvertrag -

Zwischen dem Freistaat Sachsen (im folgenden: der Freistaat)

und

1. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
 2. der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz
 3. der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
 4. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
 5. der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
 6. dem Bistum Dresden-Meißen
 7. dem Bistum Görlitz
 8. dem Bistum Magdeburg
- (im folgenden: die Kirchen)

wird gemäß Art. 105 sowie Art. 109 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen - und bezüglich der unter 1. bis 5. genannten Landeskirchen auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 4 des »Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen« - der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Gewährleistung eines regelmäßigen Religionsunterrichts (RU) an öffentlichen Schulen ist Aufgabe des Freistaates, die grundsätzlich durch hierfür ausgebildete staatliche Lehrkräfte erfüllt wird.

(2) Soweit durch staatliche Lehrkräfte die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichts nicht sichergestellt werden kann, werden die Kirchen für alle Schularten im Rahmen des Zumutbaren kirchliche Mitarbeiter auf Ersuchen der Schulaufsichtsbehörde abzuordnen. Die abzuordnenden kirchlichen Mitarbeiter sowie die Art und den Umfang ihres Einsatzes legen die Kirchen und die Schulaufsichtsbehörde im gegenseitigen Einvernehmen fest (Gestellungsverfahren).

§ 2

Lehrkräfte

- (1) Die kirchlichen Lehrkräfte werden gemäß ihrer Qualifikation schulartspezifisch eingesetzt.
- (2) Als kirchliche Lehrkräfte kommen in Betracht
 1. für die gymnasiale Oberstufe, die entsprechenden Förderschulen und die berufsbildenden Schulen evangelischer Religionsunterricht
 - a) Pfarrer
 - b) sonstige kirchliche Mitarbeiter mit einem durch Prüfung abgeschlossenen theologischen oder religionspädagogischen Hochschulstudium
 - c) in Ausnahmefällen ordinierte Gemeindepädagogen katholischer Religionsunterricht
 - a) Priester
 - b) Diplomtheologen
 - c) sonstige kirchliche Mitarbeiter mit einem durch Prüfung abgeschlossenen theologischen oder religionspädagogischen Hochschulstudium
 - d) in Ausnahmefällen Diakone mit einer entsprechenden religionspädagogischen Ausbildung;
 2. für die Klassenstufen fünf bis zehn der Gymnasien und die entsprechenden Förderschulen evangelischer Religionsunterricht
 - a) die unter 1. genannten Personen
 - b) kirchliche Mitarbeiter mit staatlich anerkanntem religionspädagogischem Fachhochschulabschluß oder diesem gleichgestellten Abschluß
 - c) bis Klasse 8 kirchliche Mitarbeiter mit staatlich anerkanntem religionspädagogischem Fachschulabschluß oder diesem gleichgestellten Abschluß

katholischer Religionsunterricht

 - a) die unter 1. genannten Personen
 - b) kirchliche Mitarbeiter mit staatlich anerkanntem religionspädagogischem Fachhochschulabschluß oder diesem gleichgestellten Abschluß
 - c) bis Klasse 8 kirchliche Mitarbeiter mit staatlich anerkanntem religionspädagogischem Fachschulabschluß oder diesem gleichgestellten Abschluß;
 3. für die Mittelschulen und die entsprechenden Förderschulen evangelischer Religionsunterricht
 - a) die unter 1. genannten Personen
 - b) kirchliche Mitarbeiter mit staatlich anerkanntem religionspädagogischem oder diesem gleichgestellten Fachhochschulabschluß
 - c) bis Klasse 8 und in Ausnahmefällen auch in den Klassen 9 und 10 kirchliche Mitarbeiter mit staatlich anerkanntem religionspädagogischem Fachschulabschluß oder diesem gleichgestellten Abschluß
 - d) in den Klassen 5 und 6 in Ausnahmefällen kirchliche Mitarbeiter mit C-katechetischem Abschluß

katholischer Religionsunterricht:

 - a) die unter 1. genannten Personen
 - b) kirchliche Mitarbeiter mit staatlich anerkanntem religionspädagogischem Fachhochschulabschluß oder diesem gleichgestellten Abschluß

- c) bis Klasse 8 und in Ausnahmefällen auch in den Klassen 9 und 10 kirchliche Mitarbeiter mit staatlich anerkanntem religionspädagogischem Fachschulabschluß oder diesem gleichgestellten Abschluß;
4. für den Primarbereich und die entsprechenden Förderschulen
- evangelischer Religionsunterricht:
- a) die unter 1., 2. und 3. genannten Personen
- b) bei Bedarf kirchliche Mitarbeiter mit einer C-katechetischen Ausbildung
- katholischer Religionsunterricht:
- a) die unter 1., 2. und 3. genannten Personen
- b) bei Bedarf kirchliche Mitarbeiter mit einer entsprechenden katechetischen Ausbildung.

§ 3

Gestellungsverfahren

- (1) Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden ermitteln rechtzeitig den nicht durch staatliche Lehrer abgedeckten Unterrichtsbedarf und ersuchen die Kirchen um Gestellung von Lehrkräften.
- (2) Die zuständigen Stellen der Kirchen benennen den Schulaufsichtsbehörden die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen Lehrkräfte unter Beifügung eines Personalbogens.
- (3) Die Kirchen stellen sicher, daß nur solche kirchlichen Lehrkräfte für die Erteilung des Religionsunterrichts benannt werden, bei denen ein Kündigungsgrund aus Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 der Anlage I zum Einigungsvertrag nicht vorliegt.
- (4) Die Schulaufsichtsbehörde erteilt im Einvernehmen mit der Kirche den vorgeschlagenen Lehrkräften einen Unterrichtsauftrag, der insbesondere den Unterrichtsort, die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung bestimmt. Die zuständige kirchliche Stelle erhält eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages.
- (5) Bei Erkrankungen, Fortbildungsmaßnahmen oder sonstigen Verhinderungen der Lehrkräfte werden sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde um eine angemessene Vertretung bemühen.

§ 4

Rechtsstellung der kirchlichen Lehrkräfte

- (1) Durch den Unterrichtsauftrag wird gegenüber dem Freistaat kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet. Das Dienst- oder Arbeitsverhältnis zwischen der Lehrkraft und dem jeweiligen kirchlichen Anstellungsträger bleibt unberührt.
- (2) Die kirchlichen Lehrkräfte unterstehen unbeschadet der kirchlichen Dienst- und Fachaufsicht gleichzeitig der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen des Schulleiters nach den allgemeinen Bestimmungen.
- Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte gelten.
- (3) Der Urlaub ist in der Regel in den Schulferien zu nehmen; Ausnahmen sind einvernehmlich zwischen den Schulaufsichtsbehörden und den zuständigen kirchlichen Stellen abzustimmen.

(4) Im Einvernehmen mit dem kirchlichen Anstellungsträger kann die Schulaufsichtsbehörde die Teilnahme oder Mitwirkung an Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Ferienzeit genehmigen, wenn die Beteiligung der Lehrkraft auch im Interesse des Freistaates liegt.

(5) Hinsichtlich der gesundheitlichen Überwachung gelten die staatlichen Bestimmungen.

§ 5

Gestellungsgeld

(1) Der Freistaat trägt die Kosten der nach dieser Vereinbarung von den Kirchen zur Verfügung gestellten Lehrkräfte entsprechend den Absätzen 2 bis 11.

(2) Für den gemäß Unterrichtsauftrag geleisteten Religionsunterricht leistet der Freistaat den Kirchen finanziellen Ersatz auf der Basis der BAT-Ost-Vergütung unter Zugrundelegung der zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Vergütungstabelle (Grundvergütung Stufe 35, Ortszuschlag, verheiratet, 1 Kind, Stellenzulage) zu dem durch das jeweilige Regelstundenmaß bemessenen Anteil:

Lehrkräfte mit Hochschulabschluß:	BAT-O III,
Lehrkräfte mit Fachhochschulabschluß:	BAT-O IVb,
Lehrkräfte mit Fachschulabschluß:	BAT-O VIb

oder mit staatlich anerkannten gleichwertigen Abschlüssen.

(3) Für Lehrkräfte, die bei den Kirchen im Angestelltenverhältnis stehen und die mindestens die Hälfte der nach Landesrecht verbindlichen Unterrichtsstunden erteilen, erhalten die Kirchen zur Abgeltung der Aufwendungen für alle sonstigen Kosten (z.B. Altersversorgung, Sozialversicherung, Zusatzversorgung) zusätzlich 19,4 v. H. des nach Abs. 2 zu zahlenden Betrages.

(4) Für kirchlich beamtete Lehrkräfte, die mindestens die Hälfte der nach Landesrecht verbindlichen Unterrichtsstunden erteilen, erhalten die Kirchen zur Abgeltung der Aufwendungen für alle sonstigen Kosten zusätzlich 25 % des nach Abs. 2 zu zahlenden Betrages.

(5) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, wird das Gestellungsgeld nur anteilig gezahlt.

(6) Im Falle einer vorübergehenden Vertretung durch eine anders qualifizierte Lehrkraft ändert sich das Gestellungsgeld bis zu einer Dauer von sechs Wochen dadurch nicht.

(7) Wird bei Erkrankung einer kirchlichen Lehrkraft kein Vertreter gestellt, erfolgt die Fortzahlung des Gestellungsgeldes nur für die Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus.

(8) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien gewährt wird, entfällt die Zahlung des Gestellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird oder ein Ausgleich durch Unterrichtsverlagerung erfolgt.

(9) Das Gestellungsgeld wird auch gezahlt bei Gewährung von Dienstbefreiung durch den Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde für die Teilnahme an

- a) Sitzungen der Verfassungsorgane der Kirchen;
- b) Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages/Deutschen Katholikentages;
- c) staatlich anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

(10) Zur Abgeltung von Reisekosten, Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigungen erstattet der Freistaat den Kirchen einen schuljährlich zu vereinbarenden zusätzlichen Pauschalbetrag je geleisteter Unterrichtsstunde.

(11) Die Höhe des Stellungsgeldes zuzüglich der Reisekostenpauschale wird von den Schulaufsichtsbehörden entsprechend den Absätzen 2 bis 10 ermittelt.

Die Oberschulämter zahlen an die von den Kirchen angegebenen Kassen:

- zur Mitte des Quartals 25 v. H. des zu erwartenden jährlichen Betrages,
- den berechneten Restbetrag am Schluß eines jeden Schulhalbjahres, spätestens am Ende des Schuljahres.

§ 6

Beendigung

Der Unterrichtsauftrag endet

1. mit dem Zeitablauf des von der Schulaufsichtsbehörde erteilten Unterrichtsauftrages;
2. durch Widerruf seitens der Schulaufsichtsbehörde oder der zuständigen kirchlichen Stelle, wenn er vorzeitig beendet werden soll. Vor einem Widerruf durch die Schulbehörde wird diese sich mit der zuständigen kirchlichen Stelle über Möglichkeiten zur Weiterbeschäftigung der kirchlichen Lehrkraft verständigen. Die Widerrufsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres;
3. durch Widerruf seitens der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Lehrkraft und der zuständigen kirchlichen Stelle, wenn sich aufgrund der fachlichen Eignung der Person oder dem (dienstlichen wie außerdienstlichen) Verhalten der Lehrkraft schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Unterrichtstätigkeit ergeben. Im Falle eines Entzugs der kirchlichen Unterrichtserlaubnis sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 der Anlage I zum Einigungsvertrag ist der Unterrichtsauftrag zu widerrufen;
4. mit Ablauf dieses Gestellungsvertrages.

§ 7

Zusammenarbeit der Kirchen

Die Kirchen können vereinbaren, daß Religionslehrer der jeweils anderen Konfession im Religionsunterricht mitwirken, einzelne Unterrichtseinheiten übernehmen oder im Verhinderungsfalle bei der Erteilung des Religionsunterrichts vertreten.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vornehmen.

(2) Bei Änderungen der für diesen Vertrag maßgebenden arbeits-, beamten- oder versicherungsrechtlichen Vorschriften werden die Vertragsschließenden diesen Vertrag entsprechend anpassen.

(3) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum **1. August 1994** in Kraft und gilt bis zum **31. Juli 1997**. Seine Gültigkeit verlängert sich um zwei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist zum Ende des nächsten Schuljahres gekündigt wird.

Dresden, den 7. September 1994

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Friedbert Groß

Staatsminister

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen zugleich in Vollmacht für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Hans-Dieter Hofmann

Präsident

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Norbert Ernst

Oberkonsistorialrat

Bistum Dresden-Meißen

Georg Hanka

Generalvikar

Bistum Görlitz

Peter Canisius Birchner

Generalvikar

Bistum Magdeburg

Ulrich Berger

i. V. des Generalvikars

Zusatzprotokoll

zu § 1 Abs. 2:

Die Kirchen versichern ihr Bestreben, den Freistaat bei der schrittweisen und kontinuierlichen Einführung des schulischen Religionsunterrichts im Rahmen ihrer Möglichkeiten personell zu unterstützen und dem in ihren kirchlichen Ordnungen Rechnung zu tragen.

Bei Einsatz staatlicher Lehrkräfte hat die Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, wie die bislang tätigen kirchlichen Lehrkräfte angemessen und zumutbar in Schulen eingesetzt werden können, in denen Mangel an Religionslehrern besteht.

zu § 2:

Die Kirchen tragen dafür Sorge, daß die von ihnen benannten Lehrkräfte in angemessenem Zeitabstand und Umfang an Fortbildungsmaßnahmen für Religionslehrer teilnehmen.

zu § 3 Abs. 3:

Die Vertragsschließenden stimmen überein, daß die Kirchen nur solche Mitarbeiter benennen, die ihr Einverständnis mit einer Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR erklärt haben. Soweit bislang bezüglich des jeweiligen kirchlichen Mitarbeiters noch keine Anfrage erfolgt ist, werden die Kirchen beim Bundesbeauftragten eine entsprechende Auskunft einholen. Bis zum Erhalt der Auskunft bestehen keine Bedenken gegen eine Entsendung des kirchlichen Mitarbeiters, falls keine anderweitigen Verdachtsgründe vorliegen. Die Feststellung, ob ein Kündigungsgrund nach dem Einigungsvertrag vorliegt, obliegt den Kirchen.

zu § 4 Abs. 1:

Soweit keine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche bestehen, haftet der Freistaat gegenüber den kirchlichen

Mitarbeitern für Schäden in Ausübung ihrer Lehrtätigkeit in demselben Umfang wie für staatliche Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.

zu § 5:

Die Zahlung und Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den kirchlichen Stellen.

zu § 5 Abs. 10:

Für das Schuljahr 1994/95 wird zwischen den Vertragsschließenden eine Pauschalerstattung von 1,00 DM je geleiteter Unterrichtsstunde festgelegt.

Dresden, den 7. September 1994

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Friedbert GroB

Staatsminister

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
zugleich in Vollmacht für die**

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Hans-Dieter Hofmann

Präsident

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Norbert Ernst

Oberkonsistorialrat

Bistum Dresden-Meißen

Georg Hanne

Generalvikar

Bistum Görlitz

Peter Canisius Birchner

Generalvikar

Bistum Magdeburg

Ulrich Berger

i. V. des Generalvikars

Nr. 230 Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994.

Vom 13. September 1994. (ABl. S. A 229)

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 20. April 1994 (Amtsblatt Seite A 94) zum Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994 wird hiermit bekanntgemacht, daß der genannte Vertrag einschließlich des Schlußprotokolls (abgedruckt im Amtsblatt 1994 auf Seite A 94 ff.) nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der am 31. August 1994 in Dresden stattgefunden hat, am 1. September 1994 in Kraft getreten ist.

Von diesem Zeitpunkt an ist das durch den Vertrag geschaffene Recht für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens bindend.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 231 Ordnung der Männerarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

Vom 30. August 1994. (ABl. S. 191)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffern 3 und 10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen folgende Ordnung für die Männerarbeit in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen beschlossen:

Präambel

Die Männerarbeit ist eine Lebensäußerung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen. Sie ist eine Laienbewegung, die in der Tradition der Ehzeller Richtlinien von 1946 steht:

»Sammlung der Männer unter dem Wort,
Ausrüstung der Männer mit dem Wort,
Sendung der Männer durch das Wort.«

Sie will insbesondere Männer zu einem verantwortlichen Leben in Kirche und Gesellschaft begleiten und befähigen. Die Männerarbeit ist ein Werk im Sinne des Werke-Gesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

§ 1

Aufbau

(1) Männerarbeit ist Gemeindearbeit, die Hilfen zur Gestaltung des Glaubens gibt.

(2) Die Männerarbeit sucht in Verbindung mit anderen Dienstbereichen und Werken Aufgaben im Sinne der Präambel für die Landeskirche und die Kirchengemeinden wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere:

- themenorientierte Tagungsarbeit,
- Arbeit mit Mitarbeitern auf allen Ebenen unserer Landeskirche,
- Arbeit mit Ehepaaren und Familien,
- Arbeit mit Senioren,
- Arbeit mit Handwerkern und Gewerbetreibenden,
- Arbeit mit Arbeitnehmern und Landwirten,
- Männertreffen und Kirchentagsarbeit.

(3) Die Männerarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen arbeitet in den Arbeits- und Themenbereichen der Männerarbeit der Ev. Kirche in Deutschland mit.

§ 2

Leitungsorgane der Männerarbeit

(1) Die Leitungsorgane der Männerarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen sind der Landesarbeitskreis, der Vorstand und der Landesmännerpfarrer.

(2) Der vom Landesarbeitskreis nach § 3 Abs. 3 zu wählende Vorsitzende des Vorstandes bedarf der Bestäti-

gung durch den Landeskirchenrat gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung kirchlicher Werke (Amtsblatt vom 6. Dezember 1950).

§ 3

Der Landesarbeitskreis

(1) Der Landesarbeitskreis besteht aus 24 Mitgliedern. Mindestens 12 Mitglieder sollen Laien sein.

(2) Der Landesarbeitskreis setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Laien aus den Aufsichtsbezirken, der von dem zuständigen Visitator berufen wird,
- b) einem Synodalen, den die Synode wählt,
- c) eines aus dem Superintendentenkonvent zu berufenden Mitglieds des Superintendentenkonventes,
- d) dem Landesmännerpfarrer,
- e) dem Geschäftsführer,
- f) dem Leiter des Gemeindedienstes,
- g) 15 weiteren vom Landesarbeitskreis berufenen Mitgliedern, unter denen je ein Vertreter des Frauenwerkes, des Ev. Jungmännerwerkes/CVJM, des Diakonischen Werkes und des Landessozialpfarramtes sein sollen.

Bei allen Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in kirchliche Ämter gegeben sein.

(3) Der Landesarbeitskreis hat folgende Aufgaben:

- er legt die Ziele und Aufgaben der Arbeit fest,
- er erarbeitet den Haushaltsplan zur Vorlage an den Landeskirchenrat,
- er erteilt Entlastung für die Arbeit des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- er wählt aus den Laienmitgliedern seinen Vorsitzenden, der auch Vorsitzender des Vorstandes ist,
- er wählt den Vorstand und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
- er schlägt dem Landeskirchenrat den durch ihn zu berufenden Landesmännerpfarrer vor.

Vor der Einstellung des Geschäftsführers ist das Votum des Landesarbeitskreises einzuholen.

(4) Der Vorsitzende beruft den Landesarbeitskreis mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder wünschen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Landesarbeitskreis kann zu seinen Sitzungen fachkundige Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuziehen.

Änderungen der Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Landesarbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 4

Der Vorstand

(1) Der vom Landesarbeitskreis gemäß § 3 Abs. 3 gewählte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Landesarbeitskreises,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Landesmännerpfarrer,
4. dem Geschäftsführer,
5. einem weiteren Mitglied des Landesarbeitskreises.

(2) Der Vorstand nimmt im Auftrag des Landesarbeitskreises folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Landesarbeitskreises,
- Jahresplanung der Männerarbeit,
- Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- Festlegung der organisatorischen Arbeit für das laufende Jahr,
- Vorbereitung und Durchführung von Tagungen,
- Förderung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5

Der Landesmännerpfarrer

(1) Der vom Landesarbeitskreis vorgeschlagene und durch den Landeskirchenrat berufene Landesmännerpfarrer wird durch den Landesbischof oder einem von ihm beauftragten Vertreter in sein Amt eingeführt. Er trägt eine besondere seelsorgerliche und theologische Verantwortung in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

(2) Der Landesmännerpfarrer leitet die Männerarbeit im Rahmen der Beschlüsse des Landesarbeitskreises und des Vorstandes. Der Landesmännerpfarrer und der Vorsitzende des Landesarbeitskreises halten Verbindung zum Landesbischof, zum Landeskirchenrat und zu den Werken der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesarbeitskreises unterbreitet der Landesmännerpfarrer dem Landeskirchenrat Vorschläge über die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter der Männerarbeit.

§ 6

Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer der Männerarbeit wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Landeskirchenrat angestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Landesmännerpfarrers und erarbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesarbeitskreises und des Vorstandes die finanzwirtschaftliche und organisatorische Konzeption. Er ist dem Landesarbeitskreis und dem Vorstand für die Arbeit der Geschäftsstelle rechenschaftspflichtig. Er wird durch den Landesmännerpfarrer in sein Amt eingeführt.

§ 7

Vermögen

Im Fall der Auflösung der Männerarbeit als Werk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen fällt das Vermögen an dieselbe zurück, die es der Präambel entsprechend zu verwenden hat.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ordnung der Männerarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen tritt durch Beschluß des Landesarbeitskreises und nach Bestätigung durch den Landeskirchenrat am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen in Kraft. Abänderungen der Ordnung bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Männerarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 6. Februar 1965 sowie ihre Ergänzung vom 1. Januar 1979 außer Kraft.

Eisenach, den 19. September 1994

**Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -
- Auslandsdienst

AUGUSTE VICTORIA-STIFTUNG

Auslandsdienst in Jerusalem

Zum 1. September 1995 wird im Team des Kirchlichen Dienstes für Touristen und Pilger auf dem Ölberg die Stelle
einer Diakonin/eines Diakons

frei.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Gespräche, Vorträge und Seminare für Reisegruppen, Einzelfallhilfe,
- Andachten in der Himmelfahrt- und Erlöserkirche sowie Kurseelsorge in En Bokek,
- Verwaltung und Pflege der historischen Gebäude auf dem Ölberg.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- gute Sprachkenntnisse in Englisch, evtl. Hebräisch/Arabisch,
- Kenntnisse der Situation im Nahen Osten,
- Führerschein, technisches Geschick.

Die Berufung erfolgt auf drei Jahre.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung, jedoch keine deutsche Schule.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 20. Januar 1995 an die

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
c/o Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-235, 4 14

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | |
|--|--|
| <p>Nr. 191* Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. November 1994. 517</p> <p>Nr. 192* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1995. Vom 10. November 1994. 522</p> <p>Nr. 193* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Aufwachsen in schwieriger Zeit – Kinder in Gemeinde und Gesellschaft«. Vom 11. November 1994. 523</p> <p>Nr. 194* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Kinderfreundliche Gemeinde und Gesellschaft. Vom 11. November 1994. 526</p> <p>Nr. 195* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Schwerpunkten evangelischer Jugendarbeit. Vom 11. November 1994. 527</p> <p>Nr. 196* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Unterstützung der evangelischen Schulstiftung. Vom 10. November 1994. 528</p> <p>Nr. 197* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst der Kirche an den Soldaten. Vom 10. November 1994. 528</p> <p>Nr. 198* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst und freiwilligen Friedensdiensten. Vom 10. November 1994. 529</p> <p>Nr. 199* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Militärsteuerverweigerung aus Gewissensgründen. Vom 10. November 1994. 529</p> <p>Nr. 200* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gegen den Wegfall von Feiertagen zur Finanzierung der Pflegeversicherung. Vom 10. November 1994. 529</p> <p>Nr. 201* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Finanzierung der Pflegeversicherung. Vom 10. November 1994. 529</p> <p>Nr. 202* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Maßnahmen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit. Vom 10. November 1994. 530</p> | <p>Nr. 203* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Praxis des Asylverfahrens und Schutz vor Abschiebung von Menschen, die an Leib und Leben bedroht sind. Vom 10. November 1994. 531</p> <p>Nr. 204* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Abschiebung von Militärdienstpflichtigen in das ehemalige Jugoslawien. Vom 11. November 1994. 533</p> <p>Nr. 205* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt in Deutschland. Vom 10. November 1994. 533</p> <p>Nr. 206* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Krieg und Frieden in Bosnien und Nordirland. Vom 10. November 1994. 533</p> <p>Nr. 207* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Engagement gegen die Gewalt. Vom 11. November 1994. 534</p> <p>Nr. 208* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Bemühungen zur Herstellung der lutherischen Einheit in Südafrika und Namibia. Vom 10. November 1994. 534</p> <p>Nr. 209* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Konflikt in der Christlich-Protestantischen Toba Batak Kirche in Indonesien. Vom 10. November 1994. 534</p> <p>Nr. 210* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Dekade »Kirchen in Solidarität mit den Frauen«. Vom 10. November 1994. 535</p> <p>Nr. 211* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bioethik-Konvention. Vom 10. November 1994. 535</p> <p>Nr. 212* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Unterstützung der »Kampagne gegen Kinder-Prostitutions-tourismus«. Vom 10. November 1994. 535</p> <p>Nr. 213* Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Evangelischen Missionswerkes in Deutschland. Vom 25. September 1991. 535</p> <p>Nr. 214* Ausführungsbestimmungen (AusfB) vom 17./18. Oktober 1980 i. d. F. v. 25. März 1994 (ABl. S. 239) zum Auslandsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 (ABl. S. 110); hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. Januar 1995. 538</p> |
|--|--|

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 215* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 6. September 1994 539
- Nr. 216* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 5. Oktober 1994..... 539
- Nr. 217* Satzung für den Kunstdienst der Evangelischen Kirche. Vom 5. Oktober 1994..... 539
- Nr. 218* Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union..... 540

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 219 Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zur Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen. Vom 14. Oktober 1994. (KABl. S. 174). 541

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 220 Ahtes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung. Vom 24. September 1994. (GVOBl. S. 210)..... 543
- Nr. 221 Bekanntmachung der Neufassung des Pastorenausbildungsgesetzes. Vom 24. Oktober 1994. (GVOBl. S. 211) 544
- Nr. 222 Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen mit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 24. September 1994. (GVOBl. S. 214) 547
- Nr. 223 Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – KGMVG). Vom 11. Oktober 1994. (GVOBl. S. 218) 549
- Nr. 224 Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (WO-MVG). Vom 12. April 1994. (GVOBl. S. 235)..... 551

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 225 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 7. Oktober 1994. (ABl. S. 115) 553
- Nr. 226 Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrdienstwohnungsordnung. Vom 6. September 1994. (ABl. S. 117) 554
- Nr. 227 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildung einer Schlichtungsstelle in Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts (Schlichtungsstellenverordnung). Vom 8. Oktober 1994. (ABl. S. 123) 557
- Nr. 228 Urlaubsordnung Kirchenbeamte. Vom 7. Oktober 1994. (ABl. S. 124) 558

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 229 Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag – vom 7. September 1994. Vom 28. September 1994. (ABl. S. A 225). 559
- Nr. 230 Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994. Vom 13. September 1994. (ABl. S. A 229). 563

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 231 Ordnung der Männerarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen. Vom 30. August 1994. (ABl. S. 191). 563

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 565
- Der Haushaltsplan der EKD 1995 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0